

Burgard
Stiftungsrecht
De Gruyter Kommentar

Burgard (Hrsg.)

Stiftungsrecht

Kommentierung der §§ 80–88 BGB

Kommentar

Bearbeiter

Ulrich Burgard sowie

Ansgar Hense: Anhang zu § 82 und § 88

Carsten Heimann: Vorb 1 bis 3 zu § 82b, § 82b, Anhang § 82b, §§ 82c, 82d, 84d, 85b, 86i und 87d

Ulrich Burgard und Carsten Heimann: Anhang 1 und 2 zu § 84a und §§ 86 bis 86f

Professor Dr. Ulrich Burgard, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Dr. Carsten Heimann, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Professor Dr. Ansgar Hense, Institut für Staatskirchenrecht, Bonn

DE GRUYTER

Zitiervorschläge: Burgard/*Autor*, Stiftungsrecht, § ... Rn. ...
Autor in Burgard, Stiftungsrecht, § ... Rn. ...
Sachregister: Ulrich Burgard, Carsten Heimann, Ansgar Hense
Stand: September 2022

ISBN 978-3-11-025151-7
e-ISBN (PDF) 978-3-11-025152-4
e-ISBN (E-PUB) 978-3-11-038511-3

Library of Congress Control Number: 2022935629

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und abgekürzt zitierte Literatur — VII

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BUCH 1

Allgemeiner Teil

ABSCHNITT 1

Personen

TITEL 2

Juristische Personen

UNTERTITEL 2

Stiftungen

Kommentierung der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorbemerkung zu § 80 — 1

§ 80 Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung — 47

§ 81 Stiftungsgeschäft — 73

§ 81a Widerruf des Stiftungsgeschäfts — 108

§ 82 Anerkennung der Stiftung — 112

Anhang zu § 82: Anerkennungsverfahren und Aufsichtsrecht der Länder — 124

§ 82a Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens — 140

Vorbemerkung 1 zu § 82b — 142

Vorbemerkung 2 zu § 82b: Stiftungsverzeichnisse und Vertretungsbescheinigungen — 143

Vorbemerkung 3 zu § 82b: Stiftungsregister — 163

§ 82b Stiftungsregister und Anmeldung der Stiftung — 170

Anhang zu § 82b: Stiftungsregistergesetz — 173

§ 82c Namenszusatz der Stiftung — 200

§ 82d Vertrauensschutz durch das Stiftungsregister — 201

§ 83 Stiftungsverfassung und Stifterwille — 202

§ 83a Verwaltungssitz der Stiftung — 212

§ 83b Stiftungsvermögen — 220

§ 83c Verwaltung des Grundstockvermögens — 237

§ 84 Stiftungsorgane — 257

§ 84a Rechte und Pflichten der Organmitglieder — 291

Anhang 1 zu § 84a: Haftung von Organmitgliedern und leitenden Mitarbeitern — 336

Anhang 2 zu § 84a: Die Rechtsstellung des Stifters und von Destinatären — 365

§ 84b Beschlussfassung der Organe — 376

§ 84c Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern — 409

§ 84d Anmeldung von Änderungen beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern — 422

§ 85 Voraussetzungen für Satzungsänderungen — 423

§ 85a Verfahren bei Satzungsänderungen — 452

§ 85b Anmeldung von Satzungsänderungen — 461

Vorbemerkung zu den §§ 86 bis 86i — 462

§ 86 Voraussetzungen für die Zulegung — 466

§ 86a Voraussetzungen für die Zusammenlegung — 477

§ 86b Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung — 482

§ 86c Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag — 494

§ 86d	Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags	— 501
§ 86e	Behördliche Zulegungsentscheidung und Zusammenlegungsentscheidung	— 503
§ 86f	Wirkungen der Zulegung und der Zusammenlegung	— 508
§ 86g	Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung	— 517
§ 86h	Gläubigerschutz	— 520
§ 86i	Anmeldung von Zulegung und Zusammenlegung	— 526
§ 87	Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane	— 528
§ 87a	Aufhebung der Stiftung	— 535
§ 87b	Auflösung der Stiftung bei Insolvenz	— 540
§ 87c	Vermögensanfall und Liquidation	— 544
§ 87d	Anmeldung von Auflösung, Aufhebung und Liquidation	— 552
§ 88	Kirchliche Stiftungen	— 554

Sachregister	— 577
---------------------	-------

Abkürzungen und abgekürzt zitierte Literatur

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
allg.M.	allgemeine Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayStiftG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BbgStiftG	Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg
Bd.	Band
BeckOGK BGB	beck-online.Grosskommentar BGB, Stand 1.7.2022
BeckOK BGB	Beck'scher Online-Kommentar BGB, 63. Edition, Stand 1.5.2022
Begr.	Begründung
Begr. RegE.	Begründung Regierungsentwurf
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BlnStiftG	Berliner Stiftungsgesetz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Ds.	Bundesratsdrucksache
BremStiftG	Bremisches Stiftungsgesetz
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT-Ds.	Bundestagsdrucksache
BT-Prot.	Bundestagsprotokoll
Burgard	Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWStiftG	Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CIC	Codex Iuris Canonici
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe

Abkürzungen und abgekürzt zitierte Literatur

d.h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ebs.	ebenso
ebd.	ebenda
Entw.	Entwurf
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Erman	BGB, 16. Aufl. 2020
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
e.V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f./ff.	folgend/folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FidKomAufLG	Gesetz zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
Gollan	Vorstandshaftung in der Stiftung, 2009
GS	Gedächtnisschrift; Großer Senat
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVM	Gesetze, Verordnungen, Mitteilungen (kirchliches Amtsblatt)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HamStiftG	Hamburgisches Stiftungsgesetz
HeStiftG	Hessisches Stiftungsgesetz
Hoffmann	Zusammenlegung und Zulegung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts, 2011
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HSKR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 2020
Hüttemann	Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 5. Aufl. 2021
Hüttemann/ Richter/ Weitemeyer (Hrsg.)	Landesstiftungsrecht, 2011
Hüttemann/Schön	Die Vermögensverwaltung und Vermögenserhaltung im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, 2010
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel

i.E.	im Ergebnis
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
jew.	jeweils
JZ	Juristenzeitung
KA	Kirchlicher Anzeiger
KABl.	Kirchliches Amtsblatt
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
Koch	AktG, 16. Aufl. 2022
Krieger/Uwe H. Schneider (Hrsg.)	Handbuch Managerhaftung, 3. Aufl. 2017
krit.	kritisch
KuR	Kirche und Recht (Zeitschrift)
Küpperfahrenberg	Haftungsbeschränkungen für Verein und Vorstand, 2005
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe (litera)
Ls.	Leitsatz
LT-Ds.	Landtagsdrucksache
m.a.W.	mit anderen Worten
m.abl. Anm.	mit ablehnender Anmerkung
m.Anm.	mit Anmerkung
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. 2021
Münchener Hand- buch des Gesell- schaftsrechts	Band 5, Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts, 5. Aufl. 2021
MVStiftG	Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
n.e.V.	nicht eingetragener Verein
n.F.	neue Fassung
NdsStiftG	Niedersächsisches Stiftungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NPLYB	Non Profit Law Yearbook
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWStiftG	Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
NWVB	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

Abkürzungen und abgekürzt zitierte Literatur

o.	oben
OLG	Oberlandesgericht
Orth/Uhl	Stiftungsrechtsreform, 2021
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl. 2021
ProfE	Professorenentwurf
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
Reichert	Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018
RG	Reichsgericht
Richter (Hrsg.)	Stiftungsrecht, 2019
Rn.	Randnummer
Rpfler	Der Deutsche Rechtspfleger
RPStiftG	Stiftungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Satz; Seite
s.o./s.u.	siehe oben/siehe unten
SaarStiftG	Saarländisches Stiftungsgesetz
SächsStiftG	Sächsisches Stiftungsgesetz
SASTiftG	Stiftungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Schauhoff/ Mehren (Hrsg.)	Stiftungsrecht nach der Reform, 2022
Schauer	Die Zusammenführung rechtsfähiger Stiftungen, 2017
Schiffer/Pruns/ Schürmann	Die Reform des Stiftungsrechts, 2022
Scholz	GmbHG, 12. neu bearbeitete und erweiterte Aufl. 2018/2021
SHStiftG	Gesetz über rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts Schleswig-Holstein
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
Staudinger	Kommentar zum BGB mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 80–89, Neubearbeitung 2017
StGB	Strafgesetzbuch
StiftRG	Stiftungsregistergesetz
StiftRReformG	Stiftungsrechtsreformgesetz
StiftRspr.	Stiftungen in der Rechtsprechung
St.Rspr.	Ständige Rechtsprechung
ThStiftG	Thüringer Stiftungsgesetz
u.	unten
u.a.	unter anderem; und anderen
u.a.m.	und andere mehr
u.U.	unter Umständen
unstr.	unstreitig
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	von
v. Campenhausen/ Richter (Hrsg.)	Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2014
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung

Werner/Saenger/ Fischer (Hrsg.)	Die Stiftung, 2. Aufl. 2019
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht; Wertpapiermitteilungen Teil IV
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSt	Zeitschrift zum Stiftungswesen
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen
zutr.	zutreffend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BUCH 1 Allgemeiner Teil

ABSCHNITT 1 Personen

TITEL 2 Juristische Personen

UNTERTITEL 2 Stiftungen

Kommentierung der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorbemerkung zu § 80

Schrifttum

Zur Geschichte des Stiftungsrechts

Adam, Stiften im 19. und 20. Jahrhundert in der deutschen und amerikanischen Gesellschaft, in: Weitemeyer/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2014/2015, 2015, S. 1; *Alexander*, Anstalten und Stiftungen – Verselbständigte Vermögensmassen im Römischen Recht, 2003; *Behrend*, Die Stiftung nach deutschem bürgerlichem Recht, 1904; *ders.*, Gibt es im geltenden Recht noch „milde Stiftungen“?, AÖR 1924, S. 265; *Borgolte*, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen, in: Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts, 2. Aufl. 2002, S. 14; *ders.*, Stiftungen – eine Geschichte von Zeit und Raum, in: Andrick/Hellmig/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2009, S. 9; *ders.* (Hrsg.), Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Bd. 1: Grundlagen, 2014; Bd. 2: Das soziale System Stiftung, 2016; *Denecke*, Die Wiederbelebung von Alt-Stiftungen in den östlichen Ländern, 2005; *Drews*, Die Stiftung nach dem Recht der DDR, in: Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stiftungen (Hrsg.), Bericht über die 46. Jahrestagung am 21./22.6.1990 in Mainz, 1990, S. 57; *Franz*, Das große Stiftungssterben in Mitteldeutschland, in: Franz/Liermann/u.a. (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1948-1966, 1968, S. 435; *Goerdeler*, Stiftungen in der Bundesrepublik aus heutiger Sicht, in: Kübler/Mertens/u.a. (Hrsg.), FS Heinsius, 1991, S. 169; *Hammer*, Studie zur Regelung der Stiftung in der DDR auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches, 1988; *Hauger*, Die unselbständige Stiftung – Begriff, Geschichte und Wesen, 1929; *Kraus*, Jüdische Stiftungen in München im 19. und 20. Jahrhundert. Gründung und Entfaltung, „Arisierung“ und Rückerstattung, in: Oberbayerisches Archiv 134, 2010, S. 195; *Liermann*, Geschichte des Stiftungsrechts, 2. Aufl. 2002, Nachdruck der 1. Aufl. 1963, Handbuch des Stiftungsrechts Bd. 1; *Lingelbach*, Der Umgang mit Altstiftungen in den Jahren nach 1945 im Beitrittsgebiet – Erste Bestandsaufnahme für Thüringen, ZSt 2009, S. 99; *Mecking*, Wiederbelebung von Altstiftungen, ZSt 2003, S. 143; *Perl*, Zum Recht der Familienstiftungen in Preussen, in: Vahlen (Hrsg.), FG Wilke, 1900, S. 225; *Rawert/Ajzensztejn*, Stiftungsrecht im Nationalsozialismus, in: v. Campenhausen/Kronke/u.a. (Hrsg.), Stiftungen in Deutschland und Europa, 1998, S. 157; *Schulze*, Historischer Hintergrund des Stiftungsrechts, in: Hauer/Goerdeler/u.a. (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1977-1988, 1989, S. 29; *Schuster/Gunzert*, Die Lage der Stiftungen nach der Währungsreform, in: Franz/Liermann/u.a. (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1948-1966, 1968, S. 21; *Schwarz*, Das Stiftungswesen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik zwischen 1945 und 1989, 2008; *Siefken*, Jüdische und paritätische Stiftungen im nationalsozialistischen Hamburg – Enteignung und Restitution, 2009; v. *Campenhausen*, Stiftungsschicksale, in: Hommage für Kurt Bötsch, 1988, S. 45; *ders.*, Alte Stiftungen in den neuen Ländern – Rekonstruktion gegen Widerstände, in: v. Campenhausen/Kronke/u.a. (Hrsg.), Stiftungen in Deutschland und Europa, 1998, S. 183; *ders.*, Geschichte des Stiftungswesens, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Stiftungen. Ziele – Projekte – Management – Rechtliche Gestaltung, 2003, S. 23; *O. Werner*, Altstiftungen in der DDR: Enteignung – Aufhebung – Fortbestand, in: O. Werner/Häberle/u.a. (Hrsg.), FS Leser, 1998, S. 117.

Zur Familienstiftung und zum Familienfideikommiss

Baßler/Stöffler/Blecher, Die unternehmensverbundene Familienstiftung nach dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, GmbHR 2021, S. 1125; *Baur*, Fideikommissähnliche Unternehmensbindungen, in: Böckli/Eichenberger/u.a. (Hrsg.), FS Vischer, 1983, S. 515; *Beck*, Die Familienstiftung, 2018; *Biachini-Hartmann/Richter*, Die Besteuerung von Familienstiftungen, in: Birk (Hrsg.), FS Pöllath + Partners, 2008, S. 337; *Binz/Sorg*, Erbschaftsteuerprobleme der Famili-

enstiftung, DB 1988, S. 1822; *Blusz*, Stiftungsgestaltungen im Lichte des neuen Erbschaftsteuerrechts, DStR 2017, S. 1016; *Bruschke*, Familienstiftung: Entstehung, Berechnung und Zahlung der Erbersatzsteuer unter Einbeziehung des § 224a AO, ErbStB 2013, S. 21; *Bisle*, Asset Protection durch den Einsatz inländischer Familienstiftungen, DStR 2012, S. 525; *Blumers*, Die Familienstiftung als Instrument der Nachfolgeregelung, DStR 2012, S. 1; *Brill*, Gestaltungsaspekte zur Unternehmensnachfolge bei Familienstiftungen, GWR 2012, S. 364; *Däubler*, Zur aktuellen Bedeutung des Fideikommissverbots, JZ 1969, S. 499; *Eckert*, Der Kampf um die Familienfideikommisse in Deutschland, 1992; *Feick*, Stiftung als Nachfolgeinstrument, 2014; *Feick/Thon*, Schutz des Vermögens von Familienstiftungen vor dem Zugriff von Gläubigern der Begünstigten, ZEV 2011, S. 404; *Flämig*, Die Familienstiftung unter dem Damoklesschwert der Erbersatzsteuer, DSZ 1986, S. 11; *Frieling*, Erbschaft- und Schenkungssteuerplanung im Rahmen von Vermögensübertragungen auf Familienstiftungen, DB 2017, S. 317; *Heuser/Frye*, Die deutsche Familienstiftung – steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Familienvermögen, BB 2011, S. 983; *Hübner/Currie/Schenk*, Die nichtrechtsfähige Stiftung als Familienstiftung, DStR 2013, S. 1966; *Hüttemann*, Gemeinnützige Stiftungen in der Nachfolgeplanung, in: v. Bar/Hellwege/u.a. (Hrsg.), GedSchr Schindhelm, 2009, S. 377; *ders.*, Stiftungen als Nachfolgeinstrument, in: Röthel/K. Schmidt (Hrsg.), Familienunternehmen im Wandel, 2015, S. 43; *ders.*, Unternehmensnachfolge mit Stiftungen, DB 2017, S. 591; *Ihle*, Stiftungen als Instrument der Unternehmens- und Vermögensnachfolge, RNotZ 2009, S. 557, 621; *Jansen*, Stiftungsformen zur Gestaltung der Vermögensnachfolge, 2013; *Jülicher*, Die Familienstiftung i.S.d. § 1 Abs 1 Nr 4 ErbStG, StuW 1995, S. 71; *ders.*, Brennpunkte der Besteuerung der inländischen Familienstiftung im ErbStG, StuW 1999, S. 363; *Kirchhain*, Die gemeinnützige Familienstiftung, 2006; *Koehler/Heinemann*, Das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen – Gesetze und Verordnungen des Reichs auf fideikommissrechtlichem Gebiete nebst einem Überblick über das Fideikommissrecht und Erläuterungen der reichsrechtlichen Vorschriften, 1940; *König*, Die Stiftung als Instrument der Nachlassplanung, 2019; *Königer*, Nutzung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG durch Familienstiftungen, ZEV 2013, S. 433; *Kornau*, Die Stiftung als Unternehmensnachfolgerin, 2012; *Kronke*, Familien- und Unternehmensträgerstiftungen, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 159; *Lange*, Vermögenssicherung durch Stiftungen? – Kritische Anmerkungen zu einem Trend, in: Limmer (Hrsg.), Erbrecht und Vermögenssicherung, 2016, S. 81; *Laule/Heuer*, Familienstiftung als Objekt der Erbschaftsteuer, DSZ 1987, S. 495; *Naumann zu Grünberg*, Die Stiftung in der Unternehmensnachfolge mit Auslandsbezug: Einsatzmöglichkeiten und Stiftungsstatut, ZEV 2012, S. 569; *Oppel*, Die österreichische Privatstiftung und die deutsche Familienstiftung als Instrumente der Nachfolgeplanung, 2014; *Pauli*, Die Familienstiftung, FamRZ 2012, S. 344; *Pearl*, Zum Recht der Familienstiftungen in Preussen, in: Vahlen (Hrsg.), FG Wilke, 1900, S. 225; *Piltz*, Erbschaftsteuerliche Neuorientierung bei Familienstiftungen? ZEV 2011, S. 236; *Rawert*, Die Stiftung als Familiengesellschaft (?), ZGR 2018, S. 835; *Reuter*, Wiederbelebung der Fideikommisse im Rechtskleid der privatnützigen Stiftung? in: Hoyer/Hattenhauer/u.a. (Hrsg.), GedSchr Eckert, 2008, S. 677; *Richter/Gollan*, Die Besteuerung der Kapitalerträge von Familienstiftungen, in: Martinek/Rawert/u.a. (Hrsg.), FS Reuter, 2010, S. 1155; *Schiffer*, Die Familienstiftung – eine für Familienunternehmen geeignete Rechtsform? in: Dauner-Lieb/Freudenberg/u.a. (Hrsg.), FS Binz, 2014, S. 596; *Schauhoff*, Gemeinnützige Stiftung und Versorgung des Stifters und seiner Nachkommen, DB 1996, S. 1693; *ders.*, Stiftungen in der Unternehmensnachfolge, Ubg 2008, S. 309; *ders.*, Unternehmensnachfolge mit Stiftungen, in: Wachter (Hrsg.), FS Spiegelberger, 2009, S. 1341; *Schiffer*, Stiftungen und Familie: Anmerkungen zu „Familienstiftungen“, in: Wachter (Hrsg.), FS Spiegelberger, 2009, S. 1358; *K. Schmidt*, Brave New World: Deutschland und seine Unternehmenserben auf dem Weg in ein Stiftungs-Dorado?, ZHR xxx (2002), S. 145; *Schwarz*, Die Stiftung als Instrument für die mittelständische Unternehmensnachfolge, BB 2001, S. 2381; *Söffing/Henrich*, Die gemeinnützige Stiftung als Unternehmensnachfolger, BB 2016, S. 1943; *Sorg*, Die Familienstiftung, 1984; *Stolte*, Stiftungen in der Vermögensnachfolgeplanung, notar 2015, S. 311; *Studen*, Die Familienstiftung und der gesellschaftliche Wertekanon im Wandel der Zeiten, in: Jakob (Hrsg.), Stiftung und Familie, 2015, S. 89; *Theuffel-Werhahn*, Unterliegen unselbständige Familienstiftungen der Ersatzerbschaftsteuerpflicht? Zugleich eine Betrachtung des Begriffs „Stiftung“ im Steuerrecht, ZEV 2014, S. 14; *ders.*, Familienstiftungen als Königsinstrument für die Nachfolgeplanung aufgrund der Erbschaftsteuerreform, ZEV 2017, S. 17; *Tielmann*, Die Familienverbrauchsstiftung, NJW 2013, S. 2934; *Trissler*, Familienstiftung und Family Trust, Rechtsvergleich Deutschland – England, 2013; *Uhlig*, Steuerliche Vorteilhaftigkeit einer Familienstiftung gegenüber einer Dauertestamentsvollstreckung, 2013; v. *Gerber*, Die Familienstiftung in der Function des Familienfideikommisses, JherJb 2 1858, S. 351; v. *Löwe*, Familienstiftung und Nachfolgegestaltung, 2. Aufl. 2016; v. *Oertzen/Hosser*, Asset Protection mit inländischen Familienstiftungen, ZEV 2010, S. 168; v. *Scheurl*, Familienstiftung, AcP 1891, S. 243; v. *Trott zu Solz*, Erbrechtlose Sondervermögen – Über die Möglichkeiten fideikommissähnlicher Vermögensbindungen, 1999; *Werder/Wystrcil*, Familienstiftungen in der Unternehmensnachfolge, BB 2016, S. 1558; *Werkmüller*, Die „Familienstiftung & Co. KG“ als Instrument der „kontrollierten“ Vermögensnachfolge, ZEV 2015, S. 522; *O. Werner*, Die Stiftung als Mittel der Perpetuierung von Unternehmen, in: Bayer/Koch (Hrsg.), Unternehmens- und Vermögensnachfolge, 2009, S. 103; *O. Werner*, Die idealistische Familienstiftung (Teil 1), ZStV 2018, S. 203, (Teil 2), ZStV 2019, S. 7; *R. Werner*, Stiftungen als Instrument des Vermögensschutzes, ZErB 2010, S. 104; *R. Wer-*

ner, Die Familienheimstiftung als Instrument der Asset Protection, ZEV 2014, S. 66; *Zensus/Schmitz*, Die Familienstiftung als Gestaltungsinstrument zur Vermögensübertragung und -sicherung, NJW 2012, S. 1323.

Zur Doppelstiftung

Kögel/Berg, Die Unternehmensverfassung des Hauses Bosch als Grundmodell der Doppelstiftung, FuS 2011, S. 13; *Pauli*, Die Doppelstiftung als Unternehmensträger einer KGaA, ZErB 2010, S. 66; *Reich*, Die unternehmensverbundene Doppelstiftung auf dem Prüfstand, DStR 2020, S. 265; *Schnitger*, Die Gestaltung der Doppelstiftung und ihre Probleme, ZEV 2001, S. 104; *Schuck*, Die Doppelstiftung – Instrument zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge, 2009; *Theuffel-Werhahn*, Renaissance der Doppelstiftung durch die Erbschaftssteuerreform, ZStV 2015, S. 169; *R. Werner*, Die Doppelstiftung, ZEV 2012, S. 244.

Zur unternehmensverbundenen Stiftung

Block/Hosseini, Stiftungsunternehmen als hybride Organisationen: Auswirkungen auf die Unternehmensperformance, in: *Weitemeyer/Hüttemann/u.a.* (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2016/2017, 2017, S. 13; *Brandmüller/Klinger*, Unternehmensverbundene Stiftungen, 4. Aufl. 2014; *Burgard*, Die Anerkennungsfähigkeit von Unternehmensstiftungen, in: *Andrick/Hellmig/u.a.* (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2009, S. 31-51; *ders.*, Verantwortungseigentum in Stiftungsform de lege lata und de lege ferenda, ZStV 2021, S. 1; *Dehesselles*, Stiftung, Unternehmen und Beschäftigungsförderung, DB 2005, S. 72; *Driën*, Besteuerung von Unternehmensstiftungen, in: *Andrick/Hellmig/u.a.* (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen, 2009, S. 89; *ders.*, Unternehmensverbundene Stiftungen und ihre Besteuerung, 2011; *Engel*, Die unternehmensverbundene Stiftung, 2008; *Flämig*, Unternehmensnachfolge mittels stiftungshafter Gebilde, DB 1978, Beilage Nr. 22, S. 1; *Franke*, Sind stiftungsgetragene Unternehmen „besser“? in: *Achleitner/Block/u.a.* (Hrsg.), Stiftungsunternehmen: Theorie und Praxis, 2018, 69; *Fricke*, Unternehmensnachfolge mittels Stiftungen. Zivilrechtliche und steueroptimale Gestaltung, 2010; *Heinzelmann*, Die Stiftung im Konzern, 2003; *Hemmen*, Nonprofit-Organisationen als Verbraucher, Unternehmer und Kaufleute, 2016; *Hoffmann-Becking*, Unternehmensverbundene Stiftung zur Sicherung des Unternehmens, ZHR 178 (2014), S. 491; *Horvarth*, Stiftungen als Instrument der Unternehmensnachfolge, 2010; *Hüffer*, Stiftungen mit Holdingfunktion – Anerkennung und rechtliche Behandlung, in: *Pielow* (Hrsg.), GS Tettinger, 2007, S. 449; *Hushahn*, Unternehmensverbundene Stiftungen im deutschen und schwedischen Recht: Ein Rechtsvergleich zur Behandlung der Konstellation verdeckter Unternehmensselbstzweckstiftungen, 2009; *Hüttemann*, Non-Profit-Organisationen als Kaufleute, in: *Ackermann/Köndgen* (Hrsg.), FS Roth, 2015, S. 240; *Ihrig/Wandt*, Die Stiftung im Konzernverbund, in: *Kindler/Koch/u.a.* (Hrsg.), FS Hüffer, 2010, S. 387; *Kohl*, Brauchen wir ein Stiftungskonzernrecht?, NJW 1992, S. 1922; *Kronke*, Stiftungstypus und Unternehmensträgerstiftung, 1988; *ders.*, Familien- und Unternehmensträgerstiftungen, in: *Hopt/Reuter* (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 159; *Künnemann*, Die Stiftung im System des Unterordnungs-Konzerns, 1996; *Orth*, Umstrukturierung unternehmerisch tätiger Stiftungen, FR 2010, S. 637; *Pauli*, Die Doppelstiftung als Unternehmensträger einer KGaA, ZErB 2010, S. 66; *Pavel*, Eignet sich die Stiftung für den Betrieb erwerbswirtschaftlicher Unternehmen?, 1967; *Rawert*, Der Einsatz von Stiftungen zu stiftungsfremden Zwecken, ZEV 1999, 294; *ders.*, Kirchmann, Wittgenstein und die unternehmensverbundene Stiftung – Erwiderung auf Schiffer, ZEV 1999, S. 424, ZEV 1999, S. 426; *ders.*, Stiftungen und Unternehmen, in: *Kötz/Rawert/u.a.* (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2003, 2004, S. 1; *Reich*, Die unternehmensverbundene Doppelstiftung auf dem Prüfstand, DStR 2020, S. 265; *Reuter*, Die Stiftungsabhängigkeit des Unternehmens – ein Mittel zur Lösung des Nachfolgeproblems?, GmbHR 1973, S. 241; *Riemer*, Rechtsprobleme der Unternehmensstiftung, ZBernJV 1980, S. 489; *Saenger/Arndt*, Reform des Stiftungsrechts: Auswirkungen auf unternehmensverbundene und privatnützige Stiftungen, ZRP 2000, S. 13; *Saenger/Veltmann*, Reichweite und Haftungsrisiken der Stiftungsaufsicht bei Vermögensumschichtungen von unternehmensgebundenen Stiftungen, ZSt 2005, S. 281; *Schauhoff*, Stiftungen als Unternehmensträger, in VGR (Hrsg.), Gesellschaftsrecht in der Diskussion, 2018, S. 83; *Schiffer*, Die unternehmensverbundene Stiftung ist im Gerade – Einige Anmerkungen und Klarstellungen zu Rawert, ZEV 1999, 294, ZEV 1999, 424; *ders.*, Fortsetzung der Diskussion zur unternehmensverbundenen Stiftung trotz des neuen Stiftungszivilrechts?, – Ein Ruf aus der Praxis, ZSt 2003, S. 252; *ders.*, Unternehmensnachfolge mit Stiftungen. Zugleich eine Rezension von Brandmüller/Klinger: Unternehmensverbundene Stiftungen, ZErB 2014, S. 337; *Schiffer/Pruns*, Die unternehmensverbundene Stiftung – ein Überblick zur vielfältigen Praxis, BB 2013, S. 2755; *Schlinkert*, Unternehmensstiftung und Konzernleitung, 1995; *O. Schmidt*, Die Errichtung von Unternehmensträgerstiftungen durch Verfügung von Todes wegen, 1997; *ders.*, Das Ausschlagungsrecht von Unternehmensträgerstiftungen bei letztwilligen Zuwendungen – Beseitigung der Geschäftsgrundlage der stiftungsrechtlichen Genehmigung?, ZEV 1999, S. 141; *ders.*, Die Anfechtung des Stiftungsgeschäfts von Todes wegen bei Errichtung einer Unternehmensträgerstiftung, ZEV 2000, S. 308; *ders.*, Die Errichtung von Unternehmensträgerstiftungen durch Verfügung von Todes wegen und Testamentsvollstreckung, ZEV 2000,

S. 438; *Schumacher*, Die konzernverbundene Stiftung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des niederländischen und deutschen Rechts, S. 1999; *Schwake*, Kapital und Zweckerfüllung bei Unternehmensstiftungen, 2008; *Schwarz*, Flexibilität und Vermögensbindung bei der Unternehmensstiftung, ZSt 2004, 64 und 101; *Schwintowski*, Die Stiftung als Konzernspitze?, NJW 1991, S. 2736; *Sieger/Bank*, Erhalt von Einflussmöglichkeiten des Stifters auf die Geschäftstätigkeit einer zivilrechtlichen Stiftung, NZG 2010, S. 641; *Trappe*, Unternehmensmitbestimmung und unternehmensverbundene Stiftungen, 2010; *Trops*, Wirtschaftliche Unternehmen innerhalb einer Stiftung – Eine Übersicht über die möglichen Stiftungsstrukturen, AG 1970, S. 367; *Verstl*, Das Rechtsinstitut „Stiftung“ – Allheilmitel für die Unternehmensnachfolgeregelung? DStR 1997, S. 674; v. *Lucius*, Familienunternehmen und Unternehmensstiftungen, in: Dauner-Lieb/Freudenberg/u.a. (Hrsg.), FS Binz, 2014, S. 418; *Wiederhold*, Stiftung und Unternehmen im Spannungsverhältnis, 1971.

Zur Stiftung & Co. KG

Gehrke, Die Stiftung & Co. KGaA im Gesellschafts- und Steuerrecht, 2007; *Oertel*, Die Zulässigkeit der Stiftung & Co. KG. Unter besonderer Berücksichtigung der Strukturmerkmale der Stiftung bürgerlichen Rechts, 2016; *Seibt*, Unternehmensmitbestimmungsrechtliche Konzernzurechnung bei Einschaltung von Stiftung & Co. KG und paritätischen Beteiligungsunternehmen. Zugleich Anmerkung zu LG Dortmund v. 25.3.2010 – 18 O 95/9 AktE (Edeka), ZIP 2011, S. 249; *Stengel*, Stiftung und Personengesellschaft – Die Beteiligung einer Stiftung an einer Personengesellschaft des Handelsrechts, 1993; *Theuffel-Werhahn*, Stiftungsrechtsreform zieht Stiftung & Co. KG in Zweifel: Das sind die Handlungsempfehlungen, Stiftungsbrief 2021, S. 189; *Werkmüller*, Die „Familienstiftung & Co. KG“ als Instrument der „kontrollierten“ Vermögensnachfolge, ZEV 2015, S. 522.

Zu Stiftungskörperschaften

Priester, Nonprofit-GmbH – Satzungsgestaltung und Satzungsvollzug, GmbHR 1999, S. 149; *Rawert*, Die Stiftungserersatzformen – GmbH, Verein, AG und unselbständige Stiftung, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2011, S. 27; *Riemer*, Körperschaften als Stiftungsorganisationen, 1993; *Römer*, Die Eignung der GmbH als Rechtsform für Stiftungszwecke – Eine Untersuchung anhand der unternehmensverbundenen gemeinnützigen Stiftungs-GmbH, 1990; *Saenger*, Stiftungskörperschaften – Anspruch und Wirklichkeit, in: Saenger/Bayer/u.a. (Hrsg.), FS O. Werner, 2009, S. 165; *Schlüter*, Stiftung und Körperschaft – Körperschaften als Ersatzform der rechtsfähigen Stiftung, in: Walz/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2006, 2007, S. 75; *K. Schmidt*, „Ersatzformen“ der Stiftung – Unselbständige Stiftung, Treuhand und Stiftungskörperschaft –, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 175; *Strickrodt*, Der rechtsfähige Verein stiftungsartiger Struktur, NJW 1964, S. 2085; *Ullrich*, Gesellschaftsrecht und steuerliche Gemeinnützigkeit. Die gemeinnützige GmbH und andere Rechtsformen im Spannungsfeld von Gesellschafts- und Steuerrecht, 2011; *Wachter*, Die Stiftungs-GmbH – Hinweise zur Gestaltung der Satzung, GmbH-StB 2000, S. 191; *O. Werner*, Perpetuierung einer GmbH durch Stiftungsträgerschaft, GmbHR 2003, S. 331; *Wochner*, Der Stiftungs-Verein, Rpfleger 1999, S. 310; *ders.*, Die Stiftungs-GmbH, DStR 1998, S. 1835; *ders.*, Stiftungen und stiftungsähnliche Körperschaften als Instrumente dauerhafter Vermögensbindung, MittRhNotK 1994, S. 89.

Zur körperschaftlich strukturierten Stiftung, insb. Bürgerstiftung

Bargfrede/Eberhardt, Community Foundations in Deutschland: Ergebnisse einer empirischen Studie zu Gründung, Vermögen, Entwicklung und Projektarbeit von Bürgerstiftungen, ZSt 2007, S. 111; *Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)*, Handbuch Bürgerstiftungen – Ziele, Gründe, Aufbau, Projekte, 2. Aufl. 2004; *Biedermann*, Stiftungen von Bürgern für Bürger, ZStV 2015, S. 234; *Biedermann/Polterauer*, Bürgerstiftungen in Deutschland: 387 Erfolgsgeschichten, ZStV 2016, S. 72; *dies.*, Woher das Geld der Bürgerstiftungen kommt, ZStV 2017, S. 72; *Böckel*, Unabhängige Bürgerstiftungen – Wesen, Entstehung und Wirken im kommunalen Umfeld, 2006; *Brömming*, Entstehungsgeschichten deutscher Bürgerstiftungen, in: Turner (Hrsg.), Gemeinsam Gutes anstiften, 2009, S. 47; *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht – Zur Einführung korporativer Strukturen bei der Stiftung, 2006, zugl. Habilitationsschrift Darmstadt 2001; *ders.*, Mitgliedschaft und Stiftung – Die rechtsfähige Stiftung als Ersatzform des eingetragenen Vereins, in: Kötz/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2005, 2006, S. 95; *ders.*, Verantwortungseigentum in Stiftungsform de lege lata und de lege ferenda, ZStV 2021, S. 1; *Graf Strachwitz*, Gründung, Aufbau und Organisation von Bürgerstiftungen, in Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Bürgerstiftungen, 2004, S. 125; *Kaper*, Bürgerstiftungen: Die Stiftung bürgerlichen Rechts und die unselbständige Stiftung als Organisationsformen für Bürgerstiftungen, 2006; *Klein*, Bürgerstiftungen in Deutschland – Entwicklungen, Erfahrungen und Ausblicke, 2012; *Neuhoff*, Nikolaikirchen als frühe Bürgerstiftungen, 2017; *Rawert*, Bürgerstiftungen – Ausgewählte Rechts- und Gestaltungs-

fragen, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Bürgerstiftungen, 2004, S. 151; *ders.*, Rezension von „Ulrich Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht – Zur Einführung korporativer Strukturen bei der Stiftung, 2006“, ZHR xxx (2007), S. 105; *ders.*, Die Stiftung als GmbH? Oder: Der willenlose Stifter, in: Hommelhoff/Rawert/u.a. (Hrsg.), FS Priester, 2007, S. 647; *ders.*, Öffnung der Stiftung für körperliche Strukturen? Der noch lebende Stifter und die Verfassung „seiner“ Stiftung, in: Hüttemann/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2012/2013, 2013, S. 51; *Reuter*, Stiftungsform, Stiftungsstruktur und Stiftungszweck – Zu neueren Thesen über die Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, AcP 2007, S. 1; *Schlüter*, Bürgerstiftungen – eine neue Form bürgerschaftlichen Engagements auf kommunaler Ebene, DVP 2001, S. 151; *Turner*, Merkmale einer Bürgerstiftung – Bedeutung und Auslegung, in: Turner (Hrsg.), Gemeinsam Gutes anstiften, 2009, S. 201; *Walkenhorst*, Innovation und Tradition: zur Entwicklung von Bürgerstiftungen in Deutschland, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Bürgerstiftungen, 2000, S. 61; *Weitemeyer*, Die Bürgerstiftung – Rechtsform und Reformbedarf? in: Hoyer/Hattenhauer/u.a. (Hrsg.), GedSchr Eckert, 2008, S. 967.

Zur unselbständigen Stiftung

Autenrieth, Die Vorstiftung im Rechtskleid der unselbständigen Stiftung, in: Dauner-Lieb/Freudenberg/u.a. (Hrsg.), FS Binz, 2014, S. 15; *Bächstädt*, Die unselbständige Stiftung des Privatrechts, 1966; *Bruns*, Fiduziarische Stiftung als Rechtsperson, JZ 2009, S. 840; *Danckwerth*, Das Recht der unselbständigen Stiftungen, 1908; *Elicker*, Zum Streit über die Verselbständigung der fiduziarischen Stiftung, ZStV 2012, 135; *Fischer*, Dogmatik des unselbständigen Stiftungsgeschäfts unter Lebenden und Steuerrecht, in: Martinek/Rawert/u.a. (Hrsg.), FS Reuter, 2010, S. 73; *Fritsche*, Grundfragen zur unselbständigen Stiftung des Privatrechts, ZSt 2008, S. 3; *Geibel*, Treuhandrecht als Gesellschaftsrecht, 2008; *ders.*, Die Treuhandstiftung im Zivilrecht, in: Deutsches Stiftungszentrum (Hrsg.), Die Treuhandstiftung – ein Traditionsmodell mit Zukunft, 2012, S. 32; *ders.*, Dachstiftungen, Stiftungszentren und Treuhandstiftungen, in: Hüttemann/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2011/2012, 2012, S. 29; *Gödeke/Joerdening*, Das Schicksal der fehlgeschlagenen unselbständigen Stiftung, ZStV 2016, S. 218; *Hauger*, Die unselbständige Stiftung – Begriff, Geschichte und Wesen, 1929; *Heiner*, Rezension von „Koos, Fiduziarische Person und Widmung“, ZSt 2004, S. 216; *Herzog*, Die unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts, 2005; *Heuel*, Die unselbständige Stiftung im Steuerrecht, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen, 2011, S. 127; *Hübner/Currie/Schenk*, Die nichtrechtsfähige Stiftung als Familienstiftung, DStR 2013, S. 1966; *Hüttemann*, Die Treuhandstiftung im Steuerrecht, in: Deutsches Stiftungszentrum (Hrsg.), Die Treuhandstiftung – ein Traditionsmodell mit Zukunft, 2012, S. 48; *Hüttemann/Herzog*, Steuerfragen bei gemeinnützigen nichtrechtsfähigen Stiftungen, DB 2004, S. 1584; *Kleinwächter*, Die Behandlung der unselbständigen Stiftungen in Sachsen-Anhalt, ZSt 2008, S. 91; *Koos*, Fiduziarische Person und Widmung: das stiftungsspezifische Rechtsgeschäft und die Personifikation treuhänderisch geprägter Stiftungen, 2004; *Küstermann*, Die Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen Stifter und Treuhänder, ZSt 2008, S. 171; *ders.*, Praktische Überlegungen des Stifters zur Gründung einer Treuhandstiftung, ZStV 2012, S. 67; *Lange*, Die unselbständige Stiftung von Todes wegen, ZErB 2013, S. 324; *Liermann*, Die unselbständigen Stiftungen, in: Franz/Liermann/u.a. (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1948-1966, 1968, S. 229; *Meier*, Die unselbständige kommunale Stiftung, in: Andrick/Hellmig/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2008, S. 123; *Möller*, Die Überführung von Treuhandstiftungen in rechtsfähige Stiftungen, ZEV 2007, S. 565; *Muscheler*, Die unselbständige Stiftung, in: Andrick/Hellmig/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2007, S. 59; *ders.*, Der Übergang der unselbständigen Stiftung in die rechtsfähige Stiftung, ZEV 2018, S. 187; *Neuhoff*, Die nichtrechtsfähige Stiftung unter Lebenden als besonderes Rechtsproblem, ZSt 2008, S. 23; *Pecina*, Die unselbständige Stiftung. Grundlagen und Konstruktionen, 2017; *Plodeck*, „Unbewusste Gründung einer unselbständigen Stiftung“, Anmerkungen zum Urteil des OLG Oldenburg vom 18.11.2003, Az. 12 U 60/03 und dem Beschluss des BGH vom 26.1.2006, Az. III ZR 388/03, ZSt 2007, S. 38; *Reuter*, Die unselbständige Stiftung, in: v. Campenhausen/Kronke/u.a. (Hrsg.), Stiftungen in Deutschland und Europa, 1998, S. 203; *ders.*, Die Stiftung zwischen Verwaltungs- und Treuhandmodell, in: Häuser/Hammen/u.a. (Hrsg.), FS Hadding, 2004, S. 231; *Schauer*, Unselbständige Stiftung von Todes wegen. Sicherung der Kontrolle des Stiftungsträgers mit erbrechtlichen Gestaltungsmitteln, npoR 2013, S. 120; *Schiffer/Pruns*, Unselbständige Stiftungen: Vermögensverwaltung und Genehmigungspflicht nach dem KWG. Ein Blick auf die Grundlagen und ein gelöstes (Schein-)Problem!, npoR 2011, S. 78; *K. Schmidt*, „Ersatzformen“ der Stiftung – Unselbständige Stiftung, Treuhand und Stiftungskörperschaft –, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 175; *ders.*, Vermögenszuwendung und Festlegung des Stiftungszwecks bei der Errichtung unselbständiger Stiftungen von Todes wegen, ZEV 2003, S. 316; *Seyfarth*, Der Schutz der unselbständigen Stiftung – Gefahrenlagen, Schutzmöglichkeiten, Schutzlücken, 2009; v. Campenhausen, Die Treuhandstiftung im Wandel der Zeit, in: Deutsches Stiftungszentrum (Hrsg.), Die Treuhandstiftung – ein Traditionsmodell mit Zukunft, 2012, S. 8; *Wallenhorst*, Die Erhöhung des Spendenvolumens, durch Zuwendungen in den Vermögensstock bei fiduziarischen Verbrauchsstiftungen, DStR 2002, S. 984; *A. Werner*, Die Struktur der unselbständigen Stiftung –

1. Teil: Grundlegendes, ZSt 2008, S. 51; *dies.*, Satzungsänderungen bei der unselbständigen Stiftung, in: Andrick/Gantenbrink (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2013, S. 153; O. Werner, Die Struktur der unselbständigen Stiftung – 2. Teil: Einzelprobleme, ZSt 2008, S. 58; *ders.*, Der Wechsel von unselbständigen in selbständige und von privatnützigen in gemeinnützige Stiftungen, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen, 2011, S. 55; R. Werner, Aktuelle Probleme der unselbständigen Stiftung, ZErB 2012, S. 1; *Westebbe*, Die Stiftungstreuhand, 1993; *Wochner*, Die unselbständige Stiftung, ZEV 1999, S. 125.

Zu staatlich gegründeten Stiftungen

Alscher, Die Stiftung des öffentlichen Rechts, 2006; *Burgard*, Wem gehören die Sparkassen?, WM 2008, 1997; *Ebersbach*, Die Stiftung des öffentlichen Rechts, 1961; *Fehling*, Grenzverwischungen zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Stiftungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand, in: Hüttemann/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2008, 2009, S. 129; *Fiedler*, Die staatliche Errichtung von Stiftungen als verfassungswidrige Formenwahl des Bundes, ZSt 2003, S. 191; *ders.*, Staatliches Engagement im Stiftungswesen zwischen Formenwahlfreiheit und Formenmissbrauch, 2004; *Gölz*, Der Staat als Stifter: Stiftungen als Organisationsform mittelbarer Bundesverwaltung und gesellschaftlicher Selbstverwaltung, 1999; *ders.*, Die vom Staat gegründete Stiftung – Der Staat als Stifter und Anstifter, in: Graf Strachwitz/Mercker (Hrsg.), Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis. Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, 2005; *Kilian*, Inhalt und Grenzen staatlicher Organisationshoheit in Bezug auf staatliche Stiftungen, ZSt 2003, S. 179; *Klappstein*, Anmerkungen zur Stiftung des öffentlichen Rechts, in: Jickeli/Kreutz/u.a. (Hrsg.), GedSchr Sonnenschein, 2003, S. 811; *Lorenz*, Die Stiftung als eine (mögliche) Rechtsform für (öffentliche) Kultureinrichtungen – Beispiel Eisenach, in: Andrick/Hellmig/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2010, S. 101; *Muscheler*, Stiftungsautonomie und Stiftereinfluss in Stiftungen der öffentlichen Hand, ZSt 2003, S. 67; *Neumann*, Das Ausweichen der öffentlichen Hand durch Stiftungsgründung – Eine Rechtsform im Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht, 2005; *Ossenbühl*, Die Stiftungen des öffentlichen Rechts – sinnvolle Vielfalt oder Chaos?, in: Grote/Härtel/u.a. (Hrsg.), FS Starck, 2007, S. 351; *Peters*, Kriterien für die Gründung von Stiftungen der öffentlichen Hand, ZSt 2005, S. 231; *Redbrake/Theuffel-Werhahn*, Die öffentliche Hand als Stifter, ZStV 2010, S. 154; *Reuter*, Die öffentlich-rechtliche Stiftung, in: Schliesky/Ernst/u.a. (Hrsg.), FS Schmidt-Jortzig, 2011, S. 783; *Schröder*, Die staatlich errichtete Stiftung des öffentlichen Rechts – ein aussterbendes Rechtsphänomen? in: Mecking/Schulte (Hrsg.), Grenzen der Instrumentalisierung von Stiftungen, 2003, S. 117; *Schulte*, Grundfragen der Errichtung, Umwandlung und Auflösung von Stiftungen der öffentlichen Hand, in: Kohl/Kübler/u.a. (Hrsg.), GedSchr Walz, 2008, S. 689; *Schulte/Herbrich*, Stiftungen der öffentlichen Hand, insb. der Kommunen, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2012, S. 45; *Stettner*, Die Stiftung des öffentlichen Rechts. Rechtsnatur, Zweckbestimmung, Nutzbarkeit für den öffentlich-rechtlichen Bundes- und Landesrundfunk, 2012; *Strickrodt*, Die Erscheinungsformen der Stiftung des privaten und des öffentlichen Rechts, NJW 1962, S. 1480; *Twehues*, Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996; *ders.*, Örtliche Stiftungen in Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1997; *Weber*, Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Eine Darstellung ihrer gegenwärtigen Ordnung, 2. Aufl. 1943; O. Werner, Der Einfluss des Stifters auf das Vermögen öffentlich-rechtlicher Stiftungen, ZSt 2007, S. 115.

Zu ausländischen Stiftungsrechten

Barrelet, Moderne Stiftungsformen – Die Funds und ihre Umsetzung ins deutsche Recht, 2008; *Bauer*, Vermögensverwaltung mittels Privatstiftungen und anderer Strukturen. Eine rechtsvergleichende steuer- und zivilrechtliche Analyse am Beispiel von Deutschland, Österreich, Luxemburg und Liechtenstein, 2013; *Erb*, Sammelvermögen und Stiftung – Ihre Verknüpfung nach englischem und deutschem Recht, 1971; *Grüninger*, Die Unternehmensstiftung in der Schweiz und ihr vergleichbare Erscheinungsformen im anglo-amerikanischen Rechtsraum, WuR 1985, S. 15; *Hopt/Reuter* (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001; *Hushahn*, Unternehmensverbundene Stiftungen im deutschen und schwedischen Recht: Ein Rechtsvergleich zur Behandlung der Konstellation verdeckter Unternehmensstiftungszweckstiftungen, 2009; *Jakob*, Das neue Stiftungsrecht der Schweiz, RIW 2005, S. 669; *ders.*, Die liechtensteinische Stiftung – Eine strukturelle Darstellung nach der Totalrevision v. 26.6.2008, 2008; *ders.*, Das Stiftungsrecht der Schweiz zwischen Tradition und Funktionalismus, ZEV 2009, S. 165; *ders.* (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 2010; *ders.*, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, ZSR 2013, S. 185; *Kindler*, Die Auslandsstiftung mit inländischen Destinatären: Bestimmung und Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts, NZG 2016, S. 1335; *Kötz*, Trust und Treuhand – Eine rechtsvergleichende Darstellung des anglo-amerikanischen trust und funktionsverwandter Institute des deutschen Rechts, 1963; *Lange/Honzen*, Erbfälle unter Einschaltung ausländischer Stiftungen, ZEV 2010, S. 228; *Lennert/Blum*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht: Zivil- und steuerrechtliche Einordnung nach der Stiftungsrechtsreform, ZEV 2009, S. 171; *Luxton*, The Law of Charities, 2001; *Naumann* zu

Grünberg, Die Stiftung in der Unternehmensnachfolge mit Auslandsbezug: Einsatzmöglichkeiten und Stiftungsstatut, ZEV 2012, S. 569; *Neuhoff/Pavel* (Hrsg.), Stiftungen in Europa – Eine rechtsvergleichende Übersicht, 1977; *Neumann*, Die reine Unterhaltstiftung unter Berücksichtigung der Rechtslage in der Schweiz, Liechtenstein, Österreich, England sowie den USA, 2014; *Oppel*, Die österreichische Privatstiftung und die deutsche Familienstiftung als Instrumente der Nachfolgeplanung, 2014; *Richter*, Das US-amerikanische Stiftungsmodell, in: Kötzt/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2001, 2002, S. 223; *Riemer*, Stiftungen im schweizerischen Recht, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 511; *Schlüter*, Stiftungsrecht zwischen Privatautonomie und Gemeinwohlbindung. Ein Rechtsvergleich Deutschland, Frankreich, Italien, England, USA, 2004; *Schöning*, Privatnützige Stiftungen im deutschen und spanischen Zivilrecht, 2004; *Schumacher*, Die konzernverbundene Stiftung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des niederländischen und deutschen Rechts, 1999; *Selbig*, Förderung und Finanzkontrolle gemeinnütziger Organisationen in Großbritannien, 2006; *Sprecher*, Die Dachstiftung – eine Skizze, in: Jakob (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 2010, S. 51; *Sprecher/Egger/Janssen*, Swiss Foundation Code, 2009; *Trissler*, Familienstiftung und Family Trust, Rechtsvergleich Deutschland – England, 2013; v. *Campehausen/Kronke/Werner* (Hrsg.), Stiftungen in Deutschland und Europa, 1998; *Walz/v. Auer/v. Hippel* (Hrsg.), Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa – rechtsvergleichende, rechtsdogmatische, ökonomische soziologische Untersuchungen, 2007; *Weitemeyer*, Gemeinsame Wurzeln und Wiederannäherung des Stiftungsrechts. Rechtsvergleichender Generalbericht der Stiftungsrechtsordnungen Deutschlands, der Schweiz, der USA, Frankreichs und Chinas, in: Jung (Hrsg.), Stärkung des Stiftungswesens. Verhandlungen der Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht anlässlich der 35. Tagung für Rechtsvergleichung vom 10.-12.9.2015 in Bayreuth, 2017, S. 107; *Wohlgenannt*, Verbot von Selbstzweckstiftungen in Österreich und Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmensträgerstiftung, 2015.

Zur europäischen Stiftung

Cranshaw, Fundatio Europaea – Europäische Stiftung. Förderung grenzüberschreitender gemeinnütziger Tätigkeit durch ein neues europäisches Rechtsinstrument, DZWIR 2013, S. 299; *Hopt/v. Hippel*, Die Europäische Stiftung – Zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung (FE), ZEuP 2013, S. 235; *Hopt/Walz/v. Hippel/Then* (Eds.), The European Foundation. A New Legal Approach, 2006; *Hüttemann*, Die EU entdeckt die Zivilgesellschaft – zum Vorschlag der Kommission für eine Europäische Stiftung, EuZW 2012, S. 441; *Jakob/Studen*, Die European Foundation – Phantom oder Zukunft des europäischen Stiftungsrechts? ZHR 2010, S. 61; *Jung*, Die Europäische Stiftung als Innovationsfeld des Europäischen Gesellschaftsrechts?, BB 2012, S. 1743; *Melzer*, Die Europäische Stiftung (Fundation Europaea – „FE“), PSR 2012, S. 61; *Richter/Gollan*, Fundatio Europaea – Der Kommissionsvorschlag für eine Europäische Stiftung (FE), ZGR 2013, S. 551; *Schlüter*, Die europäische Stiftung, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2013, S. 133; *Stöber*, Die geplante Europäische Stiftung, DStR 2012, S. 804; *Weitemeyer*, Probleme grenzüberschreitend tätiger Stiftungen und deren Lösung. Statement zur Konsultation der EU-Kommission zum European Foundation Statute, npoR 2009, S. 29; *dies.*, Entwicklungen im europäischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht (unter Einbeziehung der European Foundation), in: Jakobs (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und Europa, 2010, S. 73; *dies.*, Der Kommissionsvorschlag zum Statut einer Europäischen Stiftung, NZG 2012, S. 1001.

Zum Stiftungssteuerrecht

Becker, Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht, 1996; *Biachini-Hartmann/Richter*, Die Besteuerung von Familienstiftungen, in: Birk (Hrsg.), FS Pöllath + Partner, 2008, S. 337; *Binz/Sorg*, Erbschaftsteuerprobleme der Familienstiftung, DB 1988, S. 1822; *Blusz*, Stiftungsgestaltungen im Lichte des neuen Erbschaftsteuerrechts, DStR 2017, S. 1016; *Bruschke*, Familienstiftung: Entstehung, Berechnung und Zahlung der Erbschaftsteuer unter Einbeziehung des § 224a AO, ErbStB 2013, S. 21; *Buchna/Leichinger/Seeger/Brox*, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 12. Aufl. 2022; *Crezelius/Rawert*, Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen – Anmerkungen zum ersten Schritt einer Reform des Stiftungsrechts, ZEV 2000, S. 421; *Driën*, Besteuerung von Unternehmensstiftungen, in: Andrick/Hellmig/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen, 2009, S. 89; *ders.*, Unternehmensverbundene Stiftungen und ihre Besteuerung, 2011; *Driën/Liedtke*, Die Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht und ihre europäische Flanke, FR 2008, S. 1; *Eicker*, Grenzüberschreitende gemeinnützige Tätigkeit, 2004; *Flämig*, Die Familienstiftung unter dem Damoklesschwert der Erbschaftsteuer, DStZ 1986, S. 11; *Heuser/Frye*, Die deutsche Familienstiftung – steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Familienvermögen, BB 2011, S. 983; *Fricke*, Unternehmensnachfolge mittels Stiftungen. Zivilrechtliche und steueroptimale Gestaltung, 2010; *Frieling*, Erbschaft- und Schenkungssteuerplanung im Rahmen von Vermögensübertragungen auf Familienstiftungen, DB 2017, S. 317; *Fritz*, Aufnahme, Strukturwandel und Beendigung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemeinnütziger Körperschaften, 2003; *Gebel*, Erbschaftsteuer bei der Stiftung

von Todes wegen, BB 2001, S. 2554; *Gehrke*, Die Stiftung & Co. KGaA im Gesellschafts- und Steuerrecht, 2007; *Heidler*, Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und privaten gemeinnützigen Körperschaften – Eine Analyse am Beispiel der Hochschulen, 2007; *Helios*, Steuerliche Gemeinnützigkeit und EG-Beihilfenrecht, 2005; *Herfurth*, Zuwendungen von Todes wegen an eine gemeinnützige Körperschaft – Erbschaftsteuerbegünstigung versus Sonderausgabenabzug, in: Wachter (Hrsg.), FS Spiegelberger, 2009, S. 1285; *Heuel*, Die unselbständige Stiftung im Steuerrecht, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2011, S. 127; *Heuser/Frye*, Die deutsche Familienstiftung – steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Familienvermögen, BB 2011, S. 983; *Hüttemann*, Gemeinnützigkeit- und Spendenrecht, 5. Aufl. 2021; *ders.*, Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen, DB 2000, S. 1584; *ders.*, Verfassungsrechtliche Grenzen der rechtsformbezogenen Privilegierung von Stiftungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht, in: Kötz/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2001, 2002, S. 145; *ders.*, Der neue Anwendungserlass zum Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 bis 68 AO), FR 2002, S. 1337; *ders.*, Grundprinzipien des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, in: Jachmann (Hrsg.), DSTJG Bd. 26, 2003, S. 49; *ders.*, Der Beginn der subjektiven Körperschaftsteuerpflicht, in: FS Wassermeyer, 2005, S. 27; *ders.*, Steuervergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit und europäisches Beihilfenverbot, DB 2006, S. 914; *ders.*, Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und seine Auswirkungen auf das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, DB 2007, S. 2053; *ders.*, Grundfragen der partiellen Steuerpflicht, in: Kohl/Kübler/u.a. (Hrsg.), GedSchr Walz, 2008, S. 269; *ders.*, Die Vorstiftung – ein zivil- und steuerrechtlichen Phantom, in: Wachter (Hrsg.), FS Spiegelberger, 2009, S. 1292; *ders.*, Gemeinnützige Stiftungen in der Nachfolgeplanung, in: v. Bar/Hellwege/u.a. (Hrsg.), GedSchr Schindhelm, 2009, S. 377; *ders.*, Die Treuhandsstiftung im Steuerrecht, in: Deutsches Stiftungszentrum (Hrsg.), Die Treuhandsstiftung – ein Traditionsmodell mit Zukunft, 2012, S. 48; *ders.*, Bessere Rahmenbedingungen für den Dritten Sektor – Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts, DB 2012, S. 2592; *ders.*, Das Steuerrecht des Non Profit Sektors, KSzW 2014, S. 158; *ders.*, Gemeinnützigkeitsrecht als organisationsbezogener Förderungstatbestand – Funktion, Stand und Reformfragen, FR 2016, S. 969; *ders.*, Gemeinnützigkeitsrecht als Organisationsrecht des Dritten Sektors, in: Siekmann/Cahn/u.a. (Hrsg.), FS Baums, 2017; *ders.*, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 4. Aufl. 2018; *ders.*, Steuerrechtsfragen der internationalen Gemeinnützigkeit, in: Gosch/Schnitzger/u.a. (Hrsg.), FS Lüdicke 2019, S. 337; *ders.*, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 5. Auflage 2021; *Hüttemann/Herzog*, Steuerfragen bei gemeinnützigen nichtrechtsfähigen Stiftungen, DB 2004, S. 1584; *Hüttemann/Schauhoff*, Die „unmittelbare Gemeinnützigkeit“ – eine unmittelbare Gefahr für gemeinnützige Körperschaften, FR 2007, S. 1133; *dies.*, Der BFH als Wettbewerbs- hüter – Neue Rechtsprechung zum steuerbegünstigten Zweckbetrieb, DB 2011, S. 319; *Hüttemann/Schauhoff/Kirchhain*, Fördertätigkeiten gemeinnütziger Körperschaften und Konzerne, DStR 2016, S. 633; *Jülicher*, Die Familienstiftung iSd § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, StuW 1995, S. 71; *ders.*, Brennpunkte der Besteuerung der inländischen Familienstiftung im ErbStG, StuW 1999, S. 363; *Kirchhain*, Die gemeinnützige Familienstiftung, 2006; *ders.*, Stiftungsbezüge als Kapitaleinkünfte? BB 2006, S. 2387; *Königer*, Nutzung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG durch Familienstiftungen, ZEV 2013, S. 433; *Laule/Heuer*, Familienstiftung als Objekt der Erbschaftsteuer, DStZ 1987, S. 495; *Lennert/Blum*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht: Zivil- und steuerrechtliche Einordnung nach der Stiftungsrechtsreform, ZEV 2009, S. 171; *Mecking*, Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen, NJW 2001, S. 203; *Meincke*, Erbersatzsteuer und Gleichheitssatz, StuW 1982, S. 169; *Orth*, Stiftungen und Unternehmenssteuerreform, DStR 2001, S. 325; *Paqué*, Gemeinnützigkeitsrecht und Steuerbegünstigung: Neue ökonomische Gedanken zu einem alten rechtlichen Problem, in: Hüttemann/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2007, 2008, S. 1; *Piltz*, Erbschaftsteuerliche Neuorientierung bei Familienstiftungen?, ZEV 2011, S. 236; *Pues/Scheerbarth*, Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht, 3. Aufl. 2008; *Reimer/Ribbock*, Gemeinnützigkeit auch für ausländische Körperschaften? RIW 2005, S. 609; *Reiss*, Gemeinnützige Organisation, Leistungen im Gemeinwohlinteresse und harmonisierte Umsatzsteuer, in: Walz/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2005, 2006, S. 47; *Richter/Gollan*, Die Besteuerung der Kapitalerträge von Familienstiftungen, in: Martinek/Rawert/u.a. (Hrsg.), FS Reuter, 2010, S. 1155; *Roth*, Unternehmenssteuerreform 2008: Widerspruch zum Spendenabzug des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, FR 2008, S. 209; *Schäfers*, Die steuerliche Behandlung gemeinnütziger Stiftungen in grenzüberschreitenden Fällen, 2005; *Schauhoff*, Gemeinnützige Stiftung und Versorgung des Stifters und seiner Nachkommen, DB 1996, S. 1693; *ders.*, Neue Entwicklungen im Stiftungs- und Stiftungssteuerrecht, ZEV 1999, S. 121; *ders.*, Der zulässige Umfang der wirtschaftlichen Betätigung von Stiftungen, in: Andrick/Hellmig/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2009, S. 121; *ders.*, Für ein europäisches Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht als Basis für eine europäische Zivilgesellschaft, npoR 2013, S. 128; *Schauhoff/Kirchhain*, Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, DStR 2007, S. 1985; *dies.*, Steuer- und zivilrechtliche Neuerungen für gemeinnützige Körperschaften und deren Förderer. Zum Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, FR 2013, S. 301; *Schienze-Ohletz/Selzer*, Abgeltungssteuer und einkommensteuerrechtlicher Spendenabzug, DStR 2008, S. 136; *Schimpfky*, Der steueroptimierte Einsatz gemeinnütziger Stiftungen im Rahmen der privaten Vermögensnachfolge, ZEV 2015, S. 456; *Seer*, Entnahme zum Buchwert bei unentgeltlicher Übertragung von Wirtschaftsgütern auf eine gemeinnützige GmbH oder Stiftung –

Zur Reichweite des sog Buchwertprivilegs des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S 5 EStG, GmbHR 2008, S. 785; *ders.*, Gemeinnützlichkeitsprivileg und steuerliche Entlastung, in: Jachmann (Hrsg.), DStJG Bd 26, 2003, S. 11; *Söffing/Henrich*, Die gemeinnützige Stiftung als Unternehmensnachfolger, BB 2016, S. 1943; *Theuffel-Werhahn*, Unterliegen unselbständige Familienstiftungen der Ersatzerbschaftsteuerpflicht? Zugleich eine Betrachtung des Begriffs „Stiftung“ im Steuerrecht, ZEV 2014, S. 14; *ders.*, Renaissance der Doppelstiftung durch die Erbschaftsteuerreform ZStV 2015, S. 169; *ders.*, Familienstiftungen als Königsinstrument für die Nachfolgeplanung aufgrund der Erbschaftsteuerreform, ZEV 2017, S. 17; *Uhlig*, Steuerliche Vorteilhaftigkeit einer Familienstiftung gegenüber einer Dauerestamentsvollstreckung, 2013; *Ullrich*, Gesellschaftsrecht und steuerliche Gemeinnützigkeit. Die gemeinnützige GmbH und andere Rechtsformen im Spannungsfeld von Gesellschafts- und Steuerrecht, 2011; *Wachter*, Unternehmensnachfolge 2017: Anwendungsfragen des neuen ErbStG, GmbHR 2017, S. 1; *Wallenhorst/Halaczinsky*, Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 7. Aufl. 2017; *Walz*, Stiftungsreform in Deutschland: Stiftungssteuerrecht, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 197; *ders.*, Die Selbstlosigkeit gemeinnütziger Non-Profit-Organisationen im Dritten Sektor zwischen Staat und Macht, JZ 2002, S. 268; *ders.* Sinn und Zweck der partiellen Steuerpflicht für Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, in: Kötz/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2001, 2002, S. 197; *Wassermeyer*, Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG auf Auskehrungen von Stiftungen, DStR 2006, S. 1733; *Wachter*, Stiftungen: Zivil- und Steuerrecht in der Praxis, 2001; *Walz/v. Auer/v. Hippel* (Hrsg.), Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa – rechtsvergleichende, rechtsdogmatische, ökonometrische soziologische Untersuchungen, 2007; *Weitemeyer*, Gemeinnützigkeits- und stiftungsrechtliche Aspekte an der Schnittstelle zwischen Stiftungen und Unternehmen, in Achleitner/Block/u.a. (Hrsg.), Stiftungsunternehmen: Theorie und Praxis, 2018, S. 49; *dies.*, Gemeinnützigkeitsrechtliche Fallstricke beim Social Franchising, in: Omlor (Hrsg.), FS Martinek, 2020, S. 847; *Weitemeyer/Mager*, Zum Stand der Diskussion um die Geprägetheorie im Gemeinnützigkeitsrecht, in: Hüttemann/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2008, 2009, S. 69; *O. Werner*, Der Wechsel von unselbständigen in selbständige und von privatnützigen in gemeinnützige Stiftungen, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2011, S. 55; *Wystrcil*, Die Besteuerung von Destinatärleistungen privatnütziger Stiftungen, 2014.

Zu Reformen des Stiftungsrechts

Achilles, Die Novellierung des Stiftungsprivatrechts, ZevKR 2002, S. 682; *ders.*, Stiftungsrechtsreform und Gesetzgebungskompetenz des Bundes, ZRP 2002, S. 23; *Andrick*, Die Entwicklung zum modernisierten Stiftungsrecht, ZSt 2003, S. 3; *ders.*, Das modernisierte Stiftungsprivatrecht – eine Zwischenbilanz, ZSt 2005, S. 155; *ders.*, Aktuelle Entwicklungen im Bundes- und Landesstiftungsrecht, in: Andrick/Hellmig/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen, 2007, S. 19; *Backert*, Fragen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die neu gefassten §§ 80, 81 BGB, ZSt 2004, S. 51; *Backert/Carstensen*, Nochmals: Der Modellentwurf eines Landesstiftungsgesetzes – Kritische Anmerkungen zu Hüttemann/Rawert, ZIP 2002, S. 2019, ZIP 2003, S. 284; *Ballerstedt/Salzwedel*, Soll das Stiftungsrecht bundesgesetzlich vereinheitlicht und reformiert werden, gegebenenfalls mit welchen Grundzügen? Gutachten für den 44. DJT, in: Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages Hannover 1962, Bd. 1, 5. Teil, 1962; *Bischoff*, Auf dem Weg zu einer Reform des Stiftungsrechts, ZRP 1998, S. 391; *BMJ (Hrsg.)*, Bericht der Bund-Länder Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 19.10.2001; *Burgard*, Das neue Stiftungsprivatrecht, NZG 2002, S. 697; *Crezelius/Rawert*, Stiftungsrecht – quo vadis? ZIP 1999, S. 337; *dies.*, Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen – Anmerkungen zum ersten Schritt einer Reform des Stiftungsrechts, ZEV 2000, S. 421; *DJT*, Ständige Deputation, Verh. 44. DJT 1962, Bd. I: Gutachten, 1962, Bd. II: Sitzungsberichte, 1964; *ders.* – Studienkommission, Vorschläge zur Reform des Stiftungsrechts, 1968; *ders.*, Vorschläge zur Reform des Stiftungsrechts: Bericht der Studienkommission des DJT, 1968; *Driën/Liedtke*, Die Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht und ihre europäische Flanke, FR 2008, S. 1; *Duden*, Für ein Bundesstiftungsgesetz, JZ 1968, S. 1; *Härtl*, Ist das Stiftungsrecht reformbedürftig? 1990; *Hof*, Früchte und Defizite der Stiftungsrechtsreform 2002, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen 2013, S. 33; *Hoffmann-Staudner*, Warum wir dringend eine Reform des Stiftungsprivatrechts brauchen – Reformvorschläge des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, ZStV 2015, S. 192; *Hüttemann*, Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen, DB 2000, S. 1584 *ders.*, Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts, ZHR 167 (2003), S. 35; *ders.*, Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und seine Auswirkungen auf das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, DB 2007, S. 2053; *ders.*, Bessere Rahmenbedingungen für den Dritten Sektor – Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts, DB 2012, S. 2592; *ders.*, Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts, DB 2013, S. 774; *ders.*, Empfiehlt es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln?, Gutachten Teil G zum 72. DJT, 2018; *Hüttemann/Rawert*, Der Modellentwurf eines Landesstiftungsgesetzes, ZIP 2002, S. 2019; *Interministerielle Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“*, Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Stiftungsrecht zu Fragen einer Neugestaltung des Stiftungsrechts, in: Deutsches Stiftungswesen 1966–1976, S. 361; *Jakob*, Modernes Stiftungsrecht für Deutschland in Europa – was sollte geregelt werden?,

npoR 2016, S. 7; *Lex*, Das neue Stiftungsrecht: Reform, Modernisierung oder Kosmetik? ZEV 2002, S. 405; *Mecking*, Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen, NJW 2001, S. 203; *Mestmäcker*, Soll das Stiftungsrecht bundesgesetzlich vereinheitlicht und reformiert werden, ggf. mit welchen Grundzügen? Referat, in DJT, Ständige Deputation (Hrsg.), Verh. 44. DJT 1962, Bd. II, 1964, Teil G; *Müller*, In Zukunft ein einheitliches Stiftungsregister? Neue Anstöße durch das „EHUG“, ZSt 2007, S. 102; *Muscheler*, Vermögensanfall bei Verein und Stiftung und Grenzen für eine Reform der Landesstiftungsrechte, ZSt 2004, S. 3; *Muscheler/Schewe*, Die Reform des Stiftungsrechts und die Stiftungserrichtung von Todes wegen – Anmerkungen zu den von Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P. vorgelegten Gesetzentwürfen zur Änderung des Stiftungsrechts, WM 1999, S. 1693; *Nissel*, Das neue Stiftungsrecht – Stiftungen des bürgerlichen Rechts, 2002; *Orth*, Stiftungen und Unternehmenssteuerreform, DStR 2001, S. 325; *Peiker*, Modellentwurf für ein Landesstiftungsgesetz, ZSt 2003, 47, S. 79; *Richter*, Rechtsfähige Stiftung und Charitable Corporation. Überlegungen zur Reform des deutschen Stiftungsrechts auf der Grundlage einer historisch-rechtsvergleichenden Untersuchung der Entstehung des modernen deutschen und amerikanischen Stiftungsmodells, 2001; *Risch*, Die Zukunft der Landesstiftungsgesetze, in: Mecking/Schulte (Hrsg.), Grenzen der Instrumentalisierung der Stiftung, 2003, S. 185; *ders.*, Deregulierung im Stiftungsrecht, ZSt 2006, S. 162; *Reuter*, Neue Impulse für das gemeinwohlorientierte Stiftungswesen? Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts, in: Kötz/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2001, 2002, S. 27; *ders.*, Änderungen des Vereins- und Stiftungsrechts durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz, npoR 2013, S. 41; *Richter/Sturm*, Stiftungsrechtsreform und Novellierung der Landesstiftungsgesetze, NZG 2005, S. 655; *Schauhoff*, Neue Entwicklungen im Stiftungs- und Stiftungssteuerrecht, ZEV 1999, S. 121; *ders.*, Was im Stiftungsrecht reformiert werden sollte, npoR 2016, S. 2; *Schauhoff/Kirchhain*, Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, DStR 2007, S. 1985; *dies.*, Steuer- und zivilrechtliche Neuerungen für gemeinnützige Körperschaften und deren Förderer. Zum Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, FR 2013, S. 301; *Schiffer*, Das Stiftungszivilrecht bleibt liberal, BB 2002, Heft Nr. 42, I; *Schlüter*, Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, WissR 2013, S. 151; *K. Schmidt*, Stiftungswesen – Stiftungsrecht – Stiftungspolitik, 1987; *O. Schmidt*, Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, ZEV 2007, S. 569; *Schulte/Risch*, Quo vadis, Landesstiftungsrecht? Gedanken zur Reform der Stiftungsgesetze der Länder, ZSt 2004, S. 11; *Schütz/Runte*, Das Ehrenamtsstärkungsgesetz – neue Impulse für den Non-Profit-Bereich? DStR 2013, S. 1161; *Schwarz*, Zur Neuregelung des Stiftungsprivatrechts (Teil I) und (Teil II), DStR 2002, S. 1718, S. 1767; *Schwintek*, Stiftungsförderung durch Normativsystem? Anmerkungen zu gegenwärtigen Reformbestrebungen im Stiftungsrecht, ZRP 1999, S. 25; *Sonthheimer*, Das neue Stiftungsrecht, 2002; *Stolte*, Reform des Stiftungszivilrechts, BB 2015, S. 2694; *Trops*, Stiftungsreform oder Unternehmensreform? Zwei Gesichter der Stiftung, ZRP 1971, S. 227; *Vogt*, Publizität der Stiftung – der Ruf nach dem Gesetzgeber, in: Hüttemann/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2011/2012, 2012, S. 65; *Volland*, Auswirkungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes auf Stiftungen und (andere) gemeinnützige Organisationen, ZEV 2013, S. 320; *Walz*, Stiftungsreform in Deutschland: Stiftungssteuerrecht, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 197; *Weitemeyer*, Die Zukunft des Stiftungsrechts in Europa, in: Saenger/Bayer/u.a. (Hrsg.), FS O. Werner, 2009, S. 288; *dies.*, Die Reform des Bundesrechts und die nachfolgenden Reformen in den Ländern – Erreichtes und Agenda für die Zukunft, in: Hüttemann/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2012/2013, 2013, S. 17; *dies.*, Reformbedarf im Stiftungsrecht aus rechtsvergleichender Perspektive, AcP 217 (2017), S. 431; *dies.*, Impulse der Stiftungsrechtsreform zur Governance und Transparenz von Stiftungen? ZGR 2019, S. 238; *Wochner*, Rechtsfähige Stiftungen – Grundlagen und aktuelle Reformbestrebungen, BB 1999, S. 1441; *Volkholz*, Geltung und Reichweite der Privatautonomie bei der Errichtung von Stiftungen – Die Weiterentwicklung des Stiftungsrechts nach Neufassung der §§ 80 bis 88 BGB durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts zum 1. September 2002, 2008.

Zum neuen Stiftungsrecht

Achilles, Stiftungsrechtsreform und kirchliche Stiftungen (Teil 1), npoR 2021, S. 161; *ders.*, Stiftungsrechtsreform und kirchliche Stiftungen (Teil 2), npoR 2021, S. 242; *Arnold*, Vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf – eine kritische Übersicht, Teil 3, Die Rechtsstellung der Organe und das Stiftungsregister, npoR 2021, S. 84; *ders.*, Die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für das Recht der Stiftungsorgane – eine kritische Würdigung, npoR 2017, S. 185; *ders.*, Die Sitzverlegung von Stiftungen, FS Schack, 2022, S. 3; *Arnold/Burgard/Droege/Hüttemann/Jakob/Leuschner/Rawert/Roth/Schauhoff/Segna/Weitemeyer*, Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020, ZIP-Beil. 10/2020, S. 1; *Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer*, Hamburger Erklärung zur Stiftungsrechtsreform anlässlich der Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts 2020, npoR 2021, S. 41; *dies.*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 28.9.2020, npoR 2020, S. 294; *Arnold/Burgard/Roth/Graf Strachwitz/Weitemeyer*, Offener Brief zur Reform des Stiftungsrechts an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht, npoR 2021, S. 104; *Baßler/Stöffler/Blecher*, Die unternehmensverbundene Familienstiftung nach dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungs-

rechts, GmbHR 2021, S. 1125; *Berndt/Skiadas*, Zur aktuellen Situation von Stiftungen, WPg 2017, S. 586; *Beyer*, Satzungsänderungen und Stifterwille – Eine Analyse des neuen Stiftungsrechts, ZStV 2021, S. 161; *Bieniek*, Transparenzregister: Wirtschaftlich Berechtigte an Transparenzregister melden – für Stiftungen immer noch aktuell, SB 2021, S. 12; *Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“*, Bericht an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 9.9.2016: *dies.*, Zweiter Bericht vom 27.2.2018 mit Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts; *Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.*, Stellungnahme zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, npoR 2017, S. 113; *Burgard*, Reform des Stiftungsrechts, ZStV 2016, S. 81; *ders.*, Grundfragen des Stiftungsrechts, npoR 2019, S. 106; *ders.*, Reform des Stiftungsrechts – kritische Anmerkungen, in: Weitemeyer/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2019, 2020, S. 71; *ders.*, Verantwortungseigentum in Stiftungsform de lege lata und de lege ferenda, ZStV 2021, S. 1; *ders.*, Die Kritik an dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Überblick mit Fallstudien, npoR 2021, S. 1; *ders.*, Synoptische Darstellung des Referentenentwurfs zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, des geltenden Rechts und des Professorenentwurfs, npoR 2021, S. 11; *ders.*, Vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf – eine kritische Übersicht, Teil 1: Anerkennungsvoraussetzungen und Grundlagenänderungen, npoR 2021, S. 78; *ders.*, Standpunkt: Besser keine Stiftungsrechtsreform als diese, NJW-aktuell 2021, S. 15; *ders.*, Der Stand der Stiftungsrechtsreform nach dem Regierungsentwurf – Soll und Haben, ZStV 2021, S. 45; *ders.*, Nach der Reform ist vor der Reform, GmbHR 2021, S. 244; *DAV*, DAV – Stellungnahme zur Reform des Stiftungsrechts, ErbR 2017, S. 324; *Dworschak*, Stiftungsrecht in der Zerreißprobe, Die Stiftung 2020, S. 26; *Feick/Schwalm*, Der identitätswahrende Zuzug von EU – und EWR-Stiftungen, NZG 2021, S. 334; *dies.*, Kurskorrektur bei der Stiftungsreform – Gibt es noch ein Happy-End? NZG 2021, S. 525; *Fein/Articus*, Der zweite Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Stiftsrecht, Ein Überblick zum aktuellen Stand der Stiftungsrechtsreform, npoR 2019, S. 49; *Gallus*, Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht, ErbStB 2021, S. 285; *Gantenbrink/Plottek*, Zusammenlegung/Zulegung vs. Anfallberechtigter: Weiter konfliktreich: Kritisches zu den Regelungsvorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ zur Zusammenlegung und Zulegung, ZStV 2017, S. 211; *Gollan*, Große Koalition plant Stiftungsrechtsreform, ErbR 2018, S. 202; *dies.*, Stiftungsrechtsreform – ende gut, alles gut? – Bestandsaufnahme aus der Sicht der Praxis, npoR 2021, S. 277; *Gollan/Richter*, Der Referentenentwurf zur Stiftungsrechtsreform – So nicht, bitte!, npoR 2021, S. 29; *Graf Strachwitz*, Zur Reform „des Stiftungsrechts“, ZStV 2017, S. 161; *ders.*, Der Professorenentwurf zur Reform des Stiftungsrechts – ein Kommentar, ZStV 2020, S. 161; *ders.*, Vereinheitlichung des Stiftungsrechts? Ein Kommentar zum aktuellen Referentenentwurf, ZStV 2020, S. 212; *Grob*, Erneute Reform des Bundesstiftungsrechts zur Anpassung des Stiftungsrechts an moderne Entwicklungen – Der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht, npoR 2017, S. 132; *Henßler/Hinz*, Keine generelle Einschränkung der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands durch Stiftungszweck, Kurzkomentar, EWIR 2021, S. 455; *Hepferle*, Kritik aus Wissenschaft und Verbänden zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, npoR 2021, S. 42; *Heuel*, Zur anstehenden Reform des Stiftungsrechts. Auf halbem Wege stehen geblieben, Stiftung&Sponsoring 2018, S. 36; *Heuel/Kraftstoff/Stolte (Hrsg.)*, Die Stiftungsrechtsreform- Ein Überblick, Stiftung & Sponsoring, Rote Seiten 05.21; *Hoffmann-Stuedner*, Grünes Licht für Stiftungsrechtsreform, StiftungsWelt 2018, S. 2; *dies.*, Warum wir dringend eine Reform des Stiftungsprivatrechts brauchen – Reformvorschläge des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, ZStV 2015, S. 192; *Holzer*, Das Registerverfahren nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, ZNotP 2021, S. 55; *Hüttemann*, Gutachten Teil G zum 72. Deutschen Juristentag, 2018; *Hüttemann/Rawert*, Das neue Bundesstiftungsrecht – Darstellung und Analyse sowie Vorschläge für notwendige Reformen der Landesstiftungsgesetze, Beilage zu ZIP 33/2021, S. 1; *dies.*, Ausdrücklicher und mutmaßlicher Stifterwille, AcP 222 (2022), S. 302; *Jakob*, Modernes Stiftungsrecht für Deutschland in Europa – was sollte geregelt werden?, npoR 2016, S. 7; *Janitzki*, Das neue Stiftungsgesetz – ein Anfang, ErbR 2022, S. 15; *Kämmerer/Rawert*, Fallstricke des Stiftungsföderalismus, Das geplante Stiftungsregistergesetz als Verfassungsproblem, npoR 2020, S. 273; *Kirchhain*, Im zweiten Anlauf durch die Hintertür: Umfassende Änderungen für gemeinnützige Organisationen und deren Förderer durch das JStG 2020, DStR 2021, S. 129; *Kowark*, Warum wir dringend eine Reform des Stiftungsprivatrechts brauchen – Reformvorschläge des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, ZStV 2014, S. 192; *Kroschke*, 20. Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht, npoR 2019, S. 283; *Kuslik*, Reform des Stiftungsrechts, Wichtige Ziele für die derzeit tagende Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder, ZRP 2016, S. 47; *Lorenz/Mehren*, Das neue Stiftungsrecht ist da – Kernpunkte der gesetzlichen Neuregelungen und deren Bedeutung für bestehende und noch zu errichtende Stiftungen, DStR 2021, S. 1774; *Markworth*, Das Stiftungsrecht am Scheideweg – Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts aus unternehmensrechtlicher Perspektive, NZG 2021, S. 100; *Mehren*, Die Reform des Stiftungsrechts nimmt Gestalt an, DStR 2018, S. 1773; *Mehren/Lorenz*, Der Referentenentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts – Eine eingehende Analyse unter Berücksichtigung des Steuerrechts und des Transparenzregisters, DStR 2020, S. 2547; *Muscheler*, Die geplante Reform des Stiftungsrechts, ZRP 2018, S. 217; *ders.*, Die geplante Reform des Stiftungsrechts – Ein Entwurf, ZEV 2019,

S. 1; *Neuhoff*, Umschichtungsgewinne und –verluste bei der Vermögensverwaltung von Stiftungen – wie damit umgehen?: Ein kritischer Kommentar zu den Reformvorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 9.9.2016, ZStV 2017, S. 217; *ders.*, Stiftungsrechtliche Tagung, notar 2020, S. 80; *Nicolai/Kuszlik*, Reform des Stiftungsrechts, ZRP 2016, S. 47; *Orth*, Stiftungsrechtsreform: Bedeutung des Stiftungsregisters für das Transparenzregister, BB 2020, S. 2512; *ders.*, Zur Neuregelung der Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen, ZStV 2020, S. 81; *ders.*, Neuregelungen der Ausgestaltung und Entstehung einer Stiftung, ihres Vermögens und des Stiftungsregisters, MDR 2021, S. 1225; *ders.*, Stiftungsrechtsreform: Stiftungsregister als Justiz- oder Behördenregister? BB 2021, S. 268; *Orth/Uhl*, Die Stiftungsrechtsreform 2021, 2021; *Panz/Schenk/Weisheit*, Schwerpunktreihe Nachfolgeplanung, BWNotZ 2021, S. 191; *Papsthart*, Stiftungsrecht am Scheideweg: Festigung einer „starken Marke“ oder Eröffnung eines Experimentierfelds für Stifter?, npoR 2016, S. 105; *Ponath/Tolksdorf*, Was lange währt, wird nicht immer gut: Diskussionsfelder des neuen Stiftungsrechts, ZEV 2021, S. 605; *Pruns*, Der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, ErB 2021, S. 577; *ders.*, Ein Überblick über das neue Stiftungsrecht, ZErB 2021, S. 301; *Roth*, Vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf – eine kritische Übersicht, Teil 2, Das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung, npoR 2021, S. 80; *Rust/Klein*, Änderungen im Bereich der Umsatzsteuerbefreiungen im sozialen Bereich durch das Jahressteuergesetz 2020, npoR2021, S. 35; *Sachs*, Stiftungsrecht – Quo Vadis?: Ein Zwischenbericht zur BGB – Stiftungsrechtsreform, ZStV 2017, S. 198; *Sanders/Berisha*, Die Haftung des fehlerhaft bestellten Stiftungsvorstands, ZStV 2021, S. 50; *Schauer*, Zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ betreffend die Zulegung und Zusammenlegung von rechtsfähigen Stiftungen, in: Weitemeyer/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2016/2017, 2017, S. 25; *ders.*, Stellungnahme zu den Regelungen des Referentenentwurfs zur Zu- und Zusammenlegung, npoR 2021, S. 35; *ders.*, Grundlagenänderungen nach der Reform des Stiftungsrechts, npoR 2022, 54; *Schauhoff*, Was im Stiftungsrecht reformiert werden sollte, npoR 2016, S. 2; *ders.*, Zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht betreffend die Zulegung und Zusammenlegung von rechtsfähigen Stiftungen, in: Weitemeyer/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2016/2017, 2017, S. 25; *ders.*, Stellungnahme zu den Regelungen des Referentenentwurfs zur Zu- und Zusammenlegung, npoR 2021, S. 35; *ders.*, Grundlagenänderungen nach der Reform des Stiftungsrechts, npoR 2022, S. 54; *Schauhoff/Mehren*, Stiftungsrecht nach der Reform, 2022; *dies.*, Die Reform des Stiftungsrechts NJW 2021, S. 2993; *Schienze-Ohletz*, Die Stiftungsrechtsreform – ein Erfolgsmodell wird neu aufgelegt, BB 2018, Heft 50, Umschlagteil I; *Schienze-Ohletz/Junius-Morawe*, Möglichkeiten zur Satzungsänderung bei rechtsfähigen Stiftungen nach der Stiftungsreform, BB 2021, S. 1886; *Schiffer/Schürmann*, Neues zum „Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens“, ZStV 2019, S. 1; *Schiffer/Pruns/Schürmann*, Die Reform des Stiftungsrechts, 2022; *Scholz*, Die Haftung der Stiftungsorgane nach neuem Recht, npoR 2022, S. 50; *Schuck/Medinger*, Stiftungsrechtsreform in der entscheidenden Phase: Die geplanten Neuregelungen im Überblick für die Praxis, ZEV 2021, S. 298; *dies.*, Stiftungsrechtsreform und Bestandsstiftungen – Konkreter Handlungsbedarf vor dem 1.7.2023 zur Änderung der Satzung in Bezug auf Strukturmaßnahmen, npoR 2021, 284; *Schwalm*, Stiftungsrechtsreform ante portas? – Kernbotschaften für die Stiftungspraxis, ZEV 2021, S. 68; *Schweinsberg*, Stiftungen bürgerlichen Rechts: Aktuelle Handlungsspielräume und Positionen zur Reform des Stiftungsrechts, npoR 2017, S. 199; *Siebeck/Hesse*, Die gemeinnützige Stiftung im Zweckerfüllungsnotstand, npoR 2018, S. 253; *Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V.*, Stellungnahme zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht an die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder, npoR 2017, S. 145; *Stolte*, Stiftungen bürgerlichen Rechts: Aktuelle Handlungsspielräume und Positionen zur Reform des Stiftungsrechts, BB 2015, S. 2694; *ders.*, Reform des Stiftungsrechts, BB 2015, S. 2695; *ders.*, Reform des Stiftungsrechts aus steuerrechtlicher Sicht, StB 2016, S. 106; *ders.*, Reform des Stiftungsrechts – Neuregelung zur Vermögensbewirtschaftung und Einführung eines öffentlichen Stiftungsregisters, BB 2021, S. 1026; *Theuffel-Werhahn*, Stiftung & Gesetzgebung: Erste Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für die Reform, SB 2017, S. 29; *ders.*, Stiftungsreform: „Stiftung auf Zeit“: sinnvoll oder Eulen nach Athen tragen?, SB 2017, S. 90; *ders.*, Stiftungsreform: Bitte bessere Bedingungen für Kooperationen!, SB 2017, S. 164; *ders.*, Stiftungsreform: Kapitalerhaltungsgrundsatz: real oder nominal?, SB 2017, S. 155; *ders.*, Stiftungsreform: Kein „Aus“ für die Familienstiftung: Privatnützigkeit weiterhin anerkennungsfähig, SB 2017, S. 86; *ders.*, Stiftungsreform: Stiftungen benötigen (keine) gesetzlich geregeltes Mindestvermögen, SB 2017, S. 151; *ders.*, Stiftungsreform: Verlustausgleich muss erleichtert werden, SB 2017, S. 159; *ders.*, Stiftungsreform: Wird das Anerkennungsverfahren komplizierter?, SB 2017, S. 126; *ders.*, Stiftungsreform: „Drohen“ neue Regelungen zum Stiftungssitz?, SB 2018, S. 141; *ders.*, Stiftungsreform: Die Stiftungsreform nimmt Fahrt auf!, SB 2018, S. 203; *ders.*, Stiftungsreform: Bitte kein „Mut zur Lücke“: Ergänzung des unvollständigen Stiftungsgeschäfts, SB 2019, S. 18; *ders.*, Stiftungsreform: Sinn und Unsinn des „Gemeinwohlvorbehalts“, SB 2019, S. 38; *ders.*, Stiftungsreform: Stifterwille, Namenszusatz und Verwaltungssitz oder: Kennen Sie „SbR“ und „VsbR“?, SB 2019, S. 176; *ders.*, Stiftungsrechtsreform zieht Stiftung & Co. KG in Zweifel: Das sind die Handlungsempfehlungen, SB 2021, S. 189; *Uffmann*, Haftung des Stiftungsvorstands – auch nach der geplanten Stiftungsrechtsreform herausfordernd, ZIP 2021, S. 1251; *Uhl*, Stiftungsrechtsreform: Referentenentwurf über ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts – ein Überblick, SB 2020,

S. 203; *ders.*, Die Reform des Stiftungsrechts steht – Überblick und Konsequenzen für die Praxis, *StiftungsBrief* 2021, S. 49; *ders.*, Stiftungsorganisation: Name und Namensänderung bei der rechtsfähigen Stiftung – das gilt es zu beachten, *SB* 2021, S. 118; *ders.*, Stiftungsrechtsreform: Eckpunkte des Regierungsentwurfs über ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, *SB* 2021, S. 49; *ders.*, Zur satzungsmäßigen Beschränkung der Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands, *EWiR* 2021, S. 43; *Wachter*, Reform des Stiftungsrechts auf der Zielgeraden, *GmbHR* 2020, S. 356; *Weitemeyer*, Die Reform des Bundesrechts und die nachfolgenden Reformen in den Ländern – Erreichtes und Agenda für die Zukunft, in: *Hüttemann/Rawert/u.a.* (Hrsg.), *Non Profit Law Yearbook* 2012/2013, 2013, S. 17; *dies.*, Reformbedarf im Stiftungsrecht aus rechtsvergleichender Perspektive, *AcP* 2017, S. 431; *dies.*, Von der Stifterfreiheit zur Stiftungsautonomie – Weiterentwicklung oder Sackgasse?, in: *Bumke/Röthel*, *Autonomie im Recht, Gegenwartsdebatten über einen rechtlichen Grundbegriff*, 2017, S. 201; *dies.*, Reformbedarf für den Dritten Sektor?, *NJW* 2018, S. 2775; *dies.*, Impulse der Stiftungsrechtsreform zur Governance und Transparenz von Stiftungen?, *ZGR* 2019, S. 238; *dies.*, Notwendige Reformen – mit vereinter Kraft und in einem Rutsch, *Stiftung&Sponsoring* 2020, S. 6; *dies.*, Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020, *NZG* 2020, S. 569; *A. Werner*, Der Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ 2018 und der Professorenentwurf zur Stiftungsreform 2020 aus Sicht der Praxis, *npoR* 2020, S. 106; *R. Werner*, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, *ErbR* 2021, S. 482; *Winkler*, Die BGB-Stiftungsrechtsreform – eine Zwischenbilanz, *ZStV* 2017, S. 165; *ders.*, Endlich: Die Stiftungsrechtsreform kommt, *ZStV* 2021, S. 121; *Zimmermann*, Umfassender Überblick über Rechtsfragen zur Stiftung, *notar* 2019, S. 360.

Allgemeine und sonstige Literatur zum Stiftungsrecht

Anheier/Förster/Mangold/Striebing (Hrsg.), *Stiftungen in Deutschland 1: Eine Verortung, Stiftungen in Deutschland 2: Wirkungsfelder, Stiftungen in Deutschland 3: Portraits und Themen*, 2017; *Baderschneider*, *Die Stiftung als Zielstruktur im Umwandlungsgesetz*, 2017; *Brugger*, *Die gemischte Stiftung*, 2019; *Burgard*, *Firmenrechtliche Fragen bei Verein und Stiftung*, in: *Saenger/Bayer/u.a.* (Hrsg.), *FS O. Werner*, 2009, S. 190; *ders.*, *Grundfragen des Stiftungsrechts*, *npoR* 2019, S. 106; *Damrau*, *Vor-Stiftung und Pflichtteilsanspruch sowie dessen Verjährung*, *ZEV* 2010, S. 12; *David*, *Die Stiftung Spezialfonds in Hamburg*, *NordÖR* 2016, S. 140; *Dewald*, *Die privatrechtliche Stiftung als Instrument zur Wahrnehmung öffentlicher Zwecke*, 1990; *Döring*, *Die Stiftung als Finanzierungsinstrument für Unternehmen*, 2010; *Dutta*, *Von der pia causa zur privatnützigen Vermögensbindung: Funktionen der Stiftung in den heutigen Privatrechtskodifikationen*, *RabelsZ* 2013, S. 828; *dies.*, „Warum Erbrecht“ – in a nutshell. Eine Selbstbuchvorstellung anlässlich der Verleihung des W. Rainer Walz-Preises 2013, in: *Weitemeyer/Hüttemann/u.a.* (Hrsg.), *Non Profit Law Yearbook* 2014/2015, 2015, S. 79; *Ebersbach*, *Handbuch des deutschen Stiftungsrechts*, 1972; *Fischer*, *Stiftung und Arbeitsrecht*, in: *Fundare e.V./Andrick/u.a.* *Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen* 2014, S. 27; *Frankenberger*, *Der funktionale Stiftungsbegriff als Denkmodell eines rechtsformübergreifenden Stiftungsrechts*, 2013; *Geisler*, *Die selbständige Stiftung im Internationalen Privatrecht*, 2008; *Graf Strachwitz*, *Die Stiftung – ein Paradox? Zur Legitimität von Stiftungen in einer politischen Ordnung*, 2010; *ders.*, *Stiftungen sind populär – sind sie auch legitim?*, *ZStV* 2011, S. 1; *ders.*, *Foundations in medieval societies*, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 2017, S. 256; *Grossfeld*, „Unsterblichkeit“ und Jurisprudenz – Eine rechtsmethodische Betrachtung, in: *Merz/Schluep* (Hrsg.), *FG Kummer*, 1980, S. 3; *Hager* (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen im Stiftungsrecht: Verleihung des Helmut-Schippel-Preises 2006*, Tagungsband, 2008; *Heister*, *Temporäre Gestaltungsformen der Stiftung*, 2013; *Hennerkes/Schiffer*, *Stiftungsrecht*, 3. Aufl. 2001; *Heuer*, *Stiftungen*, in: *Kube/Morgenthaler/u.a.* (Hrsg.), *FS Kirchhof*, 2013, S. 1287; *Hippeli*, *Stiftungen und Trusts als Zurechnungsmittler von Stimmrechten*, *AG* 2014, S. 147; *Hoppe*, *Die abhängige Stiftung – Grenzen der Stiftungsautonomie*, 2004; *Hopt/Reuter*, *Stiftungsrecht in Europa: Eine Einführung*, in *Hopt/Reuter* (Hrsg.), *Stiftungsrecht in Europa*, 2001, S. 1; *Hopt/v. Hippel/Walz* (Hrsg.), *Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft*, 2005; *Hüttemann*, *Rechtsfragen der sozialen Verantwortung von Vereinen und Stiftungen*, *DB* 2016, S. 429; *ders.*, *Die gemischte Stiftung*, in *Jakob* (Hrsg.), *Universum Stiftung*, 2017, S. 29; *Hüttemann/Richter/Weitemeyer*, *Landesstiftungsrecht*, 2011; *Jakob*, *Begrenzung und Abschluss der stiftungsaufsichtlichen Kontrolle durch stiftungsautonome Bestimmungen*, *ZSt* 2006, S. 63; *ders.*, *Schutz der Stiftung*, 2006; *ders.*, *Der Deal mit dem „lieben Gott“ – die Frommen Stiftungen. Psychosozilogische Überlegungen*, in: *Jakob/v. Orelli* (Hrsg.), *Der Stifterwille: Ein Phänomen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Ewigkeit*, 2014, S. 229; *Jeß*, *Das Verhältnis des lebenden Stifters zur Stiftung unter besonderer Berücksichtigung der Gestaltungsmöglichkeiten der Stiftungsverfassung und des Rechtsschutzes der Stiftung vor Übergriffen des Stifters*, 1991; *Jung* (Hrsg.), *Stärkung des Stiftungswesens*, 2017; *Kaluza*, *Die Stiftung privaten Rechts als öffentlich-rechtliches Organisationsmodell*, 2010; *Kämmerer*, *Kommunale Stiftungen zwischen Stifterwillen und Gemeinwohl*, in: *Walz/Kötz/u.a.* (Hrsg.), *Non Profit Law Yearbook* 2004, 2005, S. 59; *Kämmerer/Weitemeyer*, *Die Zeppelin-Stiftung: Ein staats- und stiftungsrechtliches Drama im Lichte der jüngeren deutschen Geschichte*, in: *Boele-Woelki/Faust/u.a.* (Hrsg.), *FS K. Schmidt*, 2019, S. 595; *Kindler*, *Die Europäische Privatgesellschaft als Stiftungsersatzform*, 2015; *Kübler*, *Generationengerechtigkeit und Stiftung*, in: *Kohl/Kübler/u.a.* (Hrsg.), *GedSchr Walz*, 2008, S. 373; *Lange*, *Die Bedeutung institutio-*

nenökonomischer Erkenntnisse für das Verständnis von Herrschaft und Kontrolle in der Stiftung, AcP 2014, S. 511; *Mayer*, Gemeinnützige Stiftungen und Generationengerechtigkeit, 2012; *Mattheus*, Eckpfeiler einer stiftungsrechtlichen Publizität, DStR 2003, S. 254; *Meder*, Der Stifterwille im Spannungsfeld von privatautonomer Gestaltungsfreiheit und staatlicher Kontrolle. Hat Savigny eine obrigkeitliche Sicht des Stiftungsrechts?, in: Jakob/v. Orelli (Hrsg.), Der Stifterwille: Ein Phänomen zwischen Vergangenheit Gegenwart und Ewigkeit, 2014, S. 81; *Meinecke*, Stiftungen als Instrument zur Unternehmensnachfolge, 2019; *Mestmäcker/Reuter*, Länderbericht „Deutschland“, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), Stiftungen in Europa, 1971, S. 109; *Mühlhäuser*, Publizität bei Stiftungen, 1970; *Müller*, Die Bundesstiftung, 2009; *Muscheler*, Plädoyer für ein staatsfreies Stiftungsrecht, ZRP 2000, S. 390; *ders.*, Normativ- oder Konzessionssystem im Stiftungsrecht?, in: Mecking/Schulte (Hrsg.), Grenzen der Instrumentalisierung von Stiftungen, 2003, S. 139; *ders.*, Stiftungsrecht. Gesammelte Beiträge, 2005; *Neuhoff*, Die operative Stiftung und ihr Vermögen, in: Saenger/Bayer/u.a. (Hrsg.), FS O. Werner, 2009, S. 146; *Neuhoff*, Zur Praxis operativer Stiftungen, ZSt 2009, S. 16; *Nissel*, Stiftungsrechtliche Gesetzgebung – Spiegelbild des Stiftungswesens, in: Saenger/Bayer/u.a. (Hrsg.), FS O. Werner, 2009, S. 45; *Peters/Mercker/Mues*, Die Zuwendungsstiftung als aktuelle Entwicklungsform des Stiftungsrechts – untersucht am Beispiel der Kulturstiftung des Bundes, ZSt 2003, S. 158; *Pleimes*, Die Rechtsproblematik des Stiftungswesens, 1938; *ders.*, Weltliches Stiftungsrecht, 1938; *Rawert*, Der Einsatz der Stiftung zu stiftungsfremden Zwecken, ZEV 1999, S. 294; *ders.*, Entwicklungstendenzen im Stiftungsrecht – Laudatio zur Verleihung des Helmut-Schippel-Preises 2006 an Dominique Jakob, in: Hager (Hrsg.), Entwicklungstendenzen im Stiftungsrecht, 2008, S. 18; *ders.*, Von süffigen Parolen, einem dicken Sargnagel und der Philosophie des „Als Ob“ – Karsten Schmidt und das Stiftungsrecht, in: Boele-Woelki/Faust/u.a. (Hrsg.), FS K. Schmidt, 2009, S. 1323; *ders.*, Die staatsfreie Stiftung, in: Grundmann/Haar/u.a. (Hrsg.), FS Hopt, 2010, S. 177; *Reuter*, Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, 1973; *ders.*, Stiftungsrecht und Vereinsrecht, in: Hauer/Goerdeler/u.a. (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1977-1988, 1989, S. 95; *ders.*, Konzessions- oder Normativsystem für Stiftungen, in: Hönn/Konzen/u.a. (Hrsg.), FS Kraft, 1998, S. 493; *ders.*, Der Vorbehalt des Stiftungsgeschäfts, NZG 2004, S. 939; *ders.*, Die Zustiftung im Recht der selbständigen Stiftung, npoR 2009, S. 55; *Reuter*, Anatol Dutta, Rezensionsabhandlung zu „Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung“, in: Weitemeyer/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2015/2016, 2016, S. 15; *Riemer*, Das deutsche Stiftungsrecht aus der Sicht des schweizerischen, in: v. Campenhausen/Kronke/u.a. (Hrsg.), Stiftungen in Deutschland und Europa, 1998, S. 349; *Rose-Ackerman*, An Economic Analysis of Nonprofit Organisations, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 73; *Roth*, Ueber Stiftungen, JherJb 1857, S. 189; *Roth*, Die rechtsfähige Stiftung als Kapitalmarktteilnehmerin, in: Kohl/Kübler/u.a. (Hrsg.), GS Walz, 2008, S. 593; *Röthel*, Erbrechtliche Wirkungsgrenzen (§§ 2109, 2210 BGB) als Intentionalitätsgarantien, in: Martinek/Rawert/u.a. (Hrsg.), FS Reuter, 2010, S. 307; *Schiffer/Pruns*, Zum Lehrsatz vom Verbot der Selbstzweckstiftung, ZStV 2012, S. 1; *Schiller*, Stiftungen im gesellschaftlichen Prozeß, 1969; *Schlüter*, Die gemeinnützige GmbH (I) und (II) – Gründungsverfahren, Satzungsgestaltung und steuerliche Anerkennung, GmbHR 2002, S. 535, S. 578; *Schlüter/Stolte/Schmidt*, Stiftungsrecht, 3. Aufl. 2016; *K. Schmidt*, Wohin steuert die Stiftungspraxis – Eine rechtspolitische Skizze, DB 1987, S. 261; *Schmidt-Jortzig*, Verfassungsrechtlicher Bestandsschutz für Stiftungen? – Die niedersächsische Traditions Klausel: Konstitutionelle Strukturfest-schreibung versus notwendige Veränderungsmöglichkeit, in: Martinek/Rawert/u.a. (Hrsg.), FS Reuter, 2010, S. 1339; *Schnurbein*, Motivationen zur Stiftungsgründung, in: Jakob/v. Orelli (Hrsg.), Der Stifterwille: Ein Phänomen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Ewigkeit, 2014, S. 19; *Scholz/Langer*, Stiftung und Verfassung. Strukturprobleme des Stiftungsrechts am Beispiel der „Stiftung Warentest“, 1990; *Schulte*, Staat und Stiftung, 1989; *ders.*, Der Rechnungshof: Kontrolleur der Stiftung und Informant des Parlaments?, in: v. Campenhausen/Kronke/u.a. (Hrsg.), Stiftungen in Deutschland und Europa, 1998, S. 303; *ders.*, Die kommunalen Stiftungen in den (novellierten) Landesstiftungsgesetzen, ZSt 2005, S. 160; *Siegel*, Rechnungslegung und Transparenzdefizite bei Vereinen und Stiftungen, in: Walz/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2006, 2007, S. 177; *Siegmund-Schultze*, Hospitalstiftungen zwischen Kirche und Stadt im nachkonstitutionellen Stiftungsrecht, in: Faller/Kirchhof (Hrsg.), FS Geiger, 1989, S. 671; *Silberer*, Reputation durch unternehmensnahe Stiftungen. Ein komplexes System guter Taten und ihrer Wirkungen, ZStV 2011, 138; *Stern*, Der Einfluss des Stifters auf die Verwaltung der Stiftung, in: v. Campenhausen/Kronke/u.a. (Hrsg.), Stiftungen in Deutschland und Europa, 1998, S. 261; *Strickrodt*, Rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts, JZ 1964, S. 576; *ders.*, Stiftungsrecht, 1977; *ders.*, Ordnungsaufgabe und Leistungsidee der Funktionsträgerstiftung, in: Hauer/Pilgram/u.a. (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1966-1976, 1977, S. 323; *Studen*, Dachstiftungsmodelle – Dogmatik, Möglichkeiten und Grenzen, in: Jakob (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, 2010, S. 37; *ders.*, Die Dachstiftung. Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung, 2011; *Stumpf*, Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungen, SchiedsVZ 2009, S. 266; *Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli*, Stiftungsrecht, 3. Aufl. 2018; *Thomsen*, Probleme „staatsnaher“ Stiftungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Autonomie, Diss Hamburg 1991; *Turner* (Hrsg.), Gemeinsam Gutes anstiften, 2009; *Uhl*, Kooperation im Stiftungsrecht, 2016; v. Campenhausen/Kronke/O. Werner (Hrsg.), Stiftungen in Deutschland und Europa, 1998; v. *Hippel*, Grundprobleme von Non-profit-Organisationen, 2007; v. *Oertzen*, Aktuelle Stiftungsstrukturen, BB 2019, S. 2647; v. *Pölnitz*, Vom Werden und Sinn

des Stiftungswesens, in: Franz/Liermann/u.a. (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1948-1966, 1968, S. 1; v. *Vieregge*, Parteistiftungen, 1977; *Vogt*, Publizität im Stiftungsrecht, 2013; v. *Campenhausen/Hauer/v. Pölnitz-Egloffstein/Mecking* (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1988 – 1998; v. *Campenhausen/Kronke/Werner* (Hrsg.), Stiftungen in Deutschland und Europa, 1998; *Wachter*, Stiftungen: Zivil- und Steuerrecht in der Praxis, 2001; *Weitemeyer/Wrede*, Genderfragen in Non-Profit-Organisationen. Handlungsbedarf und Handlungsoptionen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, npoR 2018, S. 1; *Weitemeyer/Krimmer/Kleinpeter/Vogt/v. Schönfeld*, Transparenz im Dritten Sektor, 2014; *O. Werner/Saenger/Fischer* (Hrsg.), Die Stiftung, 2. Aufl. 2019; *Zimmermann*, Der grundrechtliche Schutzanspruch juristischer Personen des öffentlichen Rechts: Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 19 Abs. 3 GG, 1993.

Siehe ferner die Literaturhinweise zu den einzelnen Vorschriften.

Weitere Literaturhinweise finden sich bei *Rawert/Schlosshahn*, Stiftungsrecht im 20. Jahrhundert – Auswahlbibliographie, 2004; ferner in den Auswahlbibliographien des Non Profit Law Yearbook der Jahre 2001 bis 2019 sowie laufend in den Zeitschriften npoR und ZStV.

Übersicht

- | | |
|--|---|
| <p>A. Vorwort — 1</p> <p>B. Entstehungsgeschichte des Gesetzes — 2</p> <p>C. Inhalt und Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich — 9</p> <p>D. Aufbau, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften — 16</p> <p>E. Verhältnis zum bisherigen Recht — 19</p> <p>F. Synopse der §§ 80 bis 88 BGB alte und neue Fassung (ohne Überschriften) — 19a</p> <p>G. Zur Bedeutung von Materialien für die Auslegung von Gesetzen — 20</p> <p>H. Allgemeiner Teil der Begründung des Regierungsentwurfs — 27</p> <p>I. Entstehung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs — 31</p> <p>II. Alternativen — 58</p> | <p>III. Gesetzgebungskompetenz — 59</p> <p>IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen — 60</p> <p>V. Gesetzesfolgen</p> <p>1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung — 61</p> <p>I. Allgemeiner Teil der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses — 63</p> <p>J. Begründung des Regierungsentwurfs zu Art. 229 § 59 EGBGB — 69</p> <p>K. Begründung des Regierungsentwurfs zu Art. 11 (Inkrafttreten) — 71</p> <p>L. Begründung des Rechtsausschusses zum Hinausschieben des Inkrafttretens — 77</p> <p>M. Bewertung — 78</p> |
|--|---|

A. Vorwort

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts¹ wurden die §§ 80 bis 88 BGB voll- 1
kommen umgestaltet. Etliche Regelungen, die es bisher gar nicht oder nur im Landesrecht gab, sind nunmehr Teil des BGB. Materiell hat sich zwar nichts Bahnbrechendes geändert. Trotzdem ist Vieles neu. Vor diesem Hintergrund will die erste Auflage dieses Kommentars eine **erste Orientierung** geben. Das bedeutet dreierlei: Erstens wird keine Gesamtdarstellung des Stiftungsrechts unternommen. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf der Kommentierung der §§ 80 bis 88 BGB. Zweitens werden die Vorschriften über das Stiftungsregister lediglich abgedruckt

¹ „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes“, BGBl. I 2021, 2947.

und – abseits einiger einleitender Bemerkungen – nicht kommentiert; denn bis zu deren in Kraft treten vergehen noch vier Jahre, also die ganze laufende Legislaturperiode. Stattdessen werden die landesrechtlichen Vorschriften über die Stiftungsverzeichnisse aufgeführt und zusammenfassend besprochen. Und drittens wird eingangs jeder Vorschrift der Wortlaut der Begründung des Regierungsentwurfs² und ggf. weiterer Gesetzesmaterialien aus dem parlamentarischen Verfahren zitiert, damit sich jeder Leser selbst unkompliziert ein Bild über die Intentionen der Gesetzesverfasser machen kann (zu deren methodischer Bedeutung s. Rn. 20 ff.). Für Hinweise auf Unvollkommenheiten aller Art sind die Verfasser ausgesprochen dankbar.

B. Entstehungsgeschichte des Gesetzes

2 Im Juni 2014 beschlossen die Innen- und Justizministerkonferenzen die Einsetzung einer neuen **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** zur Reform des Stiftungsrechts unter Federführung des BMJV. Ihr Auftrag war es „die stiftungsrechtlichen Vorschriften auf Möglichkeiten der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Zusammenführung zu überprüfen“³ und insbesondere folgenden Fragen nachzugehen:

- Die Rechte von Stifterinnen und Stiftern zu deren Lebzeiten,
- die Möglichkeit der Bündelung von Ressourcen nicht überlebensfähiger Stiftungen,
- eine Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen,
- die Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen,
- die Absicherung von Stiftungen in Zeiten niedriger Erträge“.⁴

3 Das war ein umfassender und sehr begrüßenswerter Arbeitsauftrag. Allein: Die Arbeitsgruppe war ausschließlich mit (z.T. wechselnden und z.T. im Stiftungsrecht unerfahrenen) Beamten aus Bund und Ländern besetzt. Vertreter von Wissenschaft, beratender Praxis und von Verbänden waren nicht geladen. Diese Zusammensetzung hatte schon bei dem „Reförmchen“ von 2002⁵ zu keinen besonders zukunftsweisenden Ergebnissen geführt. Diesmal sollte es schlimmer kommen.

4 Am 9.9.2016 legte die Arbeitsgruppe einen ersten Bericht vor.⁶ Dieser war im April 2017 Grundlage einer Anhörung von Vertretern der Wissenschaft und Praxis, die aber keinen erkennbaren Einfluss auf den sodann im Februar 2018 veröffentlichten **Diskussionsentwurf (DiskE)** für ein *„Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“* hatten.⁷ Dieser DiskE sollte laut Koalitionsvertrag vom März 2018 Grundlage einer Reform des Stiftungsrechts sein. Indessen erfuhr er harsche Kritik: *„Von einer Reform darf man nämlich „eine planmäßige Neuordnung, Umgestaltung, Verbesserung des Bestehenden“ erwarten. Davon kann bei dem Diskussionsentwurf keine Rede sein. Zwar wird das Stiftungsrecht neu geordnet, aber nur im Sinne von neu sortiert. Echte Neuerungen enthält der Entwurf nur wenige. Er ist rückwärtsgewandt und von einem ganz und gar traditionellen Stiftungsverständnis geprägt. Er will das geltende Stiftungsrecht nicht umgestalten, sondern aufschreiben. Fast alle wichtigen Reformanliegen werden daher nicht oder nur unzurei-*

2 Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, BR-Ds. 143/21 vom 21.2.21 = BT-Ds. 19/28173; abrufbar unter <https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Stiftungsrecht.html>.

3 Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Geschäftsstelle), Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 199. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 11. bis 13. Juni 2014 in Bonn, 7.

4 Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen TOP I.2 (JMK 245).

5 Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002, BGBl. I, 2634; dazu etwa Burgard, NZG 2002, 697; Hüttemann, ZHR 167 (2003), 35.

6 Abrufbar unter https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2016-11-29_30/nummer%2026%20reform%20stiftungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

7 Abrufbar unter https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2018-06-08_06/anlage-zu-top-46.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

chend verwirklicht. Dementsprechend schmal sind die erzielten Verbesserungen, die zudem durch manche Verschlechterungen aufgewogen werden. Kurz: Es handelt sich einmal mehr nur um eine Reform, von der man sagen muss: Es tut sich was, aber ändern tut sich nichts.“⁸

Daraufhin erarbeiteten elf Professoren innerhalb von drei Monaten einen Alternativentwurf.⁹ Dabei war klar, dass der große Wurf nicht mehr gelingen würde, weswegen sich der **Professorenentwurf (ProFE)** mit zwei wichtigen Ausnahmen darauf beschränkte, die Regelungen des DiskE technisch besser umzusetzen. Die beiden Ausnahmen waren die Einführung eines Stiftungsregisters bei den Amtsgerichten (§ 80a ProFE) und die Einführung einer „actio pro fundatione“ (§ 85 Abs. 3 ProFE).

Nun hatte zwar niemand ein Dankschreiben des BMJV erwartet. Dass die Vorschläge des ProFE aber vollkommen ungehört verhallten und der im September 2020 erschienene **Referentenentwurf (RefE)**¹⁰ noch weitaus schlechter als der DiskE war¹¹ – damit hatte keiner gerechnet. Dementsprechend allgemein¹² war das Entsetzen („Der Berg kreißt und gebiert ein Monstrum“).¹³ Einzig positiv zu vermerken war, dass der RefE erstmals die Einführung eines Stiftungsregisters vorsah, das allerdings vom Bundesamt für Justiz geführt werden sollte, was verfassungswidrig ist.¹⁴

Die einhellige Kritik zeigte nun erstmals bescheidene Wirkung: Der von der Bundesregierung am 3.2.2021 beschlossene **Regierungsentwurf (RegE)**¹⁵ nahm die Verschlechterungen des RefE überwiegend¹⁶ zurück.¹⁷ (insb. Satzungsstrenge, Unbeachtlichkeit des mutmaßlichen Stifterwillens, Konkurrenz zwischen § 85 Abs. 1 und §§ 87 f. BGB). Nach 4,5 Jahren war der RegE damit allerdings im Großen und Ganzen nun wieder auf dem Stand des DiskE, dessen mangelnde Qualität Anstoß für den ProFE gewesen war. Dementsprechend verbreitet war die Kritik.¹⁸ Allerdings: Während der Verfasser wegen der zahlreichen Mängel für eine Verschiebung der Reform plädierte,¹⁹ wollte sie der Bundesverband Deutscher Stiftungen²⁰ namentlich in Gestalt von *Schauhoff*²¹ trotzdem unbedingt verabschiedet wissen.

⁸ Burgard, NPLYB 2019, 71, 72 f.

⁹ Arnold/Burgard/Droege/Hüttemann/Jakob/Leuschner/Rawert/Roth/Schauhoff/Segna/Weitemeyer, Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020, ZIP 2020, Beilage zu Heft 10. Dazu Weitemeyer, NZG 2020, 569; Strachwitz, ZStV 2020, 161.

¹⁰ Abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Stiftungsrecht.pdf;jsessionid=27721038808E2F64A53A06FOCE1136F6.2_cid297?__blob=publicationFile&v=2.

¹¹ Für eine synoptische Darstellung des Referentenentwurfs, des geltenden Rechts und des Professorenentwurfs Burgard, npoR 2021, 11.

¹² Zusammenfassung der Kritik von Wissenschaft, Praxis und Verbänden bei Burgard, npoR 2021, 1 ff.; siehe ferner Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer, npoR 2020, 294; Gollan/Richter, npoR 2021, 29; Schauer, npoR 2021, 35; Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Graf Strachwitz/Weitemeyer, npoR 2021, 104; Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stellungnahme zum Referentenentwurf, Stiftungsposition 10/2020, abrufbar unter https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Wer_Wir_sind/Positionen/Stiftungsposition-10-2020-Stiftungsrechtsreform.pdf.

¹³ Burgard, Gastbeitrag in Börsen-Zeitung vom 18.12.2020, 10.

¹⁴ Insb. Kämmerer/Rawert, npoR 2020, 273 ff.; Mayen ZHR 184 (2020), 691 ff.

¹⁵ BR-Ds. 143/21 = BT-Ds. 19/28173.

¹⁶ Für eine synoptische Darstellung des Referenten- und des Regierungsentwurfs Burgard, ZStV 2021, 45, <https://www.zstv.nomos.de/fileadmin/zstv/doc/Synopse.pdf>.

¹⁷ Allerdings wurden diese Änderungen in der Begr. RegE nicht vollständig nachvollzogen, so dass viele Ausführungen der Begr. RegE noch auf dem Stand des RefE sind.

¹⁸ S. nur die Hamburger Erklärung zur Stiftungsrechtsreform, npoR 2021, 41; Burgard, npoR 2021, 78; Roth, npoR 2021, 80; Arnold, npoR 2021, 84.

¹⁹ Burgard, ZStV 2021, 45, 50.

²⁰ S. dessen Stellungnahme vom 9.3.2021 abrufbar unter [Stiftungsposition-03-2021-Stiftungsrechtsreform-Kurzfasung.pdf](https://www.stiftungen.org/stiftungenposition-03-2021-Stiftungsrechtsreform-Kurzfasung.pdf) (stiftungen.org) und vom 22.4.2021 abrufbar unter [Stiftungsposition-04-2021-Stiftungsrechtsreform.pdf](https://www.stiftungen.org/stiftungenposition-04-2021-Stiftungsrechtsreform.pdf) (stiftungen.org).

²¹ Das verwunderte insofern, als er zu den Mitverfassern des ProFE zählte.

- 8 Aufgrund der **Empfehlungen des Rechtsausschusses**²² wurden in der Schlussphase des achtjährigen Reformprozesses noch einige kleine, aber wichtige Verbesserungen vorgenommen, bevor das „*Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes*“²³ kurz vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet und am 22.7.2021 im Bundesgesetzblatt²⁴ verkündet wurde. Die Reformdiskussion ist damit freilich keineswegs am Ende, s.u. Rn. 78 ff.

C. Inhalt und Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

- 9 Die §§ 80 bis 88 BGB gelten **nur für rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts**, also nicht für Stiftungen des öffentlichen Rechts²⁵ (wohl aber für Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit einem öffentlichen Zweck, sog. öffentliche Stiftungen), nicht für Stiftungen des Kirchenrechts²⁶ (wohl aber für kirchliche Stiftungen, s. § 88) und auch nicht für unselbständige (= nicht rechtsfähige) Stiftungen (§ 80 Rn. 74), und zwar auch nicht analog.²⁷ Die Abgrenzung erfolgt grundsätzlich nach dem Errichtungsakt. Künftig wird sie dank des Rechtsformzusatzes nach § 82c BGB augenfällig sein.
- 10 Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts wird durch einen Doppelakt (§ 80 Rn. 3, 67 ff.), nämlich ein privatrechtliches Stiftungsgeschäft (§ 81 BGB, näher dort) und einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt (die sog. Anerkennung, § 82 BGB, näher dort) errichtet. Abseits des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG, § 171 VAG) und des wirtschaftlichen Vereins (§ 22 BGB) ist die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mithin die einzige Rechtsform in Deutschland, für die noch das überkommene **Konzessionssystem** gilt. Seit langem wird daher dessen Ablösung durch das System der Normativbedingung (Errichtung durch Rechtsgeschäft, das bestimmte Voraussetzungen erfüllt, plus Eintragung in ein Register) gefordert.²⁸
- 11 Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrecht am 1.7.2023²⁹ hatten die §§ 80 bis 88 BGB die Stürme der Zeit seit 1900 weitgehend unverändert überstanden. Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002³⁰ hatte im Wesentlichen lediglich den bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes de iure bestehenden Genehmigungsanspruch³¹ ausdrücklich und bundeseinheitlich normiert und als äußeres Zeichen dieses Umstandes das Wort Genehmigung durch Anerkennung ersetzt. Geblieben ist es dagegen insbesondere bei der Zweiteilung des Stiftungsrechts: Die §§ 80 bis 88 BGB enthielten nur wenige, geradezu rudimentäre Regeln, die durch die 16 Landesstiftungsgesetze ergänzt wurden, und zwar der Sache nach auch hinsichtlich genuin zivilrechtlicher Fragen (wie insb. die Voraussetzungen von Grundlagenänderungen). Das hatte in den letzten Jahren immer stärker die Frage

22 S. Beschlussempfehlung, BT-Ds. 19/30938, und Bericht, BT-Ds. 19/31118.

23 Diese zusammenhanglose Vermischung des Gesetzes mit aktuellen infektionsrechtlichen Fragen ist unverständlich und zu Recht auf Kritik gestoßen.

24 BGBl. I 2021, 2947.

25 Näher zur Abgrenzung MüKoBGB/*Weitemeyer*, § 80 Rn. 300 ff. m.w.N.; Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80-88 Rn. 407 ff. m.w.N.

26 Näher zur Abgrenzung MüKoBGB/*Weitemeyer*, § 80 Rn. 156 ff.; Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80-88 BGB Rn. 290 ff.

27 Grundlegend RGZ 105, 305, 306; h.M. Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80-88 Rn. 324 m.w.N.; MüKoBGB/*Weitemeyer*, § 80 Rn. 260; BeckOGK BGB/*Geibel*, § 80 Rn. 677; kritisch Soergel/*Neuhoff*, BGB, § 80 Rn. 23.

28 Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80-88 Rn. 80 ff.

29 Die Vorschriften zum Stiftungsregister treten sogar erst am 1.1.2026 in Kraft, Art. 11 des Gesetzes (Fn. 1).

30 BGBl. 2002 I, S. 2634.

31 Staudinger/*Hüttemann/Rawert*, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80-88 Rn. 25, 38 ff.; MüKoBGB/*Weitemeyer*, § 80 Rn. 39 u. Rn. 50 ff.

der Verfassungsmäßigkeit (Art. 31 GG) dieser landesrechtlichen Regeln aufkommen lassen,³² vor allem aber zu einer uneinheitlichen Rechtslage und Rechtspraxis geführt. Dem soll das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts ein Ende bereiten. **Das Stiftungszivilrecht ist nun abschließend im BGB geregelt** (s.u. Rn. 34). Dementsprechend sind die Landesgesetzgeber aufgefordert, ihre jeweiligen Landesstiftungsgesetze (wenigstens) so zu ändern, dass sie nicht mehr mit den §§ 80 bis 88 BGB n.F. konfliktieren.³³

Allerdings ist streitig, ob und inwieweit der Bundesgesetzgeber seine **Gesetzgebungskompetenz** nunmehr überschritten hat. In der Begr. RegE wird dieses Problem mit wenigen Zeilen weggewischt (Rn. 59). Dabei richten sich ernstzunehmende Bedenken nicht nur gegen die Verortung des Stiftungsregisters beim Bundesamt für Justiz,³⁴ sondern auch gegen alle Vorschriften der §§ 80 ff. BGB, die eine Mitwirkung der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorsehen (mit Ausnahme der Anerkennung und der Aufhebung, die seit jeher im BGB geregelt waren³⁵).³⁶ So fragt sich zum Beispiel, ob der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen einer Genehmigung von Grundlagenänderungen abschließend regeln darf oder ob den Landesgesetzgebern noch Raum für besondere Vorschriften (etwa über eine Anhörung des Stifters, s. dazu § 85a Rn. 34) bleibt. Umgekehrt ist zweifelhaft, ob die landesrechtlichen Einschränkungen der Stiftungsaufsicht zugunsten von Familienstiftungen weiterhin bestehen bleiben können. Eine Klärung des seit vielen Jahren streitigen Verhältnisses von Bundes- und Landesrecht³⁷ wird nur eine höchstrichterliche Entscheidung bringen können. Anlass für eine entsprechende Streitigkeit könnte die Pflicht zur Eintragung in das Stiftungsregister oder die Verweigerung der Genehmigung einer Grundlagenänderung bieten.

Mit dem bisherigen Recht haben die §§ 80 bis 88 BGB nur noch manche Formulierungen gemeinsam. Ohne Grund und ohne Gewinn und noch dazu nicht konsequent wurde auch die bisher bestehende Verzahnung mit dem Vereinsrecht aufgegeben.³⁸ **Materiell** soll sich dagegen – abgesehen von dem Stiftungsregister und der Normierung der Zu- und Zusammenlegung – **nichts grundlegend geändert** haben, Rn. 35. Eine Modernisierung des Stiftungsrechts war nicht das Ziel der Reform. Vielmehr sollten eben nur die materiell zivilrechtlichen Vorschriften des Landesrechts in das Bundesrecht überführt werden (Rn. 33). Die Auslegung der §§ 80 bis 88 BGB muss daher nicht bei Null anfangen. Das Stiftungsrecht wurde nicht neu „erfunden“. Vielmehr kann in vielen Fragen auf bisherige Erkenntnisse zurückgegriffen werden.³⁹

Obwohl die §§ 80 bis 88 BGB das Stiftungszivilrecht nunmehr abschließend regeln, enthalten diese Vorschriften natürlich nicht Antworten auf alle zivilrechtlichen Fragen, die rund um die Errichtung, den Betrieb oder die Beendigung einer Stiftung entstehen können. In erster Linie ist auf die **Stiftungssatzung** zurückzugreifen (§ 83 Abs. 1 BGB, näher dort). Das gilt umso mehr, als die meisten Vorschriften der §§ 80 ff. BGB dispositiv sind (näher § 81 Rn. 51). Die Bedeutung einer sachgerechten Satzungsgestaltung kann daher nicht eindringlich genug betont werden, zumal gut gemachte Stiftungssatzungen tatsächlich relativ selten sind. Findet sich auch in der Stiftungssatzung keine Antwort, ist auf **allgemeine Rechtsgrundsätze** zurückzugreifen; denn auch wenn die Stiftung aufgrund ihrer Mitgliederlosigkeit eine Sonderstellung unter den Rechtsformen des Privatrechts einnimmt, hat sie doch Organe wie jede andere juristische Person, so

³² Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80-88 Rn. 113; MüKoBGB/Weitemeyer, § 80 Rn. 39 f., beide m.w.N.

³³ Für einen Vorschlag Hüttemann/Rawert, Beilage zu ZIP 33/2021, 1, 41 ff.

³⁴ Insb. Kämmerer/Rawert, nPoR 2020, 273 ff.; dem folgend z.B. Arnold, nPoR 2021, 84, 88; Markworth, NZG 2021, 100, 108 f.; Feick/Schwalm, NZG 2021, 525, 531.

³⁵ Vgl. BVerwG NJW 1998, 2544, 2545; NJW 1969, 339 f.

³⁶ Mayen, ZHR 184 (2020), 691 ff.

³⁷ Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, Vorbemerkungen zu §§ 80-88 Rn. 113 ff.; MüKoBGB/Weitemeyer, § 80 Rn. 39 ff., beide m.w.N.

³⁸ Zur Kritik Gollan/Richter, nPoR 2021, 29 f.; Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer, nPoR 2020, 294; Weitemeyer, NZG 2020, 569, 575.

³⁹ So auch Hüttemann/Rawert, Beilage zu ZIP 33/2021, 1 ff.

dass gerade hinsichtlich ihrer Organisationsverfassung auf Erkenntnisse des Gesellschaftsrechts zurückgegriffen werden kann und muss.⁴⁰

- 15 Ca. 95 % der Stiftungen sind gemeinnützig, soll heißen: steuerbegünstigt i.S.d. §§ 51 bis 68 AO. Das **Gemeinnützigkeitsrecht** ist daher von eminenter praktischer Bedeutung für die Errichtung und die Verwaltung von Stiftungen. Gleichwohl können in dieser Auflage nur vereinzelt steuerliche Hinweise gegeben werden.

D. Aufbau, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- 16 **Aufbau:** §§ 80 bis 82a BGB regeln die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts. §§ 82b bis 82d, § 84d, § 85b, § 86i, § 87d BGB handeln i.V.m. dem StiftRG von dem Stiftungsregister, den Anmeldungen dazu und den Rechtsfolgen der Anmeldung. §§ 83 bis 84c BGB betreffen die Stiftungsorgane, das Stiftungsvermögen und die Verwaltung der Stiftung. Mit Ausnahme von § 88 BGB (kirchliche Stiftungen) normieren alle anderen Vorschriften Grundlagenänderungen, nämlich Satzungs- und Zweckänderungen (§ 85 f. BGB), Zu- und Zusammenlegung (ZuZ, §§ 86 bis 86h BGB) und die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung (§§ 87 bis 87c BGB).
- 17 Das **Inkrafttreten** des Gesetzes ist in dessen Art. 11 geregelt. Nach Absatz 1 der Vorschrift treten die §§ 82b bis 82d, § 84d, § 85b, § 86i, § 87d BGB sowie das Stiftungsregistergesetz (StiftRG) mit Ausnahme von § 19 StiftRG erst am 1.1.2026 in Kraft (zur Begr. s. Rn. 71 ff.). Die übrigen Änderungen des BGB (also §§ 80 bis 82a, §§ 83 bis 84c, § 85, § 85a, §§ 86 bis 86h, §§ 87 bis 87c BGB) treten gemäß Abs. 2 dagegen schon zum 1.7.2023 in Kraft.
- 18 Zudem sieht Art. 229 § 59 EGBGB vor, dass die §§ 82a bis 88 BGB mit Ausnahme von § 87c Abs. 1 S. 1 bis S. 3 BGB (dazu Rn. 69) auch auf die vor dem 1.7.2023 bestehenden Stiftungen anzuwenden sind. Das kann zu Problemen führen, wenn die Satzung einer bestehenden Stiftung nicht mit dem neuen Recht kompatibel ist. Dann ist die Satzung nach § 85 Abs. 2 BGB anzupassen.⁴¹ Die §§ 80 bis 82 BGB über die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts sind von dieser Regel ausgenommen, weil sie auf die nach früherem Recht anerkannten oder genehmigten Stiftungen nicht mehr angewendet werden können, da diese bereits wirksam als juristische Personen entstanden sind. Das bedeutet zugleich, dass sich die Anerkennung von Stiftungen ab dem 1.7.2023 nach den §§ 80 bis 82 BGB richtet, und zwar auch dann, wenn der Anerkennungsantrag schon vor diesem Datum gestellt wurde.

E. Verhältnis zum bisherigen Recht

- 19 Mit Ablauf des 30.6.2023 treten die bisherigen §§ 80 bis 88 BGB a.F. außer Kraft. Zugleich sind alle Vorschriften der Landesstiftungsgesetze wegen **Art. 34 GG** nichtig, die gegen die §§ 80 bis 88 BGB n.F. verstoßen. Das betrifft insbesondere alle landesrechtlichen Vorschriften über die Organe, das Vermögen, die Verwaltung und über Grundlagenänderungen (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung) von rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Ausnahme von kirchlichen Stiftungen. Unberührt bleiben dagegen insbesondere alle aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Landesstiftungsgesetze, also die Vorschriften über die Pflichten der Stiftung bzw. der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftungsaufsicht sowie über die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörden. Zu erwarten ist, dass alle Bundesländer ihre Stiftungsgesetze alsbald anpassen und bereinigen.⁴²

⁴⁰ Burgard, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, 217 ff., 261 ff., 332 ff.

⁴¹ Hüttemann/Rawert, ZIP Beilage zu 33/2021, 1, 40 f., sehen allerdings „in der Regel“ keinen Bedarf für Satzungsänderungen.

⁴² Für einen Vorschlag Hüttemann/Rawert, Beilage zu ZIP 33/2021, 1, 41 ff.

F. Synopse der §§ 80 bis 88 BGB alte und neue Fassung (ohne Überschriften)⁴³

BGB n.F.	BGB a.F.
§ 80 Abs. 1 S. 1: Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person.	
§ 80 Abs. 1 S. 2: Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).	§ 80 Abs. 2 S. 2: Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.
§ 80 Abs. 2 S. 1: Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.	§ 80 Abs. 1: Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.
§ 80 Abs. 2 S. 2: Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.	§ 84: Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.
§ 81 Abs. 1 Nr. 2: Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter der Stiftung eine Satzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über a) den Zweck der Stiftung, b) den Namen der Stiftung, c) den Sitz der Stiftung und d) die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie	§ 81 Abs. 1 S. 2: Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über 1. den Namen der Stiftung, 2. den Sitz der Stiftung, 3. den Zweck der Stiftung, 4. das Vermögen der Stiftung, 5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.
§ 81 Abs. 1 Nr. 2: zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.	§ 81 Abs. 1 S. 2: Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann.
§ 81 Abs. 2: Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten: 1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und 2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.	
§ 81 Abs. 3: Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.	§ 81 Abs. 1 S. 1: Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

⁴³ S. auch *Schiffer/Pruns/Schürmann*, Anhang 1.

BGB n.F.	BGB a.F.
<p>§ 81 Abs. 4: Wenn der Stifter verstorben ist und er im Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 genügt, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Stiftungsgeschäft um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen. Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll.</p>	<p>§ 81 Abs. 1 S. 4: Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung. § 83 S. 2 bis 4: Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.</p>
<p>§ 356 Abs. 3 FamFG: Ist in einer Verfügung von Todes wegen ein Stiftungsgeschäft enthalten, hat das Nachlassgericht der zuständigen Behörde des Landes den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen zur Anerkennung der Stiftung bekannt zu geben, es sei denn, dem Nachlassgericht ist bekannt, dass die Anerkennung der Stiftung schon von einem Erben oder Testamentsvollstrecker beantragt wurde.</p>	<p>§ 83 S. 1: Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird.</p>
<p>§ 81a: Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes beantragt, so ist der Widerruf dieser gegenüber zu erklären. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Behörde des Landes gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar mit der Antragstellung betraut hat.</p>	<p>§ 81 Abs. 2: Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.</p>
<p>§ 82: Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.</p>	<p>§ 80 Abs. 2: Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.</p>
<p>§ 82a: Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.</p>	<p>§ 82: Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.</p>

BGB n.F.	BGB a.F.
<p>§ 82b: (1) Für die Stiftungen wird ein Stiftungsregister geführt. Das Nähere regelt das Stiftungsregistergesetz.</p> <p>(2) Nach der Anerkennung ist die Stiftung zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. In der Anmeldung sind die Vorstandsmitglieder, die besonderen Vertreter, die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter sowie etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 anzugeben. Der Anmeldung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anerkennungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde und die Satzung und 2. die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der vertretungsberechtigten besonderen Vertreter. 	
<p>§ 82c: Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ zu führen. Anstelle des Namenszusatzes kann dem Namen die Abkürzung „e. S.“ angefügt werden. Die Verbrauchsstiftung hat mit der Eintragung den Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder die Abkürzung „e. VS.“ zu führen.</p>	
<p>§ 82d: (1) Eine in das Stiftungsregister einzutragende Tatsache kann die Stiftung einem Dritten im Geschäftsverkehr nur entgegensetzen, wenn diese Tatsache im Stiftungsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.</p> <p>(2) Wurde eine einzutragende Tatsache in das Stiftungsregister eingetragen, so muss ein Dritter im Geschäftsverkehr diese Tatsache gegenüber der Stiftung gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.</p>	
<p>§ 83 Abs. 1: Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt.</p>	<p>§ 85: Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.</p>
<p>§ 83 Abs. 2: Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.</p>	
<p>§ 83a: Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.</p>	
<p>§ 83b: Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.</p>	

BGB n.F.	BGB a.F.
<p>(2) Zum Grundstockvermögen gehören</p> <ol style="list-style-type: none">1. das gewidmete Vermögen,2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde. <p>(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.</p> <p>(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.</p>	
<p>§ 83c: (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.</p> <p>(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.⁽³⁾ Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p>§ 84 Abs. 1: Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.</p>	<p>§ 86 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 1: Der Verein muss einen Vorstand haben.</p>
<p>§ 84 Abs. 2: Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.</p>	<p>§ 86 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2: Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>§ 86 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 2: Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.</p>
<p>§ 84 Abs. 3: Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.</p>	<p>§ 86 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 3: Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.</p>
<p>§ 84 Abs. 4: In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der</p>	

BGB n.F.	BGB a.F.
Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.	
§ 84 Abs. 5: Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 ⁴⁴ sind entsprechend anzuwenden.	§ 86 S. 1 Hs. 1: Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, ...
§ 84a Abs. 1 S. 1: Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden.	§ 86 S. 1 i.V.m. § 27 Abs. 3 S. 1: Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.
§ 84a Abs. 1 S. 2: Organmitglieder sind unentgeltlich tätig.	§ 86 S. 1 i.V.m. § 27 Abs. 3 S. 2: Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.
§ 84a Abs. 1 S. 3: Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.	
§ 84a Abs. 2: Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.	
§ 84a Abs. 3: § 31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.	§ 86 S. 1 Hs. 1: Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, ...
§ 84b: Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.	
§ 84c: (1) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die Behörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet,	§ 86 S. 1 i.V.m. § 29: Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

⁴⁴ Auf einen Abdruck der Vorschriften wird verzichtet, weil insofern keine Unterschiede bestehen. § 86 S. 1 BGB a.F. i.V.m. § 42 Abs. 1 BGB findet sich in § 87b BGB n.F., s.u.

BGB n.F.

BGB a.F.

die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(2) Die Behörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgabe dies rechtfertigen. Die Behörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

§ 84d: Jede Änderung hinsichtlich des Vorstands sowie der besonderen Vertreter, die zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Dokumente beizufügen, aus denen sich die Änderungen ergeben.

§ 85: (1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn

1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
 2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.
- Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.

(2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.

(3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(4) Im Stiftungsgeschäft kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3

BGB n.F.	BGB a.F.
<p>ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.</p>	
<p>§ 85a: (1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. (2) Die Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt. (3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.</p>	<p>§ 87: (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben. (2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. ²Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert. (3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.</p>
<p>§ 85b: Eine Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane über die Satzungsänderung und die Genehmigung der zuständigen Behörde oder die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Satzungsänderung und 2. ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung. 	
<p>§ 86: Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen, 2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt, 3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und 4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind. 	

BGB n.F.

BGB a.F.

§ 86a: Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

§ 86b: (1) Stiftungen können durch Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können.

Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.

(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 86c: (1) Ein Zulegungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Angabe des jeweiligen Namens und des jeweiligen Sitzes der beteiligten Stiftungen und
2. die Vereinbarung, dass das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes auf die übernehmende Stiftung übertragen werden soll und mit der Vermögensübertragung das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung Teil des Grundstockvermögens der übernehmenden Stiftung wird.

Wenn durch die Satzung der übertragenden Stiftung für Personen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, muss der Zulegungsvertrag Angaben zu den Auswirkungen der Zulegung auf diese Ansprüche und

BGB n.F.**BGB a.F.**

zu den Maßnahmen enthalten, die vorgesehen sind, um die Rechte dieser Personen zu wahren.

(2) Ein Zusammenlegungsvertrag muss mindestens die Angaben nach Absatz 1 enthalten sowie das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen übernehmenden Stiftung.

(3) Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag ist Personen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens einen Monat vor der Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 Satz 2 von derjenigen Stiftung zuzuleiten, in deren Satzung die Ansprüche begründet sind.

§ 86d: Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfen nur der schriftlichen Form, insbesondere § 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

§ 86e: (1) Auf den Inhalt der Entscheidungen über die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ist § 86c Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Behörde hat Personen nach § 86c Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören und auf die möglichen Folgen der Zulegung oder Zusammenlegung für deren Ansprüche gegen eine übertragende Stiftung hinzuweisen.

§ 86f: (1) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulegung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung über und erlischt die übertragende Stiftung.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zusammenlegung durch die Behörde entsteht die neue Stiftung, geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftungen auf die neue übernehmende Stiftung über und erlöschen die übertragenden Stiftungen.

(3) Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags lassen die Wirkungen der behördlichen Genehmigung unberührt.

§ 86g: Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach § 86h hinzuweisen. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages

BGB n.F.

BGB a.F.

nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

§ 86h: Die übernehmende Stiftung hat einem Gläubiger nach § 86g Satz 2 für einen Anspruch, der vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, und dessen Erfüllung noch nicht verlangt werden kann, Sicherheit zu leisten, wenn der Gläubiger

1. den Anspruch nach Grund und Höhe binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Zulegung oder Zusammenlegung bekanntgemacht wurde, bei der Stiftung schriftlich anmeldet und
 2. mit der Anmeldung glaubhaft macht, dass die Erfüllung des Anspruchs aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung gefährdet ist.
-

§ 86i: (1) Bei einer Zulegung ist das Erlöschen der übertragenden Stiftung nach § 86f Absatz 1 vom Vorstand der übernehmenden Stiftung zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zulegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zulegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. In der Anmeldung ist anzugeben, wann die behördliche Genehmigung oder die behördliche Entscheidung den beteiligten Stiftungen und sonstigen Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben wurde. Der Anmeldung ist der Zulegungsvertrag und die behördliche Genehmigung oder die behördliche Entscheidung beizufügen.

(2) Bei einer Zusammenlegung sind die neue übernehmende Stiftung und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen vom Vorstand der neuen übernehmenden Stiftung gemeinsam zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zusammenlegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. Für die Anmeldung gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 82b Absatz 2 entsprechend. An die Stelle der Anerkennungsentscheidung und der Satzung nach § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 tritt bei der Anmeldung der neuen übernehmenden Stiftung der Zusammenlegungsvertrag und die behördliche Genehmigung nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Zusammenlegungsentscheidung nach § 86b Absatz 2.

§ 87 Abs. 1 S. 1: Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

§ 87 Abs. 1 S. 2: Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine

BGB n.F.	BGB a.F.
<p>Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.</p>	
<p>§ 87 Abs. 1 S. 3: In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.</p>	
<p>§ 87 Abs. 2: Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.</p>	
<p>§ 87 Abs. 3: Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.</p>	
<p>§ 87a: (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet. (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet, 2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder 3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann. 	<p>§ 87: (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.</p>
<p>§ 87b: Die Stiftung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst</p>	<p>§ 86 S. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1: Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.</p>
<p>§ 87c Abs. 1 S. 1 und 2: Mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten. Durch die Satzung kann vorgesehen werden, dass die Anfallberechtigten durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden.</p>	<p>§ 88 S. 1: Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen.</p>

BGB n.F.	BGB a.F.
<p>§ 87c Abs. 1 S. 3 und 4: Fehlt es an der Bestimmung der Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. Durch landesrechtliche Vorschriften kann als Anfallberechtigte an Stelle des Fiskus eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden.</p>	<p>§ 88 S. 2: Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten.</p>
<p>§ 87c Abs. 2: Auf den Anfall des Stiftungsvermögens beim Fiskus des Landes oder des Bundes oder bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Absatz 1 Satz 4 ist § 46 entsprechend anzuwenden. Fällt das Stiftungsvermögen bei anderen Anfallberechtigten an, sind die §§ 47 bis 53 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 88 S. 3: Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.⁴⁵</p>
<p>§ 87d: (1) Die Auflösung der Stiftung nach § 87 oder die Aufhebung der Stiftung nach § 87a und die Beendigung der Stiftung sind vom Vorstand zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn keine Liquidation der Stiftung erforderlich ist. (2) Ist nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung deren Liquidation erforderlich, haben die Liquidatoren die Auflösung oder Aufhebung anzumelden. Mit der Auflösung oder Aufhebung sind auch die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht sowie Beschränkungen der Vertretungsmacht der Liquidatoren nach § 87c Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 und § 84 Absatz 3 anzumelden, wenn die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt. (3) Der Anmeldung der Auflösung oder Aufhebung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Auflösungsentscheidung des zuständigen Stiftungsorgans und die behördliche Genehmigung nach § 87 Absatz 3 oder die Aufhebungsentscheidung nach § 87a,2. die Entscheidung nach § 87c Absatz 1 Satz 2, wenn die Anfallberechtigten durch Stiftungsorgane zu bestimmen sind,3. die Dokumente über die Bestellung der Liquidatoren, wenn andere Personen als die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt wurden. <p>(4) Nach Abschluss der Liquidation haben die Liquidatoren die Beendigung der Stiftung anzumelden.</p>	
<p>§ 88: Die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen bleiben unberührt, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen. Dasselbe gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.</p>	<p>§ 80 Abs. 3: Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.</p>

⁴⁵ Auf einen Abdruck der §§ 46 bis 53 BGB wird verzichtet, weil insofern keine Unterschiede bestehen.

G. Zur Bedeutung von Materialien für die Auslegung von Gesetzen⁴⁶

Die amtliche Begründung ist einerseits – das ist völlig unstreitig – eine **wichtige Erkenntnisquelle** für das Verständnis und die Auslegung eines Gesetzes. Das gilt umso mehr, je neuer das Gesetz ist. Vorliegend ist zudem zu bedenken, dass das Stiftungsprivatrecht nicht zuletzt von Behörden vollzogen wird, nämlich sowohl bei der Anerkennung, als auch bei der Eintragung und auch bei der Aufsicht und der Beendigung der Stiftung. Und gerade Behörden tendieren erfahrungsgemäß dazu, sich bei der Anwendung von Gesetzen stark an Gesetzesbegründungen zu orientieren, vor allem solange sich noch keine Verwaltungspraxis herausgebildet hat. Stifter und Stiftungen müssen daher auf längere Zeit damit rechnen, dass die zuständigen Behörden mit der Gesetzesbegründung argumentieren. Das ist der Grund, weswegen die Begründung hier im Wesentlichen vollständig abgedruckt wird (für die allgemeine Begründung s.u. Rn. 27 ff., für die Begründung der Einzelnormen s. dort).

Nun ist gegen eine Argumentation mit den Gesetzesmaterialien, wie gesagt, nichts einzuwenden. Das ist die sog. historische Auslegung, die nach dem „Willen des Gesetzgebers“ fragt. Allerdings finden sich in Gesetzesmaterialien nicht ganz selten **Ausführungen, die einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten**. So ist es auch hier. Damit stellt sich die Frage, ob und inwieweit Gesetzesmaterialien für die Auslegung maßgeblich sind. Die Frage ist in der Methodenlehre umstritten. Gegenüberstehen sich eine „subjektive“⁴⁷ und eine „objektive“⁴⁸ Theorie. Nach der subjektiven Theorie ist primär die subjektive Absicht des historischen Gesetzgebers zu ermitteln und zu verwirklichen. Nach der objektiven Theorie kommt es hingegen auf den objektiven Sinn des Gesetzes an, wie er sich aus dem Wortlaut, der Systematik und dem – objektiv zu ermittelnden – Zweck des Gesetzes ergibt.

In der Lehre sind heute vermittelnde Auffassungen auf Grundlage der objektiven Theorie vorherrschend.⁴⁹ Die Position der Rechtsprechung ist schwankend und nicht immer eindeutig.⁵⁰ Zwar betont das **Bundesverfassungsgericht** in ständiger Rechtsprechung: *„Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt wird. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung.“*⁵¹ Gleichwohl werden die Gesetzesmaterialien häufig zum Dreh- und Angelpunkt der Auslegung gemacht.⁵² Auch in der Literatur ist diese Vorgehensweise keineswegs selten. Schließlich wird in Rechtsprechung und Lehre teilweise auch danach unter-

⁴⁶ Die folgenden Ausführungen sind eine aktualisierte Fassung von *Burgard*, FS Hadding, 325, 337 ff.

⁴⁷ Grundlegend v. *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. I, Berlin 1840, 213; *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, 7. Aufl. 1891, 52.

⁴⁸ Grundlegend *Binding*, Handbuch des Strafrechts, Bd. I 1885, 450 ff.; *Wach*, Handbuch des deutschen Civilprozessrechts, Bd. I 1885; *Kohler*, GrünhutsZ 13 (1886), 1 ff.

⁴⁹ Mit Unterschieden *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 12. Aufl. 2021, 17 ff.; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, 233 ff.; *Kramer*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2019, 135 ff.; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, 316 ff.; *Bydliński*, Juristische Methode und Rechtsbegriff, 2. Aufl. 1991, 428 ff.; kritisch *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 796 ff.; *Müller*, Juristische Methodik, Bd. I, 8. Aufl. 2002, Rn. 493; **a.A.** *Wank*, Die Auslegung von Gesetzen, 6. Aufl. 2015, 32 ff., 49, 67 ff.; *Pawłowski*, Methodenlehre für Juristen, 3. Aufl. 1999, Rn. 622.

⁵⁰ Siehe nur BGHZ 46, 74, 79 ff. m.w.N.

⁵¹ St. Rspr. seit BVerfGE 1, 299, 312; etwa 8, 274, 307; 10, 234, 244; 11, 126, 130 f.; 62, 1, 45; 105, 135, 157; 119, 247 Rn. 131; BVerfG NVwZ 2016, 1313 Rn. 30.

⁵² Bspw. BVerfGE 2, 266, 275 ff.; 103, 111, 125 ff.; 149, 126 Rn. 78, 81; BVerfG NJW 2019, 351 Rn. 45, 48; BGHZ 124, 147, 149 f.; dazu auch *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 799 f. m.w.N.

schieden, ob es sich um Gesetze jüngerer oder um Gesetze älteren Datums handelt, bei denen sich der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers möglicherweise überholt hat.⁵³

- 23 Spricht man von dem Willen des Gesetzgebers, ist zunächst einmal fraglich, auf **wessen Willen** es ankommen soll. Von der Gesetzgebungskompetenz aus betrachtet müsste man auf den Willen der Parlamentarier, d.h. auf die Protokolle der Parlamentssitzungen und der Ausschusssitzungen abstellen. Das Problem dabei ist, dass diese Protokolle zumeist recht unergründlich sind, was schon daran liegt, dass den Abgeordneten regelmäßig der erforderliche Sachverstand und die erforderliche Detailkenntnis fehlen. Über den erforderlichen Sachverstand sollten vielmehr diejenigen Ministerialbeamten verfügen, die mit der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe betraut wurden. Dabei entwerfen sie nicht nur den Gesetzestext selbst und die Regierungsbegründung dazu, sondern in der Praxis zuweilen auch die Stellungnahme des Bundesrates, die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme sowie den Bericht des mit dem Gesetz befassten Ausschusses. Der Grund für diese bemerkenswerte Praxis ist stets derselbe: Die betreffenden Ministerialbeamten sind in der „Gesetzgebungsmaschinerie“ oft die einzigen, die über (mehr oder weniger) ausreichenden Sachverstand verfügen. Das, was uns als verwertbare Gesetzesmaterialien entgegentritt, stammt daher nicht selten überwiegend von ein oder zwei Ministerialbeamten, was zugleich bedeutet, dass solche Gesetze einschließlich der dazu gehörenden Materialien zum größten Teil die Rechtsauffassung dieser beamteten Verfasser wiedergeben.
- 24 Die Ministerialbeamten sind jedoch – ebenso wie einzelne Parlamentarier – nicht „der Gesetzgeber“. Im Blick hierauf wird zum Teil die Ansicht vertreten, dass sich die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft in der Regel denjenigen Sinn zu eigen machen würden, die die eigentlichen Gesetzesverfasser dem Gesetz gegeben hätten.⁵⁴ Das überzeugt jedoch aus zwei Gründen nicht. *Erstens* handelt es sich bei dieser Annahme um eine Fiktion; denn tatsächlich ist die ganz überwiegende Mehrzahl der Parlamentarier gar nicht in der Lage, sich über die Einzelheiten von Gesetzen und deren Begründung Gedanken zu machen. Von vorne bis hinten gelesen werden Gesetze und ihre Begründung allenfalls (!) von den Berichterstattern der Regierungsparteien, auf deren Urteil sich alle übrigen verlassen. Gebilligt wird meistens lediglich der Zweck des Gesetzes, dessen Ziele und Grundentscheidungen, nicht aber konkrete Vorstellungen der Gesetzesverfasser über die Bedeutung, Auslegung, Reichweite oder die Rechtsfolgen einzelner Normen und Normbestandteile.⁵⁵ Und das ist – *zweitens* – auch gar nicht die Aufgabe des Parlaments. **Abgestimmt wird nur über den Gesetzestext, nicht über seine Begründung.** Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht daher entschieden, dass solche konkreten, in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Vorstellungen zwar zuweilen erhellend sein mögen, die Gerichte aber **keinesfalls binden**.⁵⁶ Eine gegenteilige Auffassung wäre zudem mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung unvereinbar, da andernfalls Exekutivorgane vielfach die Auslegung von Gesetzen präjudizieren könnten. Völlig verfehlt sind daher die Ausführungen von *Schauhoff*: Mit der „*außergewöhnlich ausführlichen Gesetzesbegründung ... liegt gleichsam eine Kommentierung zum Inhalt der gesetzlichen Normen vor. Der Gesetzgeber macht damit deutlich, wie er die gesetzlichen Regelungen versteht.*“⁵⁷
- 25 Schließlich sind im Rahmen einer historischen Auslegung bekanntlich auch die allgemeinen und besonderen Umstände, unter denen ein Gesetz zustande kommt, zu berücksichti-

53 Vgl. etwa BVerfGE 54, 277, 297; 102, 99, 114 f.; BVerfG NJW-RR 2008, 26 Rn. 43; BGHZ 124, 147, 150; *Wank*, Auslegung, 32 ff.; *Schmalz*, Methodenlehre für das juristische Studium, 4. Aufl. 1998, Rn. 264.

54 *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 12. Aufl. 2018, 142; s. auch *Pawlowski*, Methodenlehre, Rn. 618 ff.

55 Zutr. *Larenz*, Methodenlehre, 328 ff.; **a.A.** *Wank*, Auslegung, 31, 69.

56 BVerfGE 54, 277, 297 f., im Anschluss an *Larenz*, Methodenlehre, 328 ff.; ebenso *Vogel*, Juristische Methodik, 1998, 129 f.; seither etwa BVerfGE 102, 99, 114 f.; BVerfG NJW-RR 2008, 26 Rn. 43.

57 *Schauhoff/Mehren*, Stiftungsrecht 2022, Kap. 1 Rn. 7; auch *Schienze-Ohletz*, ebd. Kap. 2 hält die Verfasser der Regierungsbegründung für den Gesetzgeber, exemplarisch Rn. 4.

gen.⁵⁸ Zu berücksichtigen ist daher auch, dass heutzutage eine zunehmend unüberschaubare Vielzahl von Gesetzen zumeist unter (oft unnötigem) Zeitdruck erarbeitet und verabschiedet werden. Die Folge ist eine nachlassende Qualität der Gesetzgebung. Dementsprechend können auch die Gesetzesmaterialien nur noch mit Vorsicht zu Rate gezogen werden. Sie geben lediglich einen ersten Anhaltspunkt für die Auslegung, sind aber keineswegs verbindlich. **Maßgeblich sind vielmehr in erster Linie der Wortlaut, der Zusammenhang und vor allem der Sinn des Gesetzes bzw. der Norm (grammatische, systematische und teleologische Auslegung).**

Auch vorliegend gibt die Begründung des Regierungsentwurfs daher lediglich die – **teilweise rechtsirrig** – **Vorstellungen der Gesetzesverfasser** wieder. Zudem ist die Begründung des **Regierungsentwurfs überwiegend noch auf dem Stand des Referentenentwurfs**⁵⁹ und berücksichtigt daher oft die Änderungen nicht, die sich seither ergeben haben. Das zeigt sich auch daran, dass der Referentenentwurf in der Darstellung der Rn. 31 ff. bemerkenswerterweise keinerlei Erwähnung findet. Auf beides wird in den eklatantesten Fällen **in Klammerzusätzen hingewiesen**, um beim Leser von vornherein keine Fehlvorstellungen entstehen zu lassen.

H. Allgemeiner Teil der Begründung des Regierungsentwurfs

„Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist das Stiftungs-zivilrecht geprägt durch ein Nebeneinander von Bundesrecht und Landesrecht. In den §§ 80 ff. BGB sind nur wenige grundlegende stiftungsrechtliche Vorschriften enthalten, die zudem wegen zahlreicher Verweisungen ins Vereinsrecht wenig übersichtlich sind. Diese bundesrechtlichen Vorschriften werden ergänzt durch die Stiftungsgesetze der Länder, die nicht nur die Stiftungsaufsicht regeln, sondern auch zahlreiche ergänzende zivilrechtliche Vorschriften für Stiftungen enthalten. Die zivilrechtlichen Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen sind nicht einheitlich und auch vermeintlich gleichartige landesrechtliche Vorschriften unterscheiden sich oft im Detail oder werden verschieden ausgelegt, weil sich in jedem Land aufgrund des jeweiligen Landesrechts eine eigene Stiftungspraxis entwickelt hat. Im Ergebnis existiert die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts in verschiedenen landesrechtlichen Ausprägungen.“

Immer wieder wird auch die Gültigkeit von zivilrechtlichen Vorschriften in den Landesstiftungsgesetzen unter Hinweis auf vermeintlich abschließende bundesrechtliche Vorschriften in den §§ 80 ff. BGB angezweifelt. Beispielhaft zu nennen sind die landesrechtlichen Vorschriften über die Zweckänderung und Auflösung der Stiftung durch Beschluss der Stiftungsorgane mit Genehmigung der Stiftungsbehörden. Seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Verhältnis dieser Vorschriften zu § 87 BGB umstritten, insbesondere ob § 87 BGB eine abschließende bundesrechtliche Regelung zur Beendigung der Stiftung ist, die alle landesrechtlichen Regelungen sperrt, oder ob die Länder daneben noch die organschaftliche Auslösung der Stiftung vorsehen können.

Gerichtsentscheidungen zu stiftungsrechtlichen Fragen sind selten. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die auf landesstiftungsrechtlichen Vorschriften beruhen, lassen sich auf andere Länder oft nicht übertragen, weil es dort die Vorschriften, auf die die Entscheidung gestützt wurde, nicht oder nicht mit demselben Inhalt gibt. Streitfragen im Stiftungsrecht werden deshalb kaum durch höchstrichterliche Entscheidungen geklärt.

Seit längerem wird diskutiert, ob es für Stiftungen ein Register geben sollte. Von den Ländern werden Stiftungsverzeichnisse geführt. Die Regelungen für die Stiftungsverzeichnisse in den Landesstiftungsgesetzen sind aber unterschiedlich. Gemeinsam ist allen Stiftungsverzeichnissen nur, dass sie anders als das Vereinsregister keine Publizitätswirkung haben, so dass die Mitglieder des

⁵⁸ Statt anderer Vogel, Methodik, 128; Wank, Auslegung, 74.

⁵⁹ Referentenentwurf des BMJV (RefE): Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, abrufbar unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Stiftungsrecht.html>.

Vorstands und besondere Vertreter der Stiftung ihre Vertretungsmacht für die Stiftung nur durch Vertretungsbescheinigungen der zuständigen Behörden nachweisen können. Diese Vertretungsbescheinigungen müssen regelmäßig aktualisiert werden, damit sie im Rechtsverkehr verwendet werden können, zum Beispiel für Grundstücksgeschäfte.

I. Entstehung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

- 31 Auf Bitten der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurde Ende 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, um das geltende Stiftungsrecht auf weitere Möglichkeiten der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Zusammenführung ergebnisoffen zu überprüfen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam in ihrem Bericht vom 9. September 2016 an die IMK (www.innenministerkonferenz.de) zu dem Ergebnis, dass das Stiftungsrecht in größerem Umfang als bisher abschließend bundesrechtlich geregelt werden sollte, um es im Interesse von Stiftern, Stiftungen und anderen Rechtsanwendern stärker zu vereinheitlichen und Streitfragen zu klären. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe führte am 4. und 5. April 2017 eine Anhörung zu ihrem Bericht durch, an der sowohl Vertreter der Stiftungspraxis als auch Wissenschaftler teilnahmen.
- 32 Auf der Grundlage des Berichts und der Anhörung erarbeitete die Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen Diskussionsentwurf. Dieser Diskussionsentwurf bildet die wesentliche Grundlage für den vorliegenden Entwurf. Die Regelungsvorschläge aus dem Diskussionsentwurf wurden weitgehend unverändert in den Gesetzentwurf übernommen. Dies entspricht den Vereinbarungen der Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode. Dort wurde vereinbart, dass das Stiftungsrecht auf der Grundlage der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ geändert werden soll.⁶⁰
- 33 Der Entwurf sieht wie der Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vor, das Stiftungszivilrecht abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln. Er enthält Vorschläge zur Verbesserung und weiteren Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Damit wird auch an das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) angeknüpft, mit dem die Voraussetzungen für das Entstehen einer rechtsfähigen Stiftung im Bürgerlichen Gesetzbuch vereinheitlicht wurden. Ergänzt werden die Vorschriften aus dem Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe durch Regelungen zur Schaffung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung.
- 34 Das gesamte Stiftungszivilrecht soll künftig einheitlich und abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Zu diesem Zweck werden durch Artikel 1 des Entwurfs die §§ 80 ff. BGB neu gefasst. Das novellierte Stiftungsrecht enthält auch weiterhin sowohl zwingende als auch dispositive Vorschriften. Bei den einzelnen Vorschriften wird ausdrücklich geregelt, inwieweit davon durch die Satzung abgewichen werden kann **[Anm.: Das ist keineswegs durchgängig der Fall. Vielmehr ist dieser Teil der Begründung ein Überbleibsel des RefE,⁶¹ der in § 83 Abs. 2 noch den Grundsatz der Satzungsstrenge beinhaltete, welcher aufgrund einhelliger Kritik⁶² zu Recht aufgegeben wurde.]** Die Verweisungen zum Vereinsrecht werden teilweise durch eigenständige Regelungen ersetzt, damit die Vorschriften verständlicher werden.
- 35 Durch den Entwurf soll das Stiftungsrecht nicht grundlegend geändert werden, insbesondere die Rechtsform der Stiftung nicht umgestaltet werden. Dem Entwurf liegt dasselbe Verständnis von der Rechtsform der Stiftung zugrunde wie auch den bisherigen §§ 80 ff. BGB und den Landesstiftungsgesetzen. Dies kommt deutlich in § 80 Absatz 1 BGB-neu zum Ausdruck, der regelt, wie rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgestaltet werden können. Stiftungen sollen auch wei-

⁶⁰ BT-Ds. 19/28173, 28.

⁶¹ S.o. Fn. 58.

⁶² Arnold, npoR 2021, 84, 85; Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer, npoR 2020, 294; Arnold/Burgard/Roth/Strachwitz/Weitemeyer, npoR 2021, 104; Burgard, npoR 2021, 1, 2 a.E.; BVDS, Stiftungsposition 10/2020, 4; DAV, Stellungnahme 72/20, 8; Feick/Schwalm, NZG 2021, 525, 526; Gollan/Richter, npoR 2021, 29, 30; Schwalm, ZEV 2021, 68, 74; Wachter, GmbHR 2020, 358.

terhin zu jedem rechtmäßigen Zweck als eigenständige juristische Personen des Privatrechts errichtet werden können, die mit ihrer Errichtung vom Stifter unabhängig werden.

Die Stiftung „gehört“ nicht dem Stifter, sondern ist eine vom Stifter unabhängige eigenständige juristische Person. Das auf die Stiftung übertragene Vermögen ist nicht mehr Teil des Vermögens des Stifters. Das zugewendete Vermögen ist dauerhaft zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Der Stifter kann sich im Stiftungsgeschäft durch die Satzung zwar bestimmte Rechte in Bezug auf die Stiftung einräumen oder sich die Mitgliedschaft in Stiftungsorganen vorbehalten. Bei der Wahrnehmung solcher satzungsmäßiger Stifterrechte handelt der Stifter aber als Organ oder Mitglied eines Organs der Stiftung. Seine Organrechte muss der Stifter immer ausschließlich im Interesse der Stiftung ausüben. Der Stifter hat wie jedes andere Organ auch seinen bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen zu berücksichtigen, der nicht mehr zu seiner Disposition steht. Die Maßgeblichkeit dieses Stifterwillens für alles Organhandeln und für das Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörden wird in § 83 Absatz 2 BGB-neu ausdrücklich festgeschrieben.

Der Regeltypus der Stiftung ist die „Ewigkeitsstiftung“, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird. Stiftungen sollen vom Stifter auch weiterhin nur befristet werden können, wenn er das gesamte Vermögen der Stiftung in der Stiftungssatzung zum Verbrauch während der Dauer der Stiftung bestimmt. Stiftungen auf Zeit, bei denen der Stiftungszweck nur für einen bestimmten Zeitraum mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden soll, bis es wieder an den Stifter zurückfällt oder einem Dritten zufällt, sollen auch künftig nicht anerkennungsfähig sein. **[Anm.: Bisher waren Zeitstiftungen grundsätzlich anerkennungsfähig, mögen auch manche Behörden ihnen die Anerkennung rechtswidrig verweigert haben.]** Bei diesen Stiftungen fehlt es an der für die Stiftung typischen dauerhaften Verbindung zwischen Zweck und Vermögen, die die Schaffung des selbständigen Rechtssubjekts Stiftung und die Kosten für die staatliche Aufsicht zum Schutz der Stiftung rechtfertigt. Diese Zweck-Vermögen-Bindung gewährleistet die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung und schützt die Stiftung vor Missbrauch.

Der Entwurf schafft neue bundesrechtliche Vorschriften zum Verwaltungssitz und zum Vermögen der Stiftung, zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen. Die bestehenden Vorschriften über die Organe der Stiftung sollen erweitert und die Pflichten der Organe teilweise stärker konkretisiert werden. Die Voraussetzungen für die Änderung des Stiftungszwecks sowie für die Auflösung oder Aufhebung von Stiftungen sollen geändert werden.

§ 83a BGB-neu stellt klar, dass Stiftungen im Inland verwaltet werden müssen. Nur so ist eine wirksame staatliche Stiftungsaufsicht gewährleistet **[Das ist nicht richtig, weswegen die Vorschrift verfassungskonform zu reduzieren ist, s. § 83a Rn. 17].**

Mit den §§ 83b und 83c BGB-neu sollen einige grundlegende Bestimmungen über das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung getroffen werden. Die neuen Vorschriften lehnen sich an die bestehenden landesrechtlichen Regelungen an. § 83b BGB umschreibt, was unter Stiftungsvermögen und Grundstockvermögen zu verstehen ist, und enthält einige grundlegende Regelungen zur Verwaltung, die für das gesamte Stiftungsvermögen gelten. § 83c BGB-neu enthält zusätzlich Regelungen zur Verwaltung des Grundstockvermögens, insbesondere den Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens, der derzeit schon in den meisten Landesstiftungsgesetzen geregelt ist.⁶³

In den §§ 84 ff. BGB-neu soll die Organverfassung der Stiftung ausführlicher geregelt werden. Die Rechte und Pflichten der Organmitglieder werden konkretisiert. Dabei wird auch klargestellt, welcher Haftungsmaßstab für die Organmitglieder besteht, wenn sie Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, und werden die Pflichten bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben näher geregelt. Auch Organmitglieder von Stiftungen sollen sich, wenn sie Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, auf die sogenannte Business-Judgement-Rule berufen können. Nach § 84a Absatz 2 Satz 2 BGB-neu handeln Mitglieder von Stiftungsorganen bei Geschäftsführungsentscheidungen, die Prognosecharakter haben, nicht pflichtwidrig, wenn sie unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener In-

formationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Dies gilt insbesondere auch für Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens. Die Möglichkeiten für die Notbestellung von Organmitgliedern werden erweitert und die Zuständigkeit für die Notbestellung von den Amtsgerichten auf die zuständigen Stiftungsbehörden übertragen.

- 42 Die organschaftliche und die behördliche Änderung der Stiftungssatzung, einschließlich der Änderung des Zwecks, sollen künftig abschließend in den §§ 85 und 85a BGB-neu geregelt werden, die sich weitgehend an den schon bestehenden Vorschriften zur Satzungsänderung in § 87 BGB und den Landesstiftungsgesetzen orientieren. Künftig sollen notwendige Satzungsänderungen primär durch die Stiftungsorgane mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgenommen werden. Den zuständigen Behörden soll ein subsidiäres Recht zur Satzungsänderung eingeräumt werden, soweit eine Satzungsänderung notwendig ist und wenn die zuständigen Organe nicht handlungsfähig sind oder pflichtwidrig nicht handeln.
- 43 § 85 BGB-neu enthält gesetzliche Ermächtigungen, auf die organschaftliche und behördliche Satzungsänderungen gestützt werden können. Die Vorschrift unterscheidet zwischen drei Fallgruppen von Satzungsänderungen. Zweckänderungen, die die Identität der Stiftung verändern, sollen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-neu nur zulässig sein, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Das entspricht im Wesentlichen den Voraussetzungen für die Auflösung und Aufhebung der Stiftung. Die Auflösung oder Aufhebung nach den §§ 87 f. BGB ist allerdings nur zulässig, wenn die Stiftung endgültig ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann, das heißt sie insbesondere durch Satzungsänderung nicht mehr so umgestaltet werden kann, dass eine dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung wieder möglich wird.
- 44 Die gleichen Regelungen wie für diese Zweckänderungen sollen nach § 85 Absatz 1 Satz 3 BGB-neu auch für Satzungsänderungen gelten, durch die eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet wird. Andere Zweckänderungen und sonstige Änderungen von Bestimmungen der Stiftungsverfassung, die für die Stiftung prägend sind, sollen möglich sein, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben und eine Anpassung der Stiftung an die veränderten Verhältnisse erforderlich ist. Dies entspricht vielen schon heute geltenden landesrechtlichen Regelungen für Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane. Andere Satzungsänderungen sollen zulässig sein, wenn sie der Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind.
- 45 Der Stifter kann in der Errichtungssatzung, die er der Stiftung im Stiftungsgeschäft geben muss, Satzungsänderungen abweichend von § 85 Absatz 1 bis 3 BGB-neu regeln. Wenn der Stifter die Stiftungsorgane in der Errichtungssatzung zu Satzungsänderungen ermächtigt, muss er Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung hinreichend bestimmt festlegen. Der Stifter kann sich in solchen Satzungsbestimmungen auch selbst zum Stiftungsorgan bestimmen und zu Satzungsänderungen ermächtigen.
- 46 Die Vorschriften über Satzungsänderungen durch die zuständigen Organe sind so gestaltet, dass sie alle für die Stiftung erforderlichen Änderungen der Stiftungssatzung ermöglichen. Die Satzungsbestimmungen können geändert, ergänzt oder gestrichen werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Bundes- oder Landesstiftungsrechts entgegenstehen. Ein gesetzliches Recht des Stifters zur Änderung des Zwecks der Stiftung oder anderer Bestimmungen der Stiftungsverfassung, wie es von einigen Stiftungsverbänden gefordert wird, sieht der Entwurf nicht vor. Über ein solches Änderungsrecht des Stifters wurde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe lange und ausführlich diskutiert. Diese Diskussion hat gezeigt, dass ein solches Änderungsrecht des Stifters neben den vorgeschlagenen Regelungen zur Satzungsänderung nur dann einen eigenen Anwendungsbereich hätte, wenn es nicht an besondere inhaltliche Voraussetzungen geknüpft würde. Ein solches Änderungsrecht würde dem Stifter dann aber auch ermöglichen, die Stiftung allein deswegen grundlegend umzugestalten, weil sich sein Wille in Bezug auf die Stiftung geändert hat oder sich seine mit der Stiftung verbundenen Erwartungen nicht erfüllt haben. Dies bedeutete eine Abkehr von dem Grundsatz, dass die Stiftung nach ihrer Entstehung nicht nur in ihrem Bestand, sondern auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung nicht mehr zur Disposition des Stifters steht und dass für⁶⁴

⁶⁴ BT-Ds. 19/28173, 30.

die Stiftungsorgane und die Stiftungsaufsicht der Wille des Stifters maßgeblich ist, der bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommen ist.

Der mögliche Nutzen eines solchen Rechts für die Stiftung wäre zudem fraglich, da der Stifter ein solches voraussetzungsloses Änderungsrecht, anders als ein organschaftliches Änderungsrecht, nicht nur im Interesse der Stiftung, sondern auch im eigenen Interesse ausüben könnte. Wenn ein solches Änderungsrecht nur für kurze Zeit gewährt würde, dürfte es für den Stifter und die Stiftung nur begrenzt wirksam werden, da sich oft erst nach einer längeren Anlaufphase zeigt, inwieweit die Satzung noch geändert oder ergänzt werden sollte. Würde dem Stifter das Änderungsrecht für eine lange Zeit gewährt (zum Beispiel zu seinen Lebzeiten) und könnte es mehrmals ausgeübt werden, wäre dies mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Stiftung, die Stiftungsorgane und die Stiftungsaufsicht verbunden. Die Stiftung und die Stiftungsorgane hätten keine Planungssicherheit, da der Stifter die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung jederzeit ändern könnte. Die Stiftungsaufsicht müsste jeweils neu ausgerichtet werden, wenn der Stifter seinen Willen ändert.

Die Zulegung und die Zusammenlegung von Stiftungen, die bisher besondere Formen der Auflösung und Aufhebung der Stiftung sind, werden als eigenständige Verfahren zur Vermögensübertragung zwischen Stiftungen ausgestaltet. Die Auflösung beziehungsweise Aufhebung und Liquidation der Stiftung, deren Vermögen übertragen werden soll, und die Bestimmung der aufnehmenden Stiftung zur Anfallberechtigten, die den Liquidationserlös erhalten soll, sind nicht mehr erforderlich. Die neuen Vorschriften über die Zulegung und Zusammenlegung orientieren sich an den Vorschriften zu Verschmelzungen im Umwandlungsgesetz. Anders als Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sind Zulegungen oder Zusammenlegungen von Stiftungen aber nur möglich, wenn bei den beteiligten Stiftungen die in den §§ 86 und 86a BGB-neu geregelten inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Stiftung kann einer anderen Stiftung nur zugelegt werden, wenn sich die Verhältnisse für die Stiftung wesentlich verändert haben und sie durch Satzungsänderung nicht an die veränderten Verhältnisse angepasst werden kann. Dasselbe gilt für die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Stiftungen zu einer neuen Stiftung. Die aufnehmende Stiftung muss im Wesentlichen die gleichen Zwecke wie die übertragenden Stiftungen haben. Dies gewährleistet, dass die vom Stifter einer übertragenden Stiftung geschaffene Zweck-Vermögen-Bindung mit dem Übergang des Vermögens der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung im Wesentlichen erhalten bleibt.

Die organschaftliche Auflösung der Stiftung mit behördlicher Genehmigung und die behördliche Aufhebung der Stiftung sollen künftig abschließend **[Anm.: Abschließend sind diese Regelungen nur im Verhältnis zum Landesrecht. Die Auflösungsgründe sind dagegen satzungsd dispositiv, s. § 87 Rn. 34, 35]** im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Bei der Neuregelung der Auflösung und Aufhebung wird nur teilweise an den bisherigen § 87 BGB angeknüpft. § 87 BGB ermöglicht derzeit eine Aufhebung der Stiftung durch die zuständigen Behörden nur, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Viele Landesstiftungsgesetze sehen daneben eine Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane mit Genehmigung der zuständigen Behörden bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse vor. Künftig sollen Stiftungen nach den §§ 87 und 87a BGB-neu aufgelöst oder aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen können und auch durch Satzungsänderung nicht mehr ermöglicht werden kann, dass der bestehende oder ein geänderter Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

Eine Verbrauchsstiftung ist nach § 87 Absatz 2 und § 87a Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu auch aufzulösen oder aufzuheben, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist. Eine automatische Auflösung von Stiftungen durch Zeitablauf soll es nicht geben. Dasselbe gilt, wenn eine Stiftung ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegt. Auch dies soll nicht automatisch zur Auflösung der Stiftung führen. Die zuständige Stiftungsbehörde muss bei einer Sitzverlegung ins Ausland mit ihren aufsichtsrechtlichen Mitteln darauf hinwirken, dass der Sitz der Stiftung wieder im Inland begründet wird. Erst wenn sich dies als nicht möglich erweist, ist als letztes Mittel die Aufhebung der Stiftung geboten. Eine Stiftung ist von den zuständigen Behörden auch aufzuheben, wenn sie

das Gemeinwohl gefährdet und diese Gemeinwohlgefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, zum Beispiel durch Satzungsänderung oder Abberufung von Stiftungsorganen.

- 51 Für kirchliche Stiftungen wird durch § 88 Satz 1 BGB-neu ausdrücklich klargestellt, dass die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften für kirchliche Stiftungen unberührt bleiben. Dasselbe gilt nach § 88 Satz 2 BGB-neu auch für die nach Landesrecht den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.
- 52 Mit Artikel 2 sollen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) die notwendigen Überleitungsvorschriften zur Änderung des Stiftungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch getroffen werden. Durch⁶⁵ Artikel 3 und 4 sollen Vorschriften für ein Stiftungsregister eingefügt werden, mit denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung geschaffen werden. Errichtet werden soll ein zentrales Stiftungsregister, das vom Bundesamt für Justiz geführt wird. In das Register sollen alle bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts eingetragen werden. Die Eintragungen in das Stiftungsregister sollen nur deklaratorische Wirkung haben. Die Regelungen über das Stiftungsregister in Artikel 3 und 4 sollen ganz überwiegend später in Kraft treten als die übrigen Vorschriften des Gesetzes, um die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Stiftungsregisters schaffen zu können.
- 53 Da es derzeit nur ca. 23 300 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts gibt, ist es sinnvoll, ein zentrales Bundesstiftungsregister zu errichten, das durch das Bundesamt für Justiz geführt wird. Damit wird vermieden, dass eine Vielzahl von Stiftungsregistern bei den zuständigen Stiftungsbehörden oder Registergerichten für jeweils wenige Stiftungen geschaffen werden müssen. Ein zentrales Stiftungsregister ermöglicht auch Dritten einen einfachen Zugang zum Stiftungsregister. Streitigkeiten über Eintragungen und Löschungen in dem vom Bundesamt für Justiz geführten Stiftungsregister können den Verwaltungsgerichten zugewiesen werden, da diese auch sonst überwiegend über stiftungsrechtliche Fragen zu entscheiden haben. Der Aufbau von gerichtlichen Stiftungsregistern wäre erheblich aufwendiger, da in jedem Land mindestens ein Stiftungsregister geschaffen und geführt werden müsste. Die Registergerichte und die Beschwerdegerichte müssten bei der Führung des Stiftungsregisters überwiegend über verwaltungsrechtliche Fragen entscheiden, da Grundlage für die Eintragungen in den meisten Fällen Entscheidungen der zuständigen Stiftungsbehörden sein werden. Auch der Aufbau und das Führen eines oder mehrerer Stiftungsregister durch die zuständigen Stiftungsbehörden der Länder würde einen erheblich größeren Aufwand erfordern, da entweder bei jeder Stiftungsbehörde ein eigenes Stiftungsregister errichtet werden müsste oder die Stiftungsbehörden mit einem zentralen Landesstiftungsregister vernetzt werden müssten.
- 54 In § 82b Absatz 1 BGB-neu wird geregelt, dass ein Stiftungsregister geführt werden soll. Die Einzelheiten zum Aufbau des Registers und der Registerführung sollen in dem Stiftungsregistergesetz geregelt werden, das durch Artikel 4 geschaffen wird. § 82b Absatz 2 BGB-neu bestimmt, dass Stiftungen nach ihrer Anerkennung vom Vorstand zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden sind, und regelt die Anforderungen an die Anmeldung. Nicht nur die Eintragung der Stiftung, sondern auch alle anderen Eintragungen zu Stiftungen im Stiftungsregister sollen auf Anmeldungen der Stiftungen beruhen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Registerinhalt stets aktuell und richtig ist, insbesondere auch in Bezug auf die Angaben zu den Mitgliedern von Vertretungsorganen der Stiftungen, und dass Streit über den Inhalt von Registereintragungen zwischen der Registerbehörde und den Stiftungen vermieden wird.
- 55 Durch § 82c BGB-neu werden Stiftungen, die ins Stiftungsregister eingetragen sind, verpflichtet, ihren Namen mit dem Namenszusatz „eingetragene Stiftung“ zu führen, wenn sie auf unbestimmte Zeit errichtet wurden. Dieser Namenszusatz kann mit „e S.“ abgekürzt werden. Eingetragene Verbrauchsstiftungen haben den Namenszusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ zu führen, der mit „e VS.“ abgekürzt werden kann.

65 BT-Ds. 19/28173, 31.

§ 82d BGB-neu regelt die Publizitätswirkung des Stiftungsregisters. Die §§ 84d, 85b, 86i und § 87d BGB-neu regeln weitere Anmeldepflichten des Vorstands oder der Liquidatoren zu Änderungen beim Vorstands oder bei besonderen Vertretern, zu Satzungsänderungen, zu Zulegungen und Zusammenlegungen sowie bei der Auflösung oder Aufhebung von Stiftungen. 56

Durch Artikel 4 soll ein Stiftungsregistergesetz geschaffen werden, in dem der Aufbau und Führung des Registers sowie die Einsichtnahme ins Register näher geregelt werden. Der Aufbau des Registers soll sich an dem der anderen Register mit Publizitätswirkung orientieren. ... 57

II. Alternativen

Keine.

58

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht) des Grundgesetzes (GG). Die §§ 80 ff. BGB-neu novellieren das zivile Stiftungsrecht. Dieses ist mit seinen nach heutigem⁶⁶ Verständnis öffentlich-rechtlichen Bestandteilen ein traditioneller Teil des bürgerlichen Rechts. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält seit seinem Inkrafttreten stiftungsrechtliche Regelungen, die auch behördliche Zuständigkeiten regeln, die im Zusammenhang mit dem Organisationsrecht der Stiftung stehen. Schon das geltende Recht sah behördliche Zuständigkeiten für Zweckänderungen und die Aufhebung der Stiftung vor. Für die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern war eine gerichtliche Zuständigkeit geregelt. Die neu geschaffenen behördlichen Zuständigkeiten für alle Satzungsänderungen und die Zulegung und Zusammenlegung stehen in der Tradition der bisherigen Regelungen und sind darin begründet, dass die Stiftung als mitgliederlose juristische Person ausgestaltet ist. Dasselbe gilt für § 84c BGB-neu über Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern, durch den die bisherige Regelung in § 86 Satz 1, § 29 BGB fortentwickelt wird. Auch die neuen öffentlich-rechtlichen Regelungen über das Stiftungsregister können als Annex zum zivilen Stiftungsrecht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG gestützt werden. **[Die Verortung des Stiftungsregisters bei Bundesamt für Justiz ist verfassungswidrig, s. Vorbemerkung 3 zu § 82b Rn. 8 ff.].** Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Folgeänderungen in Artikel 5, 6, 7 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren) und für die Folgeänderung in Artikel 8 aus Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 2 GG. 59

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für § 83a BGB-neu, der Stiftungen verpflichtet, ihre Verwaltung im Inland zu führen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Regelungen eines Mitgliedstaats, nach denen die Sitzverlegung einer nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft, worunter auch Stiftungen fallen können, in einen anderen Mitgliedstaat bewirkt, dass die Gesellschaft im Gründungsmitgliedstaat ihre Eigenschaft als Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaates verliert, vereinbar mit der Niederlassungsfreiheit nach den Artikeln 49, 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (EuGH Cartesio C-210/06, Rn. 110). **[Das ist allerdings nur die halbe Wahrheit, s. § 83a Rn. 5 f.]** 60

⁶⁶ BT-Ds. 19/28173, 32.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

- 61 *Der Entwurf wird zur weiteren Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und der Verwaltungspraxis der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden führen. Für Stifter und Stiftungen wird das Stiftungsrecht übersichtlicher und verständlicher geregelt. Zahlreiche Streitfragen sollen geklärt werden und so mehr Rechtssicherheit für Stifter, Stiftungen, Mitglieder von Stiftungsorgane, die zuständigen Behörden und andere Rechtsanwender geschaffen werden. Durch das Stiftungsregister wird die Transparenz über Stiftungen verbessert. Insbesondere wird den vertretungsberechtigten Organmitgliedern einer Stiftung der Nachweis ihrer organschaftlichen Vertretungsmacht erleichtert. Die Stiftungsbehörden müssen keine Vertretungsbescheinigungen für Stiftungen mehr ausstellen und auf das Führen der Stiftungsverzeichnisse kann verzichtet werden.*⁶⁷
- 62 Von einem weiteren Abdruck des allgemeinen Teils der Begründung des Regierungsentwurfs wurde abgesehen.

I. Allgemeiner Teil der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

- 63 *„Mit dem Gesetzentwurf soll das Stiftungszivilrecht auf der Grundlage des bestehenden Bundes- und Landesrechts vereinheitlicht werden und Streitfragen geklärt werden. Mit dem Gesetzentwurf ist keine grundlegende Änderung des bestehenden Stiftungsrechts, das sich bewährt hat, beabsichtigt. Das neue Stiftungszivilrecht soll übersichtlicher gestaltet werden und insbesondere auch für Stifter und Stiftungen einfacher zugänglich sein. Die neuen Regelungen sollen vor allem auch den Stiftern die Gestaltungsmöglichkeiten, die ihnen das Stiftungsrecht bietet, deutlicher vor Augen führen. Dies gilt insbesondere auch für die Möglichkeiten, die das Stiftungsgeschäft, insbesondere die Stiftungssatzung, bietet, um den Stifterwillen zukunftsorientiert zu formulieren, so dass die Stiftung problemlos an sich verändernde Verhältnisse angepasst werden kann. In der Satzung kann der Stifter nach § 85 Absatz 4 BGB neu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Satzung geändert werden kann, und damit zum Ausdruck bringen, wie sich die Stiftung, wenn sich die Verhältnisse ändern, nach seinem Willen fortentwickeln soll.*
- 64 *Der Gesetzentwurf beschränkt sich auch auf grundlegende Regelungen zu Vermögen. Diese sollen um eine Regelung ergänzt werden, die die Verwendung von Umschichtungsgewinnen für die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtssicherer regelt. Es wurde bewusst davon abgesehen, darüber hinaus die Vermögensverwaltung eingehender zu regeln, damit Stiftungen die Verwaltung ihres Stiftungsvermögens weitgehend nach ihren individuellen Bedürfnissen ausgestalten können. Die Vorschriften zur Verwaltung des Stiftungsvermögens enthalten deshalb insbesondere auch keine Regelungen dazu, zu welchem Zeitpunkt, die Stiftung ihre Mittel, die sie für die Zweckerfüllung verwenden kann, dafür verwenden soll. Es gibt im Stiftungsrecht keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung. Es muss nur allgemein gewährleistet sein, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird und das Stiftungsvermögen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt wird. In diesem Rahmen kann die⁶⁸ Stiftung z.B. Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen für größere Anschaffungen zurücklegen oder auch Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen zu Grundstockvermögen bestimmen, um die Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens zu erfüllen.*
- 65 *Neu eingeführt werden soll mit dem Gesetzentwurf ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung, das von Stiftungen und ihren Verbänden schon seit vielen Jahren angemahnt wird, um den Stiftungen die Teilnahme am Rechtsverkehr zu erleichtern. Das Register wird im Wesentlichen wie die*

⁶⁷ BT-Ds. 19/28173, 33.

⁶⁸ BT-Ds. 19/31118, 7.

Justizregister ausgestaltet, soll aber auch den Besonderheiten bei Stiftungen ausreichend Rechnung tragen, insbesondere dem Umstand, dass Eintragungsunterlagen, insbesondere die Satzung, vertrauliche Informationen über den Stifter, die Stiftung oder begünstigte Dritte enthalten können, da insbesondere Stifter bei Altstiftungen nicht mit einer Veröffentlichung dieser Dokumente rechnen konnten. Deshalb soll ermöglicht werden, dass eine Einsichtnahme in bestimmte Eintragungsunterlagen oder Teile von Eintragungsunterlagen unterbleibt, insbesondere durch unbürokratische Schwärzungen. Die Einsicht in Eintragungsunterlagen soll einfach und unbürokratisch bei der Anmeldung, mit der solche Unterlagen vorgelegt werden, die sensible Daten enthalten, beschränkt werden können. In der Verordnung nach § 19 StiftRG-neu sollen entsprechende Vorschriften geschaffen werden.

Stiftungen sollten Tatsachen, die zum Stiftungsregister angemeldet werden müssen und dort eingetragen werden, nicht noch zu anderen Registern anmelden müssen, insbesondere zum Transparenzregister oder zu Stiftungsverzeichnissen der Länder. Der Ausschuss begrüßt, dass der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Bundesregierung in seiner Beschlussempfehlung zu dem Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes, aufgefordert hat, in der nächsten Legislaturperiode zu prüfen, wie Doppelanmeldungen zu den Justizregistern und dem Transparenzregister vermieden werden können (Drucksache 19/30446, S. 67 f.). Die Ergebnisse dieser Prüfung lassen sich auch auf das Stiftungsregister übertragen, wenn es 2026 seinen Betrieb aufnimmt, da für das Stiftungsregister dieselbe Registertechnik wie für die Justizregister genutzt werden soll.

Bisher sieht der Gesetzentwurf nur die Evaluierung der Vorschriften zum Stiftungsregister vor. Das ist wichtig, auch um zu sehen, inwieweit man die Anmeldepflichten weiter entbürokratisieren kann. Daneben sollen aber auch die Vorschriften zur Vereinheitlichung des Stiftungszivilrecht zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung darüber hinaus auch zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um Altstiftungen, die während der NS-Zeit und in der ehemaligen DDR zu Unrecht aufgehoben oder aufgelöst wurden, wiederzubeleben und zu entschädigen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Prüfung bis zum 1. Juli 2022 zu berichten.⁶⁹

J. Begründung des Regierungsentwurfs zu Art. 229 § 59 EGBGB

„Mit Artikel 2 soll in Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) eine Übergangsregelung für die neugefassten §§ 81 ff. BGB getroffen werden, die Artikel 163 EGBGB nachgebildet ist. Mit der Übergangsvorschrift soll klargestellt werden, dass die §§ 82a ff. BGB-neu auch auf alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften entstanden sind. Bei den Regelungen über die Anfallberechtigung in § 87c Satz 1 bis 3 BGB-neu soll allerdings bei den Altstiftungen, nicht nur auf die Satzung, sondern weiterhin wie in der Vorgängervorschrift in § 88 BGB auf die Verfassung abgestellt werden. Bei den Altstiftungen sind solche Regelungen zu den Anfallberechtigten nicht nur in Stiftungssatzungen getroffen worden, sondern können auch in anderen Teilen des Stiftungsgeschäfts oder, wenn die Stiftungen vor dem 1. Januar 1900 errichtet wurden, in anderen Errichtungsakten enthalten sein.⁷⁰“

Die neuen Vorschriften über die Anerkennung können auf die nach früherem Recht anerkannten oder genehmigten Stiftungen nicht mehr angewendet werden. Diese Stiftungen sind bereits wirksam als juristische Personen entstanden und die Änderungen der Vorschriften über die Anerkennung neuer Stiftungen wirken sich auf ihren Bestand nicht aus.⁷¹

⁶⁹ BT-Ds. 19/31118, 8.

⁷⁰ BT-Ds. 19/28173, 80.

⁷¹ BT-Ds. 19/28173, 81.

K. Begründung des Regierungsentwurfs zu Art. 11 (Inkrafttreten)

- 71 „Artikel 9 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften zum Stiftungsregister im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie in dem neuen Stiftungsregistergesetz, die in Artikel 3 und 4 enthalten sind, sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen in Artikel 5 und 7. Sie sollen erst einige Jahre nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit ausreichend Zeit vorhanden ist, um die noch notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Aufbau und den Betrieb des Stiftungsregisters zu schaffen. In Artikel 4 soll nur die Verordnungsermächtigung in § 19 StiftRG-neu schon am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Derzeit wird das neue Fachverfahren AuRegis für die Registerführung entwickelt, das auch für das Stiftungsregister genutzt werden soll. Dieses wird voraussichtlich bis 2026 bereitstehen. Deshalb ist vorgesehen, dass die Regelungen zum Stiftungsregister zum 1. Januar 2026 in Kraft treten sollen.
- 72 **Zu Nummer 1:** Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 regelt das Inkrafttreten von Artikel 3, der die Registerpflichten der Stiftungen, des Stiftungsvorstands und der Liquidatoren einer Stiftung regelt.
- 73 **Zu Nummer 1:** Artikel 9 Absatz 1 Nummer 2 regelt das Inkrafttreten der in Artikel 4 enthaltenen Vorschriften des Stiftungsregistergesetzes mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung in § 19 StiftRG-neu.
- 74 **Zu Nummer 3:** Artikel 9 Absatz 1 Nummer 3 regelt das Inkrafttreten der aufgrund der Schaffung des Stiftungsregisters notwendigen Folgeänderungen in der Insolvenzordnung (Artikel 5) und in § 106 GNotKG (Artikel 7 Nummer 3).
- 75 **Zu Absatz 2:** Artikel 9 Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der aufgrund dieser Änderungen notwendigen Folgeänderungen, die in Artikel 2, 6, 7 Nummer 1, 2 und 4, sowie in Artikel 8 vorgesehen sind. Diese Regelungen sollen zum 1. Juli 2022 in Kraft treten. Damit soll insbesondere den Stiftungen ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre Stiftungssatzungen anzupassen und den Ländern, um ihre Stiftungsgesetze zu ändern.
- 76 **Zu Absatz 3:** Nach Artikel 9 Absatz 3 soll das Gesetz im Übrigen schon am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Damit soll die Verordnungsermächtigung in Artikel 4 § 19 so früh wie möglich in Kraft gesetzt werden.“⁷²

L. Begründung des Rechtsausschusses zum Hinausschieben des Inkrafttretens

- 77 „Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11. Durch die Änderung des Artikels 11 Absatz 2 soll das Inkrafttreten des Artikels 1, der die Änderungen der §§ 80 ff. BGB enthält, und der Folgeänderungen in den Artikeln 2, 6, 7 und 8 hinausgeschoben werden, damit die Stiftungen ausreichend Zeit haben, um sich auf das neue Stiftungszivilrecht einzustellen.“

M. Bewertung

- 78 Die Reform hat **zwei Verdienste**, nämlich zum einen die Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts und zum anderen die Einführung eines Stiftungsregisters. Für ersteres hätte man jedoch – wie der ProfE zeigt – nicht das ganze Stiftungsrecht umschreiben, umsortieren, übermäßig aufblähen und die Verzahnung mit dem Vereinsrecht (teilweise) aufgeben müssen. Und das Stiftungsregister wäre – auch abseits der Frage der Verfassungsmäßigkeit⁷³ – aus vielerlei Grün-

⁷² BT-Ds. 19/28173, 107.

⁷³ Dazu insbesondere *Kämmerer/Rawert*, npoR 2020, 273 ff.; *Mayen*, ZHR 184 [2020], 694 ff.; *Arnold*, npoR 2021, 84, 87 f.

den besser, wie die anderen Register auch, bei den Amtsgerichten verortet worden.⁷⁴ Hinzu kommt, dass den Eintragungen im Stiftungsregister in Anlehnung an das Vereinsregister generell nur negative, aber keine positive Publizität zukommt (ausführlich hierzu Vor 3 zu § 82b Rn. 5). Stiftungsvorstände können sich daher auch künftig hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Vorstand und des Umfangs der Vertretungsmacht Dritten gegenüber nicht auf die Eintragungen im Stiftungsregister berufen, so dass sich die Praxis weiterhin mit der „Krücke“ der Vertretungsbescheinigung wird behelfen müssen. Selbst die Freude über diese beiden Errungenschaften ist daher **erheblich getrübt**.

Überdies leidet die Reform an vielen kleinen und größeren, beabsichtigten und unbeabsichtigten **Mängeln**.⁷⁵ Manche von ihnen sind zwar auf dem Papier durch sachgerechte Auslegung zu beheben. Ob die Behördenpraxis dem folgt, bleibt jedoch abzuwarten. Und gerichtliche Entscheidungen wird es wie bisher (Rn. 29) nur selten geben; denn welcher Stifter möchte sein edles Vorhaben mit einem Rechtsstreit beginnen, und welche Stiftung möchte sich mit der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde anlegen? Zudem wird es – leider – weiterhin so sein, dass die wenigen stiftungsrechtlichen Verfahren überwiegend im Verwaltungsrechtsweg geführt werden, obwohl sie genuin zivilrechtliche Fragen betreffen (etwa § 18 Abs. 1 StiftRG; auch deswegen wäre eine Verortung des Stiftungsregisters bei den Amtsgerichten vorzugswürdig gewesen).

Schließlich ist die Reform **nicht zukunftsweisend**. Mit den vorgenannten Ausnahmen wurde kein wichtiges Reformanliegen umgesetzt: Weder wurde Stifterinnen und Stiftern das seit zwanzig Jahren geforderte Änderungsrecht⁷⁶ eingeräumt (die dafür angeführten Gründe – Rn. 46 f. – überzeugen nicht), noch wurde die eher noch länger angemahnte „actio pro fundatione“⁷⁷ geschaffen. Und über die Ablösung des überkommenen Konzessionssystems haben die „gärtnernden Böcke“ natürlich ebenso wenig nachgedacht wie über eine – wenigstens ansatzweise – Ersetzung der Staatsaufsicht durch privatrechtliche Kontrollinstrumente.⁷⁸ De lege ferenda wünschenswert wären schließlich Regeln zur Begrenzung des sog. Perpetuierungsproblems.⁷⁹

Das ist umso bedauerlicher als im Jahre 2020 eine Initiative „**Verantwortungseigentum**“⁸¹ das Gespräch mit den zuständigen Beamten im BMJV gesucht hat. Dort wurde ihnen indes beschieden, dass die Stiftung nicht die richtige Rechtsform zur Umsetzung dieser Idee sei, was

⁷⁴ *Schauhoff*, npoR 2016, 2, 4; *Jakob*, npoR 2016, 7, 9; Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Band II/1, Sitzungsberichte – Referate, P. 134, Beschluss Nr. 14.; *Arnold/Burgard/Droege/Hüttemann/Jakob/Leuschner/Rawert/Roth/Schauhoff/Segna/Weitemeyer*, Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020, ZIP 2020, Beilage zu Heft 10, 6 f.; Deutscher Notarverein (DNotV), Stellungnahme zum RefE vom 30.10.2020, VII.1., abrufbar unter <https://www.dnotv.de/stellungnahmen/gesetz-zur-vereinheitlichung-des-stiftungsrechts/#more-3611>; *Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer*, npoR 2020, 294, 295; *Arnold*, npoR 2021, 84, 88.

⁷⁵ Näher *Burgard*, ZStV 2021, 45; *ders.* GmbHR 2021, R244 ff.; s. auch die Stellungnahmen des DNotV vom 30.10.2020 (Fn. 73); des BVDS vom 16.9.2020, StiftungsPosition 10-2020 (Fn. 12) sowie des Stifterverbandes mit dem Deutschen Stiftungszentrum (DZS), Stellungnahme 11-2020; **a.A.** *Winkler*, ZStV 2021, 121 ff., der allerdings zu den maßgeblichen Mitverfassern des Diskussionsentwurfs gehörte, dem das Gesetz ja im Wesentlichen folgt.

⁷⁶ So schon im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.7.2002 die „Forderungen des Stifterverbandes zur Reform des Stiftungsrechts“; Protokollvermerk der Verbändeanhörung, Anlage 2 des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, 7; ferner Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Ein modernes Stiftungsrecht für das 21. Jahrhundert“, BT-Drs. 14/2029, 2; *Burgard*, NZG 2002, 697, 701 f.; ausführlich *Burgard*, Gestaltungsfreiheit, 335 ff.; seitdem *Weitemeyer*, NPLYB 2012/2013, 17, 25 f.; *Rawert*, NPLYB 2012/2013, 51, 56 ff.; *Hoffmann-Stuedner*, ZStV 2015, 192, 193; *Schauhoff*, npoR 2016, 2, 4; *Jakob*, npoR 2016, 7, 9 ff.; *Rawert*, NPLYB 2012/2013, 51, 56 ff.; *Burgard*, ZStV 2016, 81, 87 ff.; *ders.*, npoR 2019, 106, 110 f.; *ders.*, NPLYB 2020, 71, 74 f.; *Nicolai/Kuszlik*, ZRP 2016, 47 f.; *Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer*, npoR 2020, 294, 295.

⁷⁷ Professorenentwurf, ZIP 2020, Beilage zu Heft 10, 8 (§ 85 Abs. 3); vgl. auch *Schauhoff* in *Schauhoff/Mehren*, Stiftungsrecht 2022, Kap. 1 Rn. 29.

⁷⁸ *Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer*, npoR 2020, 294, 295.

⁷⁹ S. hierzu *Burgard*, npoR 2019, 1 ff., 11; in diese Richtung auch § 81 Abs. 2 des (von *Rawert* verfassten) Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des Stiftungswesens (StiftFördG) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 13/9320 vom 1.12.1997; dafür auch *MüKoBGB/Weitemeyer*, § 80 Rn. 188.

objektiv falsch ist.⁸⁰ Daraufhin schlugen die Initiatoren die Schaffung einer neuen Rechtsformvariante (ursprünglich „GmbH im Verantwortungseigentum“, jetzt „GmbH mit gebundenem Vermögen“) vor,⁸¹ womit sie nicht nur erhebliches Aufsehen erregten, sondern in der Politik und Öffentlichkeit auch breite Unterstützung erfuhren und weiterhin erfahren.⁸² Inzwischen steht das Projekt sogar im Koalitionsvertrag.⁸³ Zwar gibt es auch viele kritische Stimmen.⁸⁴ Sollten die Initiatoren mit ihrer Idee aber durchdringen, steht zu befürchten, dass die neue Rechtsform die altherwürdige Stiftung verdrängt, weil 25 Jahre lang versäumt wurde, sie den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. So bleibt nur, auf eine neue Reform zu hoffen,⁸⁵ die – wie andere vergleichbare Reformen auch – nicht in die Hände eines „Beamtenkränzchens“, sondern von Experten aus Wissenschaft und Praxis gelegt werden sollte. Anlass dafür könnte die Evaluierung sein, die zwei Jahre nach dem Inkrafttreten stattfinden soll (Rn. 67, § 44 Abs. 7 GGO).

80 Burgard, ZStV 2021, 1.

81 Loritz/Weinmann, DStR 2021, 2205 ff.

82 Gehm, Zeiss als Vorbild, Die Welt vom 30.11.2019, 16; Brors, Weitere GmbH-Variante: 600 Experten fordern neue Rechtsform für Unternehmen, Handelsblatt vom 1.10.2020; Brors/Holzki, Ruf nach neuer Rechtsform, Handelsblatt vom 2.10.2020, 3; Holzki, Verantwortungseigentum: Die neue Rechtsform für Unternehmen ist einen Versuch wert, Handelsblatt vom 6.10.2020; Meyer, Die bessere GmbH?, Die Welt vom 7.10.2020, 9; Budras/Freytag/Preuß, Start-ups für Rechtsform-Reform, FAZ vom 7.10.2020, 15; Dittrich, Verantwortungseigentum: Eine neue GmbH für eine neue Wirtschaft, vorwärts vom 7.10.2020; Bruch/Fratzscher/Fuhrmann/Sanders, Die großen Stärken des Verantwortungseigentums, FAZ vom 29.11.2020; PWC, Neue Rechtsform – gute Initiative, offene Fragen, abrufbar unter <https://www.pwc.de/de/mittelstand/interview-neue-rechtsform-gute-initiative-offene-fragen.html> (zuletzt abgerufen am 15.2.2022); Brors, Im Koalitionsvertrag findet sich die Rechtsform der Zukunft, Handelsblatt vom 25.11.2021; Barzen, Gebundenes Vermögen und die Angst vor dem Steuerschlupfloch, Handelsblatt vom 10.1.2022.

83 Herzog/Gebhard, GWR 2021, 445 m.w.N.

84 Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer, ZStV 2020, 201; Hüttemann/Rawert/Weitemeyer, npoR 2020, 296; Grunewald/Henrichs, NZG 2020, 1201; Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer, NZG 2020, 1321; Habersack, GmbHR 2020, 992; Weitemeyer, FS Hopt 2020, 1419; Burgard, ZStV 2021, 1; Plöger/Weitemeyer, BB 2021 Heft 15, Die erste Seite; BDI, Die Idee einer „GmbH mit gebundenem Vermögen“, abrufbar unter <https://bdi.eu/artikel/news/die-idee-einer-gmbh-mit-gebundenem-vermoegen/> (zuletzt abgerufen am 15.2.2022); Austmann/Seyfarth, Die GmbH mit gebundenem Vermögen – eine überflüssige neue Rechtsform, abrufbar unter <https://hengeler-news.com/de/articles/die-gmbh-mit-gebundenem-vermoegen> (zuletzt abgerufen am 15.2.2022); Loritz/Weinmann, DStR 2021, 2205; Vetter/Lauterbach, FS Grunewald 2021, 1199; Hüttemann/Schön, DB 2021, 1356; Weitemeyer/Weißenberger/Wiese, GmbHR 2021, 1069; Fleischer, ZIP 2022, 345.

85 „Nach der Reform ist vor der Reform.“, Burgard, GmbHR 2021, R244.

§ 80 Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung

- (1) ¹Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. ²Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).
- (2) ¹Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. ²Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

Schrifttum

Alders, Die Doppelstiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge, *Bucerius Law Journal* 2011, S. 3; *Autenrieth*, Werdende Stiftung ist steuerlich wie eine unselbständige Stiftung zu behandeln, *GmbHR* 2016, S. 745; *Becker*, Der Stadel-Paragraph (§ 84 BGB), in: Baumgärtel/Becker/u.a. (Hrsg.), FS Hübner, 1984, S. 21; *Berndt/Götz*, Stiftung und Unternehmen, 8. Aufl. 2009; *Burgard*, Mitgliedschaft und Stiftung – Die rechtsfähige Stiftung als Ersatzform des eingetragenen Vereins –, in: Walz/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), *Non Profit Law Yearbook* 2005, 2006, S. 95; *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015; *Eder*, Die „Vorstiftung“, *ZStV* 2013, S. 52; *Erb*, Sammelvermögen und Stiftung, 1971; *Feick*, Die Verbrauchsstiftung in Zivil- und Steuerrecht, in: Andrick/Hellmig/u.a. (Hrsg.), *Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen* 2010, S. 121; *Fleisch*, Unternehmensverbundene Stiftungen, Stiftung und Sponsoring 2018, Beil. 4/2018; *Fleisch/Eulerich/Krimmer/Schlüter/Stolte*, Modell unternehmensverbundene Stiftung, 2018; *Fleishman*, Stiftungsführung und Unternehmenskontrolle in Deutschland und den Vereinigten Staaten: Die Bedeutung von Unabhängigkeit und Freiheit der Stiftungen für das Gemeinwohl, in: Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.), *Handbuch Stiftungen: Ziele, Projekte, Management, Rechtliche Gestaltung*, 2003, S. 359; *Flume*, Die werdende Juristische Person, in: Ballerstedt/Hefermehl (Hrsg.), FS Gessler, 1971, S. 3; *Frieling/Jedicke/Schröder*, Die Versorgung durch Familienstiftungen – Versorgungskombinationen, Untersuchung der Vorteilhaftigkeit einer Kombination von Gehaltszahlungen und Leistungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks, *DSz* 2013, S. 557; *Frommhold*, Die Familienstiftung, *AcP* 1919, S. 87; *Grossfeld/Mark*, Die Stiftung als Träger von Unternehmen im deutschen Recht, *WuR* 1985, S. 65; *Gummert*, Die Stiftung als Mittel der Unternehmensnachfolge, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), *Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen* 2012, S. 75; *Hof*, Die Unverfügbarkeit der selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts – Kern der Stiftungsautonomie, in: Kohl/Kübler/u.a. (Hrsg.), *GS Walz*, 2008, S. 233; *Hommelhoff*, Stiftungsrechtsreform in Europa, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), *Stiftungsrecht in Europa*, 2001, S. 227; *Huh*, Stiftungserrichtung mit kommunaler Beteiligung, Anmerkung zu einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster, in: Andrick/Gantenbrink/u.a. (Hrsg.), *Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen* 2013, S. 207; *ders.*, Die Vorstiftung – Ein juristisches Phantom oder doch eine reale Erscheinung? in: *Fundare e.V./Andrick/u.a.* (Hrsg.), *Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen* 2014, S. 139; *Hunnius*, Die Vorstiftung, Diss. 2000; *Hushahn*, Des Pudels Kern der Verbrauchsstiftung und die Gretchenfrage ihres Vermögensstocks – Zur zivil- und spendenrechtlichen Behandlung der Verbrauchsstiftung, *npoR* 2011, S. 73; *Hüttemann*, Der Beginn der subjektiven Körperschaftsteuerpflicht, in: Gocke/Gosch/u.a. (Hrsg.), FS Wassermeyer, 2005, S. 27; *ders.*, Die Vorstiftung – ein zivil- und steuerrechtliches Phänomen, in: Wachter (Hrsg.), FS Spiegelberger, 2009, S. 1292; *ders.*, Der Stiftungszweck nach dem BGB, in: Martinek/Rawert/u.a. (Hrsg.), FS Reuter, 2010, S. 121; *Hüttemann/Rawert*, Gründungsaufwand bei Stiftungen und Vereinen, *ZIP* 2020, S. 245; *Janitzki*, Unverfügbarkeit des Stiftungsvermögens oder Gestaltungsfreiheit? Zur aktuellen Diskussion um die Zulässigkeit der Verbrauchsstiftung, in: Andrick/Hellmig/u.a. (Hrsg.), *Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen* 2010, S. 111; *Kuchinke*, § 84 und die lebzeitige Stiftungserrichtung, in: Barfuß/Dutoit/u.a. (Hrsg.), FS Neumayer, 1985, S. 389; *Küstermann*, Die Verbrauchsstiftung und der neue § 80 Abs 2 S 2 BGB, in: *Fundare e.V./Andrick/u.a.* (Hrsg.), *Die Stiftung – Jahreshefte zum Stiftungswesen* 2014, S. 75; *Lange/Honzen*, Erbfälle unter Einschaltung ausländischer Stiftungen, *ZEV* 2010, S. 228; *Liermann*, Die Stiftung als Rechtspersönlichkeit, in: Franz/Liermann/u.a. (Hrsg.), *Deutsches Stiftungswesen 1948-1966*, 1968, S. 153; *Lutter*, Die Verbrauchsstiftung – Stiftung auf Zeit, in: Walz/Hüttemann/u.a. (Hrsg.), *Non Profit Law Yearbook* 2004, 2005, S. 43; *Matschke/Renner*, Einfluss des Stifterwillens auf das Stiftungsvermögen im Zeitraum zwischen Todestag des Stifters und Genehmigung der Stiftung, in: Hommelhoff/Zätzsch/u.a. (Hrsg.), FS W. Müller, 2001, S. 815; *Muscheler*, § 84 BGB und die lebzeitige Stiftungsgründung, *DNotZ* 2003, S. 661; *ders.*, Die Verbrauchsstiftung, in: Saenger/Bayer/u.a. (Hrsg.), FS O. Werner, 2009, S. 129; *Orth*, Stiftungsvermögen im Zeitraum zwischen Todestag des Stifters und Genehmigung der Stiftung, *ZEV* 1997, S. 327; *Pauli*, Die Verbrauchsstiftung, *ZSt* 2008, S. 97; *Rawert*, Der Stiftungsbegriff und seine Merkmale – Stiftungszweck, Stiftungsvermögen, Stiftungsorganisation, in: Hopt/Reuter (Hrsg.), *Stiftungsrecht in Europa*, 2001,

S. 109; *ders.*, Die Stiftung auf Zeit – insbesondere die Verbrauchsstiftung – in der zivilrechtlichen Gestaltungspraxis, npoR 2014, S. 1; *ders.*, Die Selbstzweckstiftung oder: vom Zwecklosen, in: Fischer/Geck/u.a. (Hrsg.), FS Crezelius, 2018, S. 87; *Reuter*, Die Verbrauchsstiftung, npoR 2010, S. 69; *ders.*, Der funktionale Stiftungsbegriff – ein Meilenstein in der stiftungsrechtlichen Diskussion?, in: Hüttemann/Rawert/u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2010/2011, 2011, S. 65; *Schiffer/Pruns*, Höchststrichterlicher Abschied von der Vorstellung einer Vorstiftung, BB 2015, S. 1756; *dies.*, Vor ihrer staatlichen Anerkennung ist die rechtsfähige Stiftung ein Nichts!, GmbHR 2016, S. 742; *K. Schmidt*, Verbandszweck und Rechtsfähigkeit im Vereinsrecht, 1984; *O. Schmidt*, Die Stiftung von Todes wegen im Einrichtungsstadium: Gibt es die Vorstiftung?, ZEV 1998, S. 81; *Schwalm*, Die „werdende“ Stiftung von Todes wegen als rechtspraktisches und rechtstheoretisches Problem, ZStV 2021, S. 10; *Schwinge*, Die Stiftung im Errichtungsstadium, BB 1978, S. 527; *Segna*, Die Verbrauchsstiftung – ein Fremdkörper im Stiftungsrecht?, JZ 2014, S. 126; *Steils*, Die Stiftung auf Zeit und die Verbrauchsstiftung, 2014; *Thole*, Die Stiftung in Gründung, 2009; *Wachter*, Steuerliche Behandlung von Stiftungen zwischen Errichtung und Anerkennung, ZEV 2003, S. 445; *ders.*, Kein Spendenabzug bei Zuwendungen an eine Vorstiftung, Zugleich Besprechung von FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 4.6.2009, 1 K 156/04, DStR 2009, S. 2469; *R. Werner*, Die Vorstiftung – zivil- und steuerrechtliche Aspekte, ZErB 2011, S. 237.

Übersicht

A. Grundlagen

- I. Norminhalt — 1
- II. Verhältnis zum bisherigen Recht — 5
- III. Normzweck — 6
- IV. Begründung des Regierungsentwurfs — 8
- V. Bewertung — 21

B. Definition der Stiftung, Abs. 1 S. 1 — 22

- I. Vermögen — 24
- II. Zur Erfüllung (Mittel-Zweck-Relation) — 25
- III. Dauernd und nachhaltig — 31
- IV. Zweck
 - 1. Grundverständnis — 32
 - 2. Folgerungen für den Stiftungszweck
 - a) Allgemein — 42
 - b) Selbstzweckstiftung — 45
 - c) Unternehmensselbstzweckstiftungen — 47
 - d) „Verdeckte Unternehmensselbstzweckstiftung“ — 50
 - e) Funktionsstiftungen (Stiftung & Co., Doppelstiftung) — 52
 - f) Scheinzweckstiftungen — 53
 - g) Weiterverweis — 54
- V. Vom Stifter vorgegeben — 55

VI. Mitgliederlos — 56

VII. Juristische Person

- 1. Begriff — 63
- 2. Entstehung
 - a) Vorgesellschaft — 67
 - b) Keine Vorstiftung — 68
- 3. Beendigung — 75
- 4. Bedeutung des Tatbestandsmerkmals — 76

C. Dauer der Stiftung, Abs. 1 S. 2

- I. Stiftungen auf unbestimmte Zeit, Hs. 1 — 77
 - 1. Ewigkeitsstiftungen — 79
 - 2. Zweckbedingte Stiftung — 80
 - 3. Auflösend bedingte Stiftungen — 84
 - 4. Hybridstiftung — 85
- II. Stiftungen auf bestimmte Zeit, Hs. 2
 - 1. Zeitstiftung — 86
 - 2. Zweckbefristete Stiftung — 87
 - 3. Verbrauchsstiftungen — 89
 - 4. Auflösend befristete Stiftung — 92

III. Umgekehrte Hybridstiftung — 93

D. Entstehung der Stiftung, Abs. 2 S. 1 — 97

E. Anerkennung nach dem Tod des StifTERS, Abs. 2 S. 2 — 99

- I. Voraussetzungen, Anwendungsbereich — 100
- II. Rechtsfolgen — 103